

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 97 (1944)

Artikel: Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. Teil 2

Autor: Schaffer, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500 *

Von Dr. Fritz Schaffer

IV. ABSCHNITT:

Die Mittel der luzernischen Territorialpolitik

1. Krieg, Usurpation und Gewaltpolitik.

Bei der Untersuchung der hier zu betrachtenden Zeitspanne der luzernischen Außenpolitik zeigt sich immer wieder, daß die Luzerner keineswegs eine Ausnahme in der politischen Handlungsweise jener Epoche darstellten, wo rücksichtslose Gewalt und Usurpation den gewöhnlichen Weg bildeten, um zur Macht zu gelangen. Sie waren nicht umsonst Untertanen der Herzoge von Oesterreich gewesen, deren Politik sich durch Gewaltmaßnahmen und Rechtsbrüche auszeichnete, die kein Mittel verachteten, welches ihnen Aussicht auf irgend einen Vorteil in ihren Positionen versprach. Unter Ausnützung der jeweils günstigsten Konstellation stürzte man sich auf den Gegner und wiederholte diese Angriffe in kurzen Abständen immer wieder, bis man ihn zur Kapitulation gezwungen hatte. Als gelehrige Schüler scheuten sich die Luzerner nicht, diese Methoden selbst gegen ihre Lehrmeister anzuwenden, und sie hatten damit dank der Mithilfe der übrigen Eidgenossen vollen Erfolg. Es hätte wohl auch der Weg innerhalb der rechtlichen Schranken offen gestanden, gegenüber dem Hause Habsburg-Oesterreich mußte dieser aber zum vorneherein als aussichtslos ausgeschaltet werden. Einen derartigen Machtstaat konnte man nur mit Hilfe von Gewalt bezwingen.

* Fortsetzung aus Geschichtsfreund Band 95.

Die ersten Anläufe Luzerns, um mit den oben geschilderten Mitteln den Herzogen Zugeständnisse abzurufen, mißglückten kläglich. Sowohl die kriegerischen Verwicklungen anlässlich des Münzstreites von 1335 als auch der Kleinkrieg von 1352 endigten mit einer völligen Kapitulation der Eidgenossen. Beide Ereignisse weisen uns aber deutlich auf die Linie hin, welcher die luzernische und auch die eidgenössische Politik folgten: Schonungslose Anwendung aller Gewaltmittel, die zur Verfügung standen, um damit den Gegner zu schädigen, wo man nur konnte. Wie hätten wir uns sonst die Züge der Luzerner in die Landschaft zu erklären, in welchen kaum ein Dorf oder eine Burg der Brandschatzung entging! — Mehr Erfolg hatte unsere Stadt mit der andern Art von Rechtsbruch, die in jener Periode überaus häufig erfolgte: Die Aufnahme von Ausburgern. Wir werden in einem besonderen Kapitel dieses Abschnittes noch darauf zu sprechen kommen.

Der Vorstoß von 1385/86 war dann ein eigentlich klassisches Beispiel einer gewaltsamen Aneignung fremder Herrschaftsrechte. Durch eine von langer Hand vorbereitete Unterminierung der habsburgischen Landeshoheit mittelst Verburgrechtung der umliegenden Landschaft wurde die eigentliche Offensive gegen das Haus Habsburg eingeleitet, die dann in der Zerstörung der feindlichen festen Plätze fortgesetzt wurde. So fielen in den letzten Dezembertagen des Jahre 1385 die Burgen und Türme in Rotenburg, Bertiswil, Rüeggerringen, Hellbühl und Wolhusen, nach Neujahr auch Baldegg, Lieli, Ober-Reinach, Meienberg, Schenkon, Tannenfels, Mullwil, Reinach, Schöffland, Aristau, Dagmersellen und Sigerswil¹. Hierauf besetzte man diese Gebiete, vielfach mit lebhaftester Unterstützung der verburgrechteten Anwohnerschaft. Nach dem Erfolg von Sempach blieben die begehrten Territorien weiterhin unter städtischer Besatzung,

¹ Vgl. Weber, Luzern, S. 701 ff.

denen bald die eigentlichen Verwaltungsbeamten, die Landvögte, folgten. Man hatte das Gebiet also usurpiert, bevor die eigentliche Abtretung durch den Landesherrn von statten gegangen war.

Die zweite große Eroberungsaktion erfolgte anlässlich des Reichskrieges gegen Herzog Friedrich. Die Anregung hierzu war nicht von der Stadt selbst ausgegangen, sondern vielmehr erst auf Befehl des Reichsoberhauptes hin unternahm man den Zug gegen den rebellierenden Fürsten. Das anfängliche Zögern der Luzerner² mag als Weigerung gegen eine solche Gewaltmaßnahme ausgelegt werden, sie ist es aber unserer Ansicht nach bestimmt nicht. Man wußte wohl, daß der König auf die Mithilfe der Eidgenossen angewiesen war und wollte eben die sich nie mehr so günstig bietende Chance ausnützen, um möglichst alle wünschbaren Privilegien zu erlangen. Mit umso größerer Energie machte man sich dann nach deren Erhalt an die Eroberung der österreichischen Aemter, allerdings schon etwas zu spät, um die von Bern zugleich begehrten Gebiete im Norden des heutigen Kantons ebenfalls noch gewinnen zu können. Immerhin durfte Luzern mit dem Ergebnis dieser Aktion, dem Erhalt von Sursee, der drei Freien Aemter, sowie der Lehenshoheit über das ganze Territorium zufrieden sein.

Weniger gewaltsam als gegen das habsburgische Landesfürstentum ging die Stadt gegen die kleinen Gerichtsherren vor. Wohl zerstörte man die Schlösser derjenigen, die sich nicht rechtzeitig in Erkenntnis der herrschenden Machtlage mit Luzern verburgrechtet hatten. Einenteils um damit den Gegner seiner Stützpunkte zu berauben, andernteils aber auch, um die betreffenden Burgherren zur Abhängigkeit von der Stadt zu zwingen. Gewiß ist der Abstecher, den die luzernischen Truppen 1415 in die Gegend von St. Urban und Wiggen unternahmen, nicht nur zum Zwecke der Eroberung des Amtes Aarburg,

² Gfd. 95, S. 192 f.

sondern auch zur Demonstration der städtischen Landesherrschaft gegenüber den willisauischen Gerichtsherren erfolgt. Man wollte so einem eventuellen Widerstand gegen die luzernische Landeshoheit mit militärischer Gewalt entgegentreten. In den meisten Fällen beließ man den Vogteiinhabern ihre bisherigen gerichtsherrlichen Rechte, da von dieser Seite kaum je die Gefahr einer Entfremdung der betreffenden Herrschaften von der luzernischen Oberhoheit zu befürchten war. Der niedere Adel war ja selbst bestrebt, nach Möglichkeit sich von der drückenden Abhängigkeit von Habsburg zu entfernen und erhoffte von der Stadt ein milderes und freieres Regiment. Die finanzielle Notlage der Vogteiinhaber erlaubte ja zudem jederzeit den Ankauf ihrer Herrschaften. Nur in Fällen offener Feindschaft usurpierte Luzern kurzerhand die Rechte des Gegners, um sie verdienten städtischen Ratsmitgliedern zu übertragen³. Eine Maßnahme, welche dann allerdings alle Gerichtsherren betraf, war die Entreißung bisher unbedingt niedrigergerichtlicher Kompetenzen, wie Steuer- und Militärhoheit zu Gunsten der in städtischer Gewalt sich befindlichen Blutgerichtsbarkeit⁴.

Als dann das luzernische Territorium überall an eidgenössische Orte angrenzte, fand die gewaltsame Expan-

³ Möglicherweise gehört hierzu der Uebergang der Vogtei Ober-Rüti im Amte Meienberg von den Herren von Hünenberg an die von Hertenstein (vgl. oben Gfd. 95, S. 224), ebenso wie die Belehnung der ehemals liebeggschen Herrschaften Großwangen und Groß-Dietwil an die Edlen von Lütishofen, welche als bisher österreichische Ministeriale 1389 luzernisches Burgrecht nahmen (Bürgerbuch S. 270) und bald eine hervorragende Stellung innerhalb des städtischen Rates einnahmen. Die Usurpation von Wangen und Dietwil bestätigt ein Klagerodel zur Zeit des Sempacherkrieges (Archiv 17, S. 146 f.). — Vorübergehend hatte die Stadt 1411 auch Peter von Luternau seines Twinges Alberswil beraubt (Archiv 13, S. 191), diesen aber laut Burgrechtsvertrag von 1416 dem rechtmäßigen Inhaber wieder zuerkannt.

⁴ Unten V. Abschnitt.

sionstätigkeit ein plötzliches Ende. Trotzdem unsere Stadt immer wieder kleine Vorstöße unternahm, waren diese doch in den häufigsten Fällen zum Scheitern verurteilt⁵.

Im großen ganzen darf die Gewaltpolitik Luzerns als das erfolgreichste Mittel zur Erwerbung seines Territoriums angesehen werden, fielen doch auf diese Weise das umfangreiche Gebiet der Aemter Entlibuch, Ruswil, Rotenburg, Hochdorf, Root, Richensee, Villmergen, Meienberg und indirekt auch das St. Michelsamt, sowie die Städte Sursee und Sempach an die Stadt. Trotz der noch bestehenden Durchbrechung dieser Territorien mit Gerichtsherrschaften, welche den bisherigen Inhabern verblieben, war damit doch die Grundlage der städtischen Landeshoheit gegeben.

In den seltensten Fällen gelang es Luzern, eine bedingungslose Abtretung der Gebiete durch Oesterreich zu erlangen, ja es ist geradezu das Charakteristikum der luzernischen Gewaltpolitik, nachträglich den geschädigten Landesfürsten mit der pfandweisen Ablösung der eroberten Vogteien zu befriedigen, wie dies im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird.

2. Kauf- oder Pfandnahme.

Neben der reinen Gewaltpolitik treffen wir als das weitaus am häufigsten angewandte Mittel zur Erwerbung eines Landgebietes den Kauf oder die Pfandnahme, ein Vorgehen, welches durch die ökonomische Stellung sowohl des Landesfürstentums der Habsburger als auch der kleinen Adelsgeschlechter gegeben war. Die letzteren hatten den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft immer noch nicht ganz überwunden und mußten durch häufige Aufnahme von Anleihen sich dem drohenden Bankerott entziehen. Als Geldgeber konnten aber

⁵ Eine Ausnahme bildete etwa die Grenzbereinigung gegenüber dem Amte Richensee westlich des Baldeggersees (Tempikon und Erenbolgen. — Gfd. 95, oben S. 231), sowie natürlich auch die Behauptung der usurpierten Landeshoheit über Hohenrain und Baldegg.

nur die kapitalkräftigen Stadtbürger oder die städtische Gemeinschaft selbst in Frage kommen. Dadurch aber gelangten die Gerichtsherren immer mehr in deren Abhängigkeit, bis sie sich schließlich mangels Geldmittel für die Bezahlung der Zinsen gezwungen sahen, durch territoriale Abtretungen ihre Gläubiger zu befriedigen⁶. Oder man versetzte, wie dies etwa die Grafen von Aarberg-Valangin zu Willisau taten, Zehnten, Zinsen, Grundeigentum, Gerichtsherrschaften, ja oft ganze Grafschaften für kurze Zeit an benachbarte freie Bauern oder an die wenigen noch finanzkräftigen Edelleute, was aber wiederum eine solche Verschuldung zur Folge hatte, daß nurmehr ein Verkauf des gesamten Besitzes in Frage kam. Hier war es jedoch nur die städtische Kommune, welche zu solch großen Unternehmen genügend Kapitalien mobil machen konnte. — Aber auch die Habsburger waren finanziell alles andere als sichergestellt. Die vielen Kriege, besonders im Osten und im Norden ihres Territoriums, hatten die Kassen des Hauses geleert, und die Herzoge sahen sich immer mehr genötigt, eine Grafschaft nach der andern an mehr oder weniger treue Ministeriale zu verpfänden. Diese Versetzungen nahmen aber mit der Zeit ganz enorme Ausmaße an, so war gegen Ende des 14. Jahrhunderts das schweizerische Gebiet der Herzoge fast ausnahmslos in Pfandbesitz, so daß an eine Ablösung dieser Lasten nicht mehr zu denken war. Es scheint uns deshalb begreiflich, daß sich die Habsburger relativ leicht zur Preisgabe ihrer mittelschweizerischen Positionen entschließen konnten, dies umso mehr, als es ihnen in den meisten Fällen gelang, trotz militärischer Niederlage noch finanzielle Entschädigungen für die abgetretenen Gebiete zu erlangen. Dies ist, wie bereits oben erwähnt wurde, das Kennzeichnende für die luzernische Territorialpolitik gegenüber Oesterreich: Obschon man das Ritterheer Herzog Leo-

⁶ Ein typisches Beispiel für Vorgänge solcher Art ist der Uebergang der Herrschaft Büron an Luzern (siehe Gfd. 95, oben S. 209 ff.).

polds bei Sempach vernichtend geschlagen hatte und die begehrten Landschaften militärisch absolut beherrschte. ließ man sich in den Friedensverhandlungen doch noch zu Gegenleistungen herbei, indem man die Aemter Rotenburg und Hochdorf, etwas später auch Entlibuch und Ruswil pfandweise erwarb. Cysat rechnet diesen Umstand denn auch dem luzernischen Staatswesen zur großen Ehre an, indem er bemerkt: „Es ist auch hieby sonderlich zu gedenken und dient einer loblichen Statt Lucern zu sonderem Ruom, das sy sich gegen dem Hus Oesterrych wie auch desselbig Pfandherren, Beamten, Herren, Edelhüsern und andern sonderbarer weise um alle und jede ansprache, Landgerechtigkeit und benn so dieselben an und in ir Statt und Landschaften durch mittel ordentlicher Ablosungen, kouff und zalung frywilligklich und erlich gelediget hatt.“⁷

Auf diese Art und Weise der Erwerbung hatte Luzern natürlich enorme Summen für seine Landvogteien aufzuwenden, von denen die folgende Aufstellung zeugt:

Datum	Kaufobjekt	Verkäufer	Verkaufspreis Gld.
28. 6. 1380	Alle Ger. Weggis	I. v. Ramstein	70
20. 7. 1380	Untervogtei Weggis, Ger. Husen	Nied. U. v. Hertenstein	400
9. 1. 1395	Pfandschaft Rotenburg	Oesterreich	4800
9. 1. 1395	„ Hochdorf und Urswil	„	300
26. 5. 1405	„ Entlibuch und Ruswil	„	3000
15. 7. 1405	„ Habsburg	J. v. Hunwil	225
15. 1. 1407	„ Willisau	Aarberg-Valangin	8000
1. 9. 1408	Nied. Ger. Oberbuonas und Meierskappel	v. Hertenstein	6
18. 12. 1415	Pfandschaft Baden, Bremgarten, Mellingen, Sursee	Zürich	767

⁷ Cysat, Collectanea Cronica, Band C, S. 213.

			Gld.
1.	3. 1420	St. Michelsamt	Sursee 900
27.	8. 1421	Niedere Ger. Zell, Nebikon, ½ Schötz, ½ Reiden	W. v. Griesenheim 200
5.	2. 1422	Nied. Ger. Gisikon, Honau, Kleindietwil	J. v. Moos 60
2.	3. 1450	Nied. Ger. Uffikon, ½ Dag- mersellen	U. Ottenmann 2100
	1454	Eiental	L. v. Büren 1300
14.	2. 1455	Büron	H. v. Rüegg 5000
15.	9. 1457	Nied. Ger. ½ Triengen, Wellnau	U. v. Büttikon 600
15.	9. 1460	Nied. Ger. Rickenbach	R. v. Rinach 250
	1472/73	Ebikon	R. Schiffmann 250
2.	9. 1476	Wikon-Roggiswil	T. v. Büttikon 700
	1477	Malters	H. v. Mantz 800
28.	3. 1481	Littau	B. Sürly 1060
29.	10. 1485	Werdenberg-Wartau	J. v. Sax- Misox 21000
			<hr/> 51788

Diese Ausgaben waren natürlich nie aus den ordentlichen Staatseinnahmen zu decken, die in der Regel nicht sehr hohe Ueberschüsse ergaben. Man mußte deshalb neue Einnahmequellen zu erschließen suchen. Eine solche war einmal die Aufnahme von Anleihen. Als Geldgeber kamen in erster Linie städtische Bürger in Frage, die darin eine sichere Kapitalanlage erblickten und zugleich in patriotischer Weise die städtische Territorialpolitik ermöglichen halfen. Es traten auf diese Weise besonders hervor die Familien von Tribschen, von Meggen, Scherrer, von Langnau, Schmid und Wildberg. Dann aber nahm man auch zahlreiche Anleihen bei den Bankiers zu Basel, Zürich, Straßburg, Breisach, vereinzelt auch in Aarau, Freiburg i. Uechtland und in Württemberg auf. Auch Klöster beteiligten sich an solchen Geldgeschäften, so Klingenthal, Rathausen, Barfüßer zu Luzern, Prediger-

kloster zu Zürich und das St. Petersstift zu Straßburg. Wir wollen versuchen, uns durch die Aufstellung der Zinszahlungen Luzerns ein Bild vom Anleihewesen der Stadt zu machen ⁸.

Jahr der Zinszahlg.	Gläubiger	Zins oder Kapital
1345	Heinrich Seevogel, Basel	50 Gld. Zins
1345	Anna und Gertrud v. Hammerstein	10 „ „
1340, 1352	Hug Iselin, Basel	35 „ „
1356	Hartmann Stammler, Basel	13 „ „
1387, 1392	Sygried v. Bechenheim, Luzern	20 „ „
1388	Ludwig v. Eich, Luzern	50 „ „
1388	Margareth v. Ringkenberg	10 „ „
1388, 1393	Welti Schmid, Luzern	50 „ „
1392	Jenny und Richi v. Honrein	10 „ Libding
1393	Margareth Gersauerin	15 „ Zins
1395	Heinrich Tribscher, Luzern	26 „ Libding
1408	Kloster Klingenthal, Basel	36 „ Zins
1414	Löst die Stadt von Hug, Willisau,	ein Kapital von 600 Gld. ab.
1415	Petermann Helg, Freiburg i. Ue.	50 Gld. Zins
1415	leiht die von Langnau „als wir kament für Baden“	100 Gld.
1416	wurden, wie übrigens auch 1425, zahlreiche Anleihen zur Bezahlung des Soldes in das Eschental genommen, die wir aber hier nicht anführen, da sie nicht in diesen Zusammenhang gehören.	
1417	liehen der Stadt: Tribscher	400 Gld.
	Anna v. Küssenberg	100 „
	Benedikt v. Langnau	200 „
	Werner von Meggen	100 „
	Jakob Menteller	150 „
	Hug Wildberg	50 „
1419	leiht der Stadt Hensli Schmid	50 „

⁸ Dieses Verzeichnis, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf, ist zusammengestellt aus Notizen in den Ratsbüchern, den Rechenbüchern I und II, dem Steuerbuch, sowie aus einem Rodel, betitelt „Gülten und Libding, die die Stadt ablöste, von 1340 bis 1577“ (Domänen und Staatsgülten, St. A. L.).

1442	Anna Scherrer	50 Gld. Zins
1446	Jakob Wurmser, Straßburg	22½ „ „
1448	Stift St. Peter, Straßburg	50 „ „
1456	Peter Wolffer, Basel	33 „ „
1472	Dem Juden v. Stein	80 „ „
1472	Dem Schlierer	8 „ „
1472	Dem Haldenmeier	12½ Pfd. „
1472	Dem Tripscher von Aarau	26 Gld. „
1472	Dem Tripscher von Aarau	26 Gld. „
1479	Margareth Metzger, Zürich	25 „ „
1481	Marquard Zehender, Schulth., von Aarau	10 „ „

Bei einem mittleren Zinsfuß von 4½ % (er war zu Anfang des Jahrhunderts etwas niedriger, gegen Ende aber meist 5 %), ergibt sich für all diese Anleihen eine totale Summe von rund 17000 Gulden Kapital.

Die nun folgenden Anleihen wurden wahrscheinlich anläßlich des Kaufes von Werdenberg aufgenommen:

1486—88	Margareth Haizerin, Konstanz	50 Guld. Zins
1486—88	Peter von Meggen, Schultheiß von Luzern	15 „ „
1487—88	Die Schilterin, Konstanz	25 „ „
1487—91	Kloster Rathausen	15 „ „
1487—93	Melchior von Luternau, Zofingen	20 „ „
1487—93	Junker S. von Luternau, Schultheiß, Aarau	15 „ „
1487—93	B. v. Lütishofen, Chorherr zu Münster	40 „ „
1487—93	Ludwig Spillmann, Breisach im Elsaß	55 „ „
1487—93	Heinrich Brun, Basel	100 „ „
1487—88	Hartmann v. Rordorf	20 „ „
1487—88	Möttly	50 „ „
1487—88	Ludwig Huber, Zürich	25 „ „
1487—88	Ussenberger	25 „ „
1487—88	Tschan, Sursee	20 „ „
1487	Hans Schürpf	100 „ „
1487	Schillinger, usWürtthenbergerland	25 „ „

1487	Schultheiß von Brisach	10 Gld. Zins
1488	Anna Oesenbein, Zürich (ab Werdenberg)	25 " "
1487	Hauptmann Teil (?), Zürich (Werdenberg)	15 " "
1487—90	Stift Zürich	8 " "
1491	Jost Oesenbein, Zürich (Werdenberg)	25 " "
1492	Margareth Tegerfelder, Baden	40 " "
1492	Stadt Zürich (ab Werdenberg)	10 " "
1493	Margareth Schärer, Zürich (Werdenberg)	20 " "
1493	Hauptmann Trüllerey, Aarau	5 " "
1498	Predigerkloster Zürich	2 " "
1499	Gotteshaus Barfüsser	3 " "
1500	Hans von Sengen	50 " "
	Graf H. v. Sax-Misox, jährliches Libding (ab Werdenberg)	200 " "
		1028 " "

was bei einem Zinsfuß von 5 % 20560 Gld. entspricht.

Diese Aufstellung mag von der wichtigen Rolle des Anleihewesens bei der territorialen Erwerbung überzeugen.

Daneben standen der Stadt noch weitere Geldquellen offen, so namentlich die außerordentlichen Steuern, welche sowohl den Aemtern als auch den Stadtbürgern auferlegt wurden⁹ und die Pensionen, welche aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die eigentliche territoriale Entwicklung bereits vollendet war, reichlicher zu fließen begannen. Wenn aber auch dann die Einnahmen des Staates zur Begleichung der Forderungen nicht genügten, dann ließ man einfach die neuerworbenen Untertanen, selbst für den Kauf der betreffenden Vogtei beisteuern, ein Verfahren, das schon die Herzöge von Oesterreich mit Vor-

⁹ Vgl. Gfd. 95, oben S. 255.

liebe angewandt hatten und das auch die Luzerner in ihre Regierungspraxis übernahmen ¹⁰.

Die Erwerbung der einzelnen Vogteien in finanzieller Hinsicht.

Die Quellen des luzernischen Staatsarchives geben nur sehr spärliche Nachricht über die Herkunft der Gelder, die zum Kauf oder zur Pfandnahme der einzelnen Aemter und Vogteien aufgewendet werden mußten. Namentlich für die ersten, z. T. sehr großen Aufwendungen, wie sie beispielsweise für die Aemter Rotenburg, Hochdorf, Entlibuch, Ruswil, Habsburg und Willisau gemacht wurden, fehlen uns nähere Angaben, so daß wir lediglich auf Mutmaßungen angewiesen sind. So liegt z. B. die Vermutung nahe, daß die 2500 Gld., welche die Landleute von Entlibuch 1405 für die Ablösung der Vogtsteuer bezahlten ¹¹, direkt als Anzahlung an die 3000 Gld. kostende Pfandschaft Entlibuch-Ruswil verwendet wurde, da beide Handänderungen nur wenige Wochen auseinanderliegen. Auch werden die 1414 von dem Willisauer Bürger Hug abgelösten 600 Gld. sicher sieben Jahre früher anlässlich des Kaufes der Grafschaft aufgenommen worden sein. Ueberhaupt wird man den größten Teil dieser Pfandschaften nur mit Hilfe von Anleiheaufnahmen beglichen haben können, wobei uns viele der Zinsquittungen möglicherweise verloren gegangen sind. Daneben wurden sicher auch außerordentliche Steuern erhoben, wie uns die analogen Verhältnisse anlässlich des Kaufes von Werdenberg vermuten lassen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen dann gelegentliche Notizen über die Herkunft der Kaufssummen

¹⁰ So geschah es beispielsweise beim Kaufe Ebikons, wo die Leute daselbst eine Summe von 50 Gld. entrichteten, gegen das Versprechen der Stadt bei ihren bisherigen Freiheiten gelassen zu werden (St. A. L., Ebikon).

¹¹ Unten S. 47.

auf, die Abrechnungen der Säckelmeister verschweigen jedoch diese Posten immer noch. Wir werden im folgenden die aufzufindenden Angaben vogteiweise geordnet aufführen.

Zell, Nebikon, $\frac{1}{2}$ Schötz, $\frac{1}{2}$ Reiden.

Diese niedern Vogteien wurden 1421 vom Edlen Werner von Griesenheim und seiner Gemahlin Agnes, geb. von Büttikon, durch Vermittlung des Zürcher Bürgermeisters erworben. Der Kaufpreis betrug 200 Rh. Gld. Die Vogteiabrechnung Ulrich Walkers, Vogt zu Willisau, Wolhusen und Entlibuch von 1420 weist einen totalen Einnahmenbetrag von 690 Pfund Haller auf, bei den Ausgaben bemerkt er: „Darus sind dem von Griesheim worden 50 Gulden an golt umb die twing, die er uns ze kouffen het geben und $11\frac{1}{2}$ pfund haller verzehrt Peter Goltschmit und der Schultheiß von Willisau in Zürich von des Vertrags wegen mit dem von Griesheim.“¹²

Die zum Kaufpreis noch fehlenden 150 Gulden brachte man auf folgende Weise ein: Man verkaufte dem Willisauer Schultheissen Heinzmann Herport, welcher in Zürich als Unterhändler mitgewirkt hatte, alle Vogtei-, Gült- und Zinsleistungen der eben erworbenen Twinge um diesen Betrag, die Stadt behielt für sich nur die öffentlichen Gerichtsbarkeiten vor^{12a}.

Obschon die oft etwas wirren Abrechnungen der Landvögte während des ganzen Jahrhunderts sonst keine Angaben über direkte Begleichung von Vogteikäufen aus den Amtskassen enthalten, so liegt die Vermutung doch nicht fern, daß auch andere territoriale Erwerbungen wenigstens ähnlich bezahlt wurden.

¹² Rechenbuch I, S. 121. Daß der Betrag bereits auf das Rechnungsjahr 1420 fiel, ist nicht weiter verwunderlich, da die endgültigen Verkaufsurkunden häufig erst nach vollzogenem Kaufe ausgestellt wurden.

^{12a} Urkunde von 1424 im St. A. L., Abt. Willisau XX.

Uffikon und 1/2 Dagmersellen.

Ueber die Art und Weise der finanziellen Regelung dieses Kaufes (1450) können wir uns nur vermutungsweise äußern. Es findet sich nämlich im luzernischen Staatsarchiv ein Brief von Ulrich Ottenmann an Luzern vor, der aus dem Jahre 1454 stammt und von der Stadt die Begleichung von 50 Gulden auf Martini verfallenen Zinses fordert ^{12b}. Der Schluß liegt nun nahe, daß wenigstens ein Teil der Kaufsumme von 2100 Gulden in ein Anleihen umgewandelt worden ist. (Bei dem üblichen Zinsfuß von 5 % würde dieses Anleihen ziemlich genau die Hälfte der Schuld betragen haben).

Eiental.

Die Erwerbung des Eientals fällt in das Jahr 1454, das Fehlen der Verkaufsurkunden läßt uns jedoch über die genaue Verkaufssumme im Unklaren. Wir finden aber an zwei Stellen im St. A. L. Nachrichten über diesen Verkauf. Die eine befindet sich in einem Rodel von 1463 bis 1494, das eine detaillierte Angabe über die Verwendung französischer Gelder enthält ¹³. „Item aber usgeben als man di höff im Eyntal koufft hat und ouch die Gütter uff den Gütsch, so man zu Almend gemacht hat, namlich ob 1200 Gulden.“

Im Steuerbuch dagegen ist unter der Steuer von Malters von 1456 erwähnt: „Aber hät er gewert Ludwige von Büren 100 Gulden von des koufs Eyental wegen“. Die

^{12b} A.a.O.

¹³ „Vergriff der Sachen und Artikeln, darump die großen Rätth und die Hundert verüwig und stößig wurdent wider den Cleinen Rath der Statt Lucern. Anno 1463. 1493.“ — Es ist nicht wahrscheinlich, daß es sich hier um Pensionen handelt, die erst etwas später bezogen wurden. Im Rodel heißt es: „Harnach stat geschriben von dem gelt so in frankrich gefallen und anderm was dazu komen ist.“ Vermutlich handelt es sich hier um die Auskaufssumme des Burgund.

Kaufsumme, über die 1453 noch gestritten wurde,¹⁴ betrug demnach zusammen mit den Gütern auf dem Gütisch wahrscheinlich 1300 Gld., die aus Geldern von Frankreich und dem Steuerbetrage von Malters bestritten wurde.

R i c k e n b a c h.

Der Twing Rickenbach im St. Michelsamt kam am 15. September 1460 um 250 Gld. von Rudolf von Rinach an Luzern. Der bereits oben erwähnte Rodel führt diesen Betrag ebenfalls an unter den als Franzosengeld verausgabten Summen. „Item aber usgeben dem von Rinach, als man die Gericht ze Rickenbach kouft hat by 250 Gld.“

E b i k o n.

Auch der Kauf Ebikons (1472/73) wurde zum Teil aus Frankreich bezahlt. Der Rodel notiert 200 Gld. Dazu kamen die 50 Gld., welche die Leute von Ebikon selbst noch hinzufügten¹⁵, so daß wir den Kaufpreis mit ziemlicher Sicherheit trotz des Fehlens der Urkunden auf 250 Gld. schätzen können.

M a l t e r s u n d L i t t a u.

Da zu Malters ebenfalls die Verkaufsurkunde fehlt, müssen wir uns auch hier auf den Rodel von 1463—94 verlassen, laut dem die französischen Gelder 800 Gld. für den Kauf dieser Vogtei lieferten, während für Littau 1100 Gld. aus diesem Geld an Ritter Bernhard Sürly zu Basel entrichtet wurden, trotzdem der Kaufsvertrag vom 28. März 1481 nur von 1060 Gld. spricht. Der Restbetrag mag wohl für Spesen verbraucht worden sein.

W i k o n.

Der Edle Thüring von Büttikon trat seine gerichtsherrlichen Rechte zu Wikon und Roggliswil 1476 um 700

¹⁴ Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f. — Ludwig von Büren hatte 2000 Gld. verlangt, Luzern dafür aber nur 1200 geboten.

¹⁵ Vgl. oben S. 12, Anm. 10.

Gld. der Stadt Luzern ab, welche Summe wiederum aus der oben angeführten Quelle bestritten wurde.

W e r d e n b e r g.

Die ausführlichsten Nachrichten liegen betr. des Kaufes von Werdenberg und Wartau, der am 29. Oktober 1485 um die sehr hohe Summe von 21000 Gld. abgeschlossen wurde, vor. Eine ganze Anzahl von Urkunden¹⁶ regelten die Modalitäten des Uebergangs: 8000 Gld. sollten an der Fastnacht 1486, 6940 Gld. an Martini 1486 gezahlt werden, während die restlichen 6060 Gld. als zinsbare Schulden auf der Grafschaft von Luzern abgelöst werden sollten. Im Laufe der Zahlungsstreitigkeiten gelang es der Stadt, 1500 Gld. vom Kaufspreis abzumarkten, so daß dieser eigentlich nurmehr 19500 Gld. betrug. Wie wir bereits oben ausgeführt haben,¹⁷ wurde zur Bezahlung der Schuld eine Sondersteuer erhoben, deren Betrag aus der Landschaft allein 6330 Gld. ergab. Aber auch die Stadtbürger wurden diesmal sehr kräftig zu Steuerleistungen herangezogen. Die 39 reichsten Stadtbürger wurden mit einer Kapitalabgabe von 2 % belegt, was allein schon einen Betrag von 3126½ Gld. abwarf¹⁸, während die übrigen Städter zusammen 1569 Gld. 8 Sch. 9 Pf. steuerten. Den französischen Geldern wurde zur Bestreitung der Unkosten 900 Gld. entnommen¹⁹. Der Fehlbetrag, rund 8500 Gld., konnten aus den zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihen reichlich gedeckt werden.

¹⁶ Staatsarchiv Luzern, Abt. Werdenberg.

¹⁷ Vgl. Gfd. 95, S. 255 f.

¹⁸ Bürgerbuch, S. 363 f. — Das gesamte geschätzte Kapital dieser Bürger betrug 156370 Gld. Jeder verfügte über einen Mindestbesitz von 2000 Gld. (Hans Schürpf gar 9121, Heinr. Fehr 9200, Altschultheiß P. von Meggen 8500 etc.).

¹⁹ „Item usgeben als man Werdenberg koufft hat, kosten, als man den kouff getan hat, ouch hinauf ze ritten, als man den eid Ingenon hat und dz man mit den Eidgenon gerechtet hat. Das tut alles by 900 Gld.“

3. Annahme von Lehen und Pfandschaften durch Stadtbürger.

Als eines der Vorstadien der luzernischen Territorialpolitik können wir die Annahme von Lehen und Pfandschaften aus der Hand des Landesfürsten durch Glieder der städtischen Kommune bezeichnen. Es wurde so, erst kaum bemerkt, langsam ein immer weiteres Gebiet in die Einflußsphäre der Stadt gezogen und schließlich ganz in ihre Abhängigkeit gebracht. Vor allem suchte Luzern in den betreffenden Vogteien das Vorkaufsrecht zu erlangen,²⁰ was in der Regel bei einem Stadtbürger nicht schwer zu erzielen war. Man bot ihm als Gegenleistung Schutz für sein Eigentum an, benutzte aber gerade diese Verpflichtung wiederum zur Vergrößerung des Einflusses.

Das Recht, Lehen zu empfangen, besaßen ursprünglich nur die Edlen und Reichsritter, es wurde dann aber häufig durch königliches Privileg an die Städte und ihre Bürger verliehen, so durch König Rudolf 1277 an Luzern²¹. Die reichen Geschlechter der Stadt machten sich dieses Recht bald zu Nutze und es waren vor allem die Familien von Moos, von Rot, von Hertenstein u.a.m., die sich in hervorragender Weise bei der Erwerbung solcher Lehen um die Geschichte Luzerns verdient machten. Es war natürlich dieses Mittel nicht unbedingt erfolgreich für die Stadt, denn wie leicht konnte es geschehen, daß sich solche Vogteieinhaber durch verlockende Angebote verleiten ließen, ihren Besitz an Fremde zu veräußern, dies umso mehr, wenn ihre politische Einstellung nicht ganz derjenigen der Regierung entsprach. Vielfach verstanden

²⁰ Wir verweisen hier auf die Verkaufsverhandlungen betr. das Eiental, wo Ludwig von Büren seine Rechte an zwei Landsleute von Unterwalden abtreten wollte. Luzern bestritt ihm aber die Kompetenz, die Gerichte an nicht auf städtischem Gebiet sitzende Leute zu verkaufen und ließ sich dieses Verbot durch ein eidgenössisches Schiedsgericht bestätigen. (Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f.)

²¹ QEE. I, 1241.

es aber auch die städtischen Machthaber nicht, rechtzeitig den fremden Käufern zuvorzukommen und hatten so manch schmerzlichen Verlust zu tragen. Im großen ganzen aber gelang es Luzern, seine räumliche Ausdehnung auf diese Art recht ansehnlich zu erweitern.

Die Edlen von Littau, welche wir schon im 12. Jahrhundert als Stadtbürger nachweisen können²², waren Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zu Littau und im Eiental als Lehensträger der Herzoge von Oesterreich. Von ihnen gingen diese Rechte an die alte Luzerner Familie von Meggen über, welche Littau 1481 an die Stadt verkaufte, während das Eiental an die Familie von Rot, von da an Ludwig von Büren und schließlich 1454 an Luzern veräußert wurde²³. — Malters wurde zusammen mit Gersau wahrscheinlich zur Zeit des Morgartenkrieges an den Gaverschen Galvan von Asti zu Luzern verpfändet und kam nach dessen Tod an Rudolf von Freienbach und Jost von Moos²⁴, beides städtische Bürger, die jedoch stark unter österreichischem Einfluß standen, war doch Jost von Moos zugleich auch Burggraf zu Neu-Habsburg, während der Bruder Rudolfs von Freienbach den Posten eines obersten Schreibers der Herzoge innehatte. Die Gesinnung der von Moos, die sich in der Folge als alleinige Besitzer der beiden Vogteien behaupteten, scheint jedoch bald eidgenossenfreundlicher geworden zu sein, denn schon 1348 treffen wir Jost von Moos an der Spitze einer luzernischen Gesandtschaft bei einem eidgenössischen Schiedsgericht und andere Glieder der Familie stiegen später in höchste städtische Würden empor. Während Malters 1442 durch Erbschaft an die Mantz und von da 1477 an Luzern

²² Bürgerbuch S. 197. — Auch für die übrigen hier angeführten Stadtbürger verweisen wir auf das in Gfd. 74—76 veröffentlichte älteste Luzerner Bürgerbuch.

²³ Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f., 213 f.

²⁴ 15. November 1333 (Gfd. 11, S. 221).

kam²⁵, entfernte sich Gersau später wieder aus der städtischen Einflußsphäre, indem sich die Gemeinde 1390 von Johann von Moos loskaufte²⁶, um so der drohenden Gefahr einer gänzlichen Unterstellung unter luzernische Hoheit zu entgehen, wie sie das gleichzeitig in den eidgenössischen Bund eingetretene Weggis erleben mußte. — Etwas früher ging ein ebenfalls von Moos'scher Besitz, die Vogtei Hergiswil am See endgültig für Luzern verloren. Es war Luzern in diesem Falle, wie übrigens auch bei Gersau, nicht gelungen, sich das alleinige Kaufsrecht über die ursprünglich zum Amte Rotenburg gehörende Herrschaft zu sichern. Die Erbin der Vogtei, Cäcilia von Moos, wurde durch ihre Verheirathungen mit Unterwaldner Landleuten Hergiswil gänzlich in die Interessensphäre Nidwaldens gezogen, dem sich die Gemeinde nach ihrem 1362 erfolgten Loskauf anschloß.²⁷

Eine etwas glücklichere Hand hatte Luzern bei der Erwerbung von Ebikon. Hier war es dem Schultheißen Gundoldingen in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts gelungen, sich trotz seiner ausgesprochen eidgenössischen Haltung die hohe und niedere Vogtei über die beiden Genossenschaften Ebikon und Rotsee zu erlangen und zu behaupten. Sein Sohn verkaufte diese Rechte an Ulrich von Moos, den Inhaber der Vogtei Malters, dessen Erben mehrere Jahrzehnte hindurch sich im Besitze von Ebikon behaupteten, bis sie dann in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts durch die Luzerner Ratsfamilien Hasfurter, Truber und Schiffmann abgelöst wurden. Die Stadt hatte hier wie auch in den andern ehemals österreichischen Gebieten mit dem Jahre 1415 die Lehenshoheit gewonnen und machte nun das Einlösungsrecht geltend, worauf der Kauf in den Jahren 1472 auf 73 erfolgte.

²⁵ Vgl. Gfd. 95, oben S. 214.

²⁶ Gfd. 19, S. 80 ff.

²⁷ Vgl. Gfd. 95, oben S. 139, Anm. 39.

Auch das Amt H a b s b u r g gelangte über luzernische Bürger an die Stadt. Sowohl Walter von Langnau als auch Walter von Tottikon und dessen Nachfolger Heinrich und Johanna von Hunwil waren Glieder der städtischen Bürgerschaft, die auch hier wieder den günstigsten Moment zur Erwerbung der ganzen Pfandschaft verpaßte und ruhig zusah, wie Hunwil das Gebiet von Küßnacht-Immensee an das Land Schwyz veräußerte. Als man dann 1406 Habsburg doch noch erwarb, blieb die Herrschaft Merlischachen mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit bei Johanna von Hunwil und ihren Erben zurück. Luzern machte keine Anstrengungen, diese Herrschaft ihrem Territorium ebenfalls einzuverleiben, ja es gab sich sogar ein einflußreiches Ratsmitglied, Ulrich von Lütishofen dazu her, als Unterhändler den Verkauf Merlischachens an den Abt und Konvent und das Frauenkloster Engelberg in die Wege zu leiten, von welchen die Herrschaft 1440 an den Schirmort Engelbergs, das Land Schwyz überging²⁸. Es ist uns diese Handlungsweise der luzernischen Machthaber nicht recht verständlich, umso weniger, als sie in eine Zeit großer territorialpolitischer Aktivität fällt.

Die niederen Vogteien zu Adligenswil und Horw finden wir im 14. Jahrhundert ebenfalls in der Hand luzernischer Bürger. Als ersten Lehensträger treffen wir Rudolf den Kellner an, der die beiden Gerichtsherrschaften der Stadt allerdings wieder entfremdete, indem er sie dem habsburgischen Ministerialen Hartmann von Ruoda verkaufte. Jedoch schon 1362 erfolgte der Verkauf Adligenswils an den Stadtbürger Rudolf von

²⁸ Ulrich von Lütishofen erwarb die Herrschaft Merlischachen am 19. Mai 1418 und verkaufte sie schon am 10. Juli wieder an Engelberg um denselben Preis (Gfd. 57, S. 187). Der Erwerb von Turm, Vogtei, Twing und Bann, großen und kleinen Gerichten, Leuten und Gut zu Merlischachen durch Schwyz erfolgte am 23. Juni 1440 (Gfd. 82, S. 99 ff.).

Rot,²⁹ der dieses Pfand seinerseits wieder der Gemeinde übertrug. Horw dagegen gelangte etwas später an die Familie Wissenwegen und von da an Hartmann von Büttikon und schließlich 1425 an die Stadt³⁰.

Die Familie von Moos, welche sich bereits um die Erwerbung der Herrschaften Malters und Ebikon verdient gemacht hatte, erwarb zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Vogteien Gisikon, Honau und Kleindietwil an der Reuß und bereitete der Stadt auf diese Weise ebenfalls die Gewinnung dieser Dörfer, die dann 1422 erfolgte, vor. Weniger erfolgreich war der Versuch Peters von Moos, die Feste und Herrschaft St. Andreas-Cham der städtischen Einflußsphäre einzuverleiben. Dieses österreichische Lehen war 1376 pfandweise an den Zürcher Ritter Gottfried Mülner gefallen³¹, 1386 von Zug erobert, 1394 im Frieden aber wieder an den rechtmäßigen Besitzer zurückerstattet worden. Zug setzte jedoch schon 1406 eigenmächtig einen Vogt über die Herrschaft, im gleichen Jahre, in dem sie Peter von Moos kaufweise in seinen Besitz gebracht hatte³². Man glaubte nun in Zug, das Vorkaufsrecht über die Vogtei zu besitzen und erreichte 1407 nach langwierigen Verhandlungen mit Peter von Moos und der Stadt Luzern, die sich den Ambitionen Zugs entgensetzte, den zwangsweisen Verkauf von St. Andreas und Cham³³.

Schließlich wenden wir uns noch der Betrachtung einiger Vogteien zu, die wohl im Besitze luzernischer Bürger waren, jedoch erst zu einem späteren, außerhalb dem

²⁹ (St. A. L., Abt. Habsburg). Wann der Verkauf der Gerichte zu Adligenswil an die Stadt erfolgte, ist infolge des Fehlens der Verkaufsurkunde nicht mehr festzustellen, 1406 befand sich jedoch die Vogtei bereits in der Hand Luzerns.

³⁰ Vgl. Gfd. 95, oben S. 206.

³¹ Gfd. 5, S. 30.

³² 20. Juni 1406 (Gfd. 5, S. 34, vgl. auch J. J. Blumer I, S. 323).

³³ E. A. I, S. 120.

Raume unserer Betrachtung liegenden Zeitpunkte oder überhaupt nie an die Stadt selbst gelangten.

Vorbereitend im Sinne der städtischen Territorialpolitik wirkten verschiedene Luzerner Familien im Meienbergischen Twing R ü ß e g g, der die Gerichte Rüßegg, Sins, Aettenschwil und Auw umfaßte. Der vorübergehende Besitz des Amtes Meienberg hatte wohl das Interesse der Bürger an den dort liegenden Herrschaften erweckt.³⁴ Als 1429 Henman von Rüßegg seine Stammburg verkaufte (wohl infolge der Verschuldung, in welche er durch den Anteil an der Herrschaft seines Schwiegervaters zu Büron gelangt war), erschien als Käufer Hans Iberg, Bürger zu Luzern³⁵. 1476 ging Rüßegg an den Stadtschreiber Melchior Ruß, 1495 an Albin von Silenen über, welcher noch vor 1503 seine Herrschaftsrechte an die Stadt verkaufte³⁶. Unter denjenigen Vogteien, welche durch die Besitznahme städtischer Bürger unter luzernische Abhängigkeit gerieten, können wir schließlich noch die Herrschaften K a s t e l e n - E t t i s w i l, B a l d e g g und H e i d e g g erwähnen. Kastelen gelangte 1481 an den Schultheißen Fehr und durchlief in der Folgezeit eine ganze Reihe luzernischer Familien³⁷, Baldegg war fast ein ganzes Jahrhundert Eigentum der Wildberg, um dann 1491

³⁴ Schon 1420 hatte H. von Rüßegg die Vogtei an Anna von Küssenberg (Gemahlin Antoni Ruß' und Bürgerin zu Luzern) und Burkhart Merchkin von Luzern versetzt (Gfd. 25, S. 99).

³⁵ 6. Juli 1429 (Gfd. 25, S. 101).

³⁶ Am 31. Mai 1503 ist Rüßegg sicher luzernisch (a.a.O.). Nach Cysat, Band C, S. 162b, soll Albin von Silenen schon 1495 Rüßegg an Luzern verkauft haben, was jedoch unwahrscheinlich ist.

³⁷ Die Brüder Bastian und Uriel von Luternau verkauften ihre Herrschaft Kastelen, Ettiswil und Fischbach am 27. August 1481 an den Altschultheißen Hans Fehr um 1800 Rhein. Gulden, der sich seine Rechte zwei Jahre später am Landgericht zu Ettiswil verbriefen ließ. 1598 ging der ganze Komplex an den luzernischen Hauptmann Ulrich Heinserlin über (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XX). Fischbach hatte als Morgengabe der Mutter der beiden Verkäufer von 1481, Ursula von Luternau, geb. von Fridingen,

von Balthasar von Hertenstein erworben zu werden und Heidegg schließlich wurde nach über hundertjähriger Verburgrechtung mit der Stadt 1484 Besitz der Hasfurter. Bis zu ihrem Uebergang an Luzern im Jahre 1700 war diese letztere Vogtei, trotzdem sie außerhalb des städtischen Blutgerichtskreises lag, stets im Besitze luzernischer Bürger³⁸. — Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß Werner von Stans 1352 von Gottfried von Hüenberg die Gerichtsherrschaft *Walchwil* am Zugersee erworben hatte. Seine Erben traten die Herrschaft aber bereits 1379 der nahegelegenen Stadt Zug ab, in der Einsicht, daß ein dauernder Besitz dieser Exklave nur zu ständigen Streitigkeiten mit den Miteidgenossen geführt hätte³⁹. Es mag jedoch einmal der Plan einer systematischen Gewinnung der Vogteien rund um den Zugersee bestanden haben, die ja eigentlich zum größten Teil, wenigstens vorübergehend, in die Hand städtischer Bürger gelangt waren. (Hunwil: Küßnacht-Immensee - Meierskappel; Hertenstein: Buonas; von Moos: Cham - St. Andreas). Das Eingreifen der Orte Schwyz und Zug verhinderte aber die Verwirklichung dieser Idee.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Lehens- und Pfandaufnahme durch Stadtbürger die Territorialpolitik mächtig gefördert hat. Es ist sicher, daß der Staat die Erwerbung der Vogteien durch seine Bürger nach Möglichkeit unterstützte und es scheint uns auch dieses Vorgehen systematisch erfolgt zu sein. Denn gewiß, kam es nicht von ungefähr, daß zuerst die in wirtschaftlicher und militärischer Beziehung bedeutenden Herr-

gehört. Ihre Einwilligung zum Verkaufe erfolgte erst ein Jahr nachher (a.a.O.). Ueber die spätern Inhaber dieser Herrschaften vgl. Gfd. 67, S. 127.

³⁸ Vgl. unten S. 27 ff.

³⁹ Gfd. 7, S. 186 ff. und J. J. Blumer I, S. 327. — Als Verkäufer Walchwils traten 1379 auf: Klaus Kaufmann, Ulrich und Wilhelm von Stans. Der Preis betrug 450 Gld.

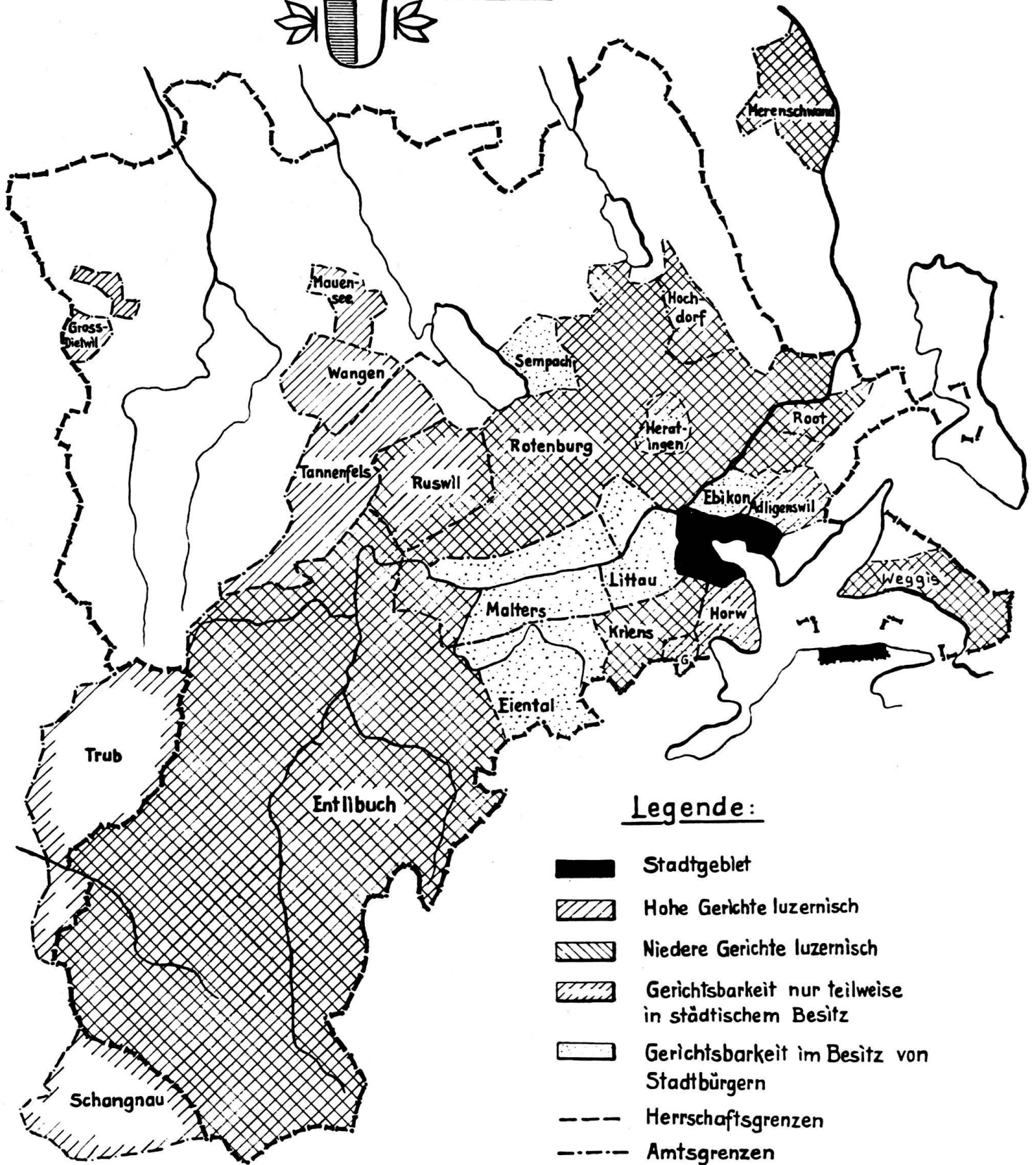
schaften zuerst erworben wurden, nämlich der Gürtel rings um die Stadt (Hergiswil, Horw, Eiental, Malter, Littau, Ebikon und Adligenswil). Und zwar erfolgten diese Lehens- oder Pfandaufnahmen fast durchwegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo sich die Luzerner Staatsmänner bereits mit territorialen Plänen befaßten, diese aber mangels notwendiger Machtmittel noch nicht verwirklichen konnten. Eine Belehnung der Stadt selbst zogen die Herzoge infolge des gespannten Verhältnisses mit den Eidgenossen gar nicht in Frage und so beauftragte wohl der luzernische Rat einige seiner Mitglieder zu privaten Aktionen dieser Art, um dadurch den Boden für ein späteres Vorrücken in diesen Raum vorzubereiten. Diese territorialpolitische Methode war zudem eine gewaltige Erleichterung für den städtischen Finanzhaushalt. Oft fehlten dem Staat die nötigen Geldmittel, um im gegebenen Moment die feilgebotenen Herrschaftsrechte sich anzueignen. So aber bot sich die Möglichkeit, in Zeiten einer stabileren Finanzlage den Kauf vorzunehmen, wobei man sich außerdem noch erlauben konnte, den Preis erheblich hinunterzudrücken, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch Mehrbietende aus dem Rennen geworfen zu werden⁴⁰. — Wenn Luzern nicht in den Besitz aller gerichtsherrlichen Rechte gelangte, die seine Bürger je innehatten, so ist dies in der Hauptsache die Schuld der leitenden Staatsmänner, welche in Verkenning der Situation es nicht verstanden, die Veräußerung von Herrschaften an Außenstehende zu verhindern. Es sei hier nur auf den Verlust Küßnachts, Hergiswils, Gersaus und Merlischachens hingewiesen.

4. Burgrechte.



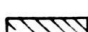
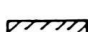



Ein weiteres Mittel zur Gewinnung und Sicherung der luzernischen Territorialherrschaft war die Burgrechts-

⁴⁰ Vgl. die Verhandlungen betr. den Kauf des Eientals Gfd. 95, oben S. 208 f.

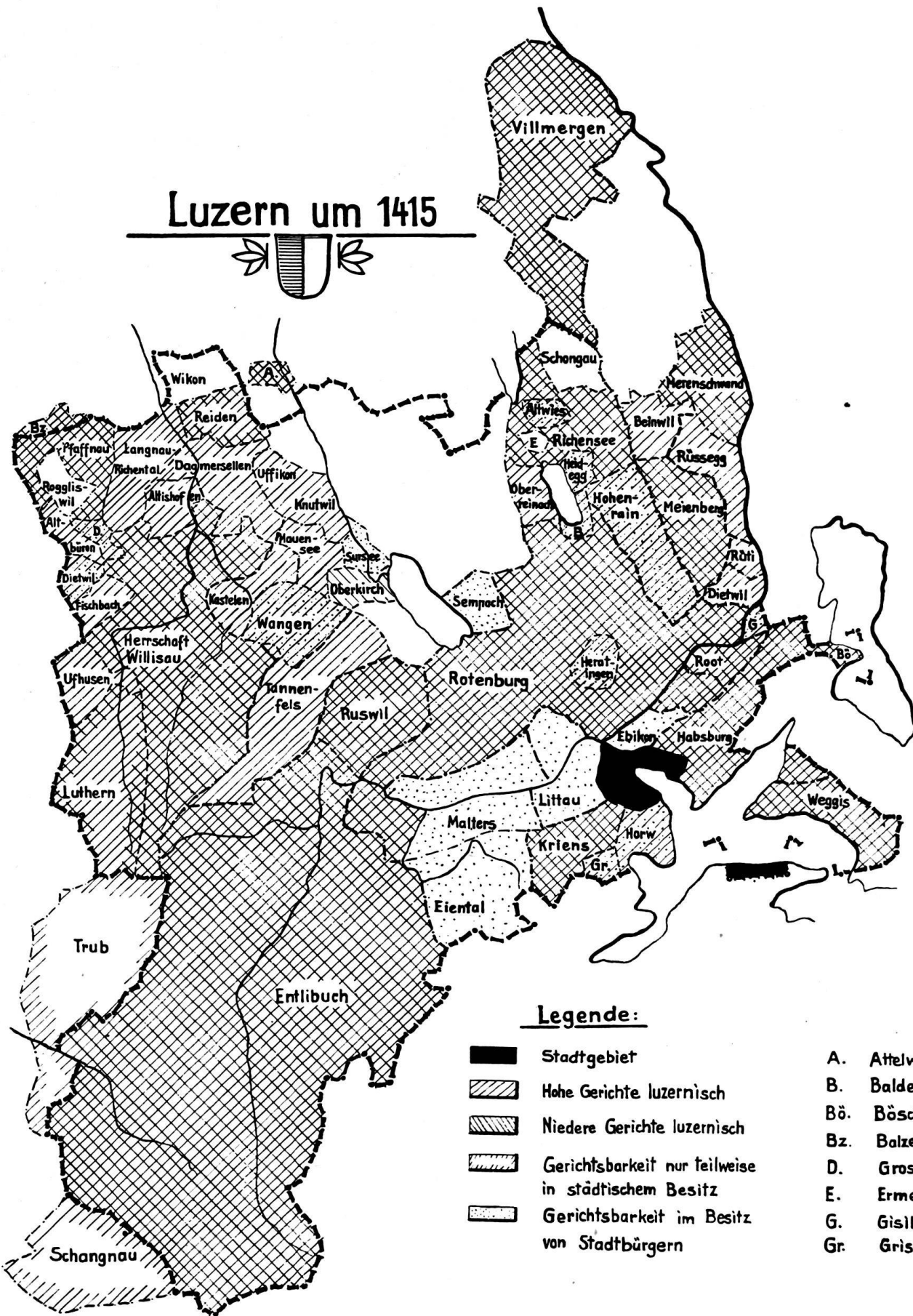
Luzern um 1395.



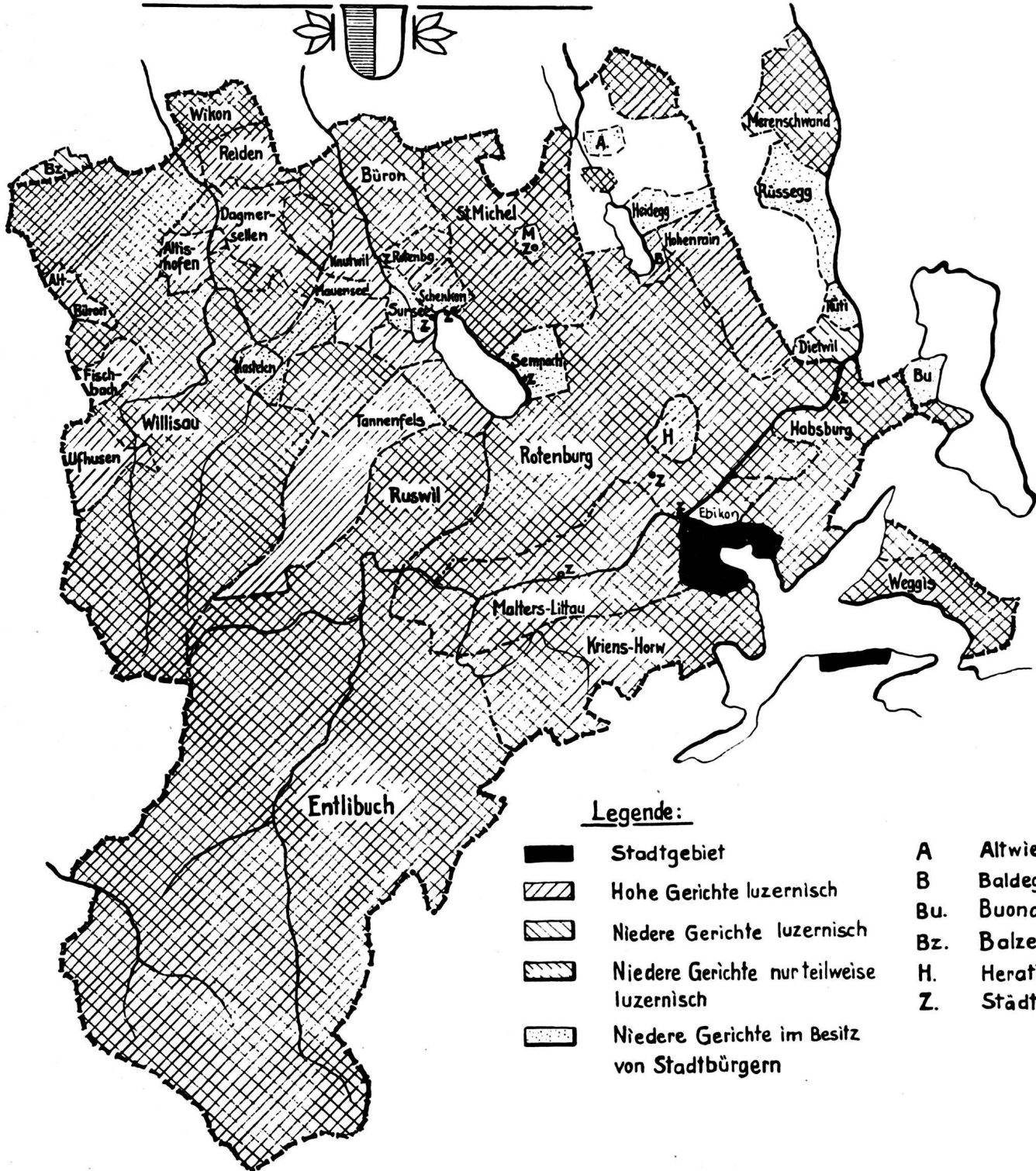
Legende:

-  Stadtgebiet
-  Hohe Gerichte luzernisch
-  Niedere Gerichte luzernisch
-  Gerichtsbarkeit nur teilweise in städtischem Besitz
-  Gerichtsbarkeit im Besitz von Stadtbürgern
-  Herrschaftsgrenzen
-  Amtsgrenzen
-  Heutige Kantonsgrenzen






Luzern um 1415



Luzern um 1500



Legende:

- | | | | |
|---|---|-----|--------------------|
|  | Stadtgebiet | A | Altwies |
|  | Hohe Gerichte luzernisch | B | Baldegg |
|  | Niedere Gerichte luzernisch | Bu. | Buonas |
|  | Niedere Gerichte nur teilweise luzernisch | Bz. | Balzenwil |
|  | Niedere Gerichte im Besitz von Stadtbürgern | H. | Heratingen |
| | | Z. | Städt. Zollstätten |

politik gegenüber Klöstern, geistlichen Herrschaften, Gerichtsherren, Städten und Genossenschaften freier Bauern. Die Stadt gewährte den Verburgrechteten vor allem Schutz vor militärischen und rechtlichen Eingriffen, namentlich des habsburgischen Landesfürstentums, ferner Zollbefreiung und Vorteile des städtischen Gerichtsstandes, wogegen diese zu militärischen und finanziellen Verpflichtungen herbeigezogen wurden und so in den politischen Einflußbereich der Stadt gelangten. Eine regelmäßig auftretende Bedingung gegenüber weltlichen und geistlichen Herren war die Reisepflicht von deren Untertanen mit Luzern, wodurch der Mannschaftsbestand des Heeres um Beträchtliches anwuchs. Dann hatten sie aber auch ihre fortifikatorischen Machtmittel, wie Türme und Schlösser in den Dienst der Stadt zu stellen und verschafften dieser wiederum starke Stützpunkte gegen den landesfürstlichen Feind. Die finanziellen Leistungen des neuen Burgers brachten ebenfalls nicht zu verachtende Zuschüsse für die städtische Kasse. Ursprünglich hatte die Verpflichtung des Hausbesitzes in der Stadt bestanden, sie konnte aber durch die Bezahlung des Udels abgelöst werden. Daneben unterstanden ihre Vogteileute der städtischen Steuerhoheit und hatten außerdem ein jährliches Burgrechtsgeld zu entrichten. Die Leistungen des verburgrechteten Adels waren also sehr bedeutend und wurden immer mehr gesteigert, während die wirtschaftliche Lage dieser Schutzsuchenden immer schwieriger wurde.

In der Regel waren jene niedergehenden geistlichen und weltlichen Gerichtsherren vor die Alternative gestellt, entweder dem Hause Habsburg oder einer städtischen Kommune sich anzuschließen. Jenes zwang sie immer mehr in seine Abhängigkeit und erstickte jede selbständige Politik, während man von dieser doch einigermaßen die Wahrung selbständigen Handelns erwartete. Mit dem Siege über das Landesfürstentum bei Sempach wuchs jedoch die machtpolitische Stellung Luzerns,

welche durch die Ereignisse von 1415 noch um Bedeutendes gefestigt wurde. Die Burgrechte, ursprünglich ein Mittel zur Stärkung der städtischen Position gegenüber Habsburg, wurden nun immer mehr der Anfang gänzlicher Abhängigkeit der betreffenden Gerichtsherren.

Unter den Burgrechten mit geistlichen Herrschaften steht an erster Linie dasjenige mit der Johanniterkomthurei Hohenrain. Gerade dieser Vertrag, der am 27. Januar 1413 abgeschlossen wurde, legt den Zusammenhang mit den territorialen Absichten Luzerns aufs Eindrücklichste dar, wurde doch damit die Hoheitsgrenze der Stadt unter Annektierung der Hochgerichtsbarkeit bis auf den Kamm des Lindenberg hinauf verschoben⁴¹. Von der Militärflicht wurden die Glieder des Hauses selbst, nicht aber die Leute der dazu gehörigen Twinge befreit. Die jährliche Burgrechtsabgabe betrug 5 rheinische Gulden. — Durch die 1472 erfolgte Inkorporation des Johanniterhauses Reiden fiel auch dieses unter die Bestimmungen des Burgrechtsvertrages, soweit seine Rechte nicht schon mit der Grafschaft Willisau bereinigt worden waren.

Weniger bindend waren die Bestimmungen des Burgrechts mit dem Cisterzienserkloster St. Urban. Die Schirmvogtei über das Kloster war 1407 als Pertinenz der Grafschaft Willisau pfandweise und engültig 1415 an Luzern übergegangen. Mit Ausnahme des Twings Pfaffnau-Balzenwil waren alle andern Besitzungen im übrigen jetzt bernischen Aargau gelegen, zudem schloß das Kloster am 9. Oktober 1415 mit Bern ein Burgrecht ab⁴². Luzern hatte zwar anlässlich des Reichskrieges seine Rechte zu St. Urban geltend gemacht, indem seine Truppen einen Abstecher dorthin unternahmen. Man war aber sichtlich beruhigter, als das Kloster auch mit seinem nunmehrigen Landesherrn ein Burgrecht ab-

⁴¹ Vgl. Gfd. 95, oben S. 190 f.

⁴² E. A. I., S. 156.

schloß⁴³. Es gelang der Stadt dadurch ihre Rechtsansprüche zu wahren, was die Grenzziehungsurkunde von 1420 beweist, wo St. Urban ausdrücklich als innerhalb der Grafschaft Willisau gelegen anerkannt wurde.

Weit zahlreicher als die geistlichen waren die weltlichen Territorialherren, welche sich mit Luzern verbürgrechteten. Zu den schon früh mit der Stadt verbündeten Adelsgeschlechtern gehört dasjenige der Herren von Heidegg. Wir finden im ältesten Bürgerbuch Heinrich (VI.) von Heidegg schon 1357 und 1361 als luzernischen Bürger⁴⁴. Diesem Umstand hatte er es zu verdanken, daß seine Feste als eine der wenigen im Sempacher Kriege nicht der Zerstörung anheim fiel. Die Luzerner dagegen waren ihrerseits froh um diesen Stützpunkt, der bei einem eventuellen Einfall eines österreichischen Heeres im Seetal gute Dienste geleistet hätte. Auch der Sohn Heinrichs, Johann (V.) folgte dem Beispiel seines Vaters⁴⁵. Interessant sind zwei Notizen in den Ratsbüchern, das Burgrecht dieses Johann betreffend. Die eine, aus dem Jahr 1416 stammend, lautet: „Als wir den von Heidegg und die sinen ze burgern genommen haben, da sönt wir in lassen bliben alz er harkan ist bi siner friheit, rechtung und guoter gewonheit, und sönt die sinen unserem vogt gehorsam sin umb die großen gerichte was darzuo hört und uf landtag sol er inen bi einer buoss darbieten“⁴⁶. Luzern versicherte sich damit seiner Ansprüche als Inhaber des Amtes Richensee (1415 bis 1425). Nähern Aufschluß über die Art des Burgrechtsvertrages gibt uns die Notiz von 1418: „Mit Hans von Heidegg ist gerett von der vesti Heidegg wegen, daz er alsmal tuo uns die vesti läss warten und unser offen Hus sin zuo allen unsern nöten und die niemals gebe frömden

⁴³ 7. August 1416 (Gfd. V, S. 283).

⁴⁴ Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479) S. 206, 215.

⁴⁵ Das Bürgerbuch nennt ihn erstmals 1415 (S. 291).

⁴⁶ Rb. II, S. 49 b.

lüten her“⁴⁷. — Es betraf aber der Besitz Johanns nur die Hälfte die Herrschaft. Die andere Hälfte war bei seinem Vetter Walter, der 1403 seine Ansprüche an einen Neffen Johanns, Ulrich (II.) und seine Gemahlin Verena verkaufte⁴⁸. Die beiden letzteren waren schon vor 1400 in ein Burgrecht eingetreten, sodaß nunmehr die ganze Herrschaft Heidegg in städtische Abhängigkeit geraten war⁴⁹. Ihre Tochter Verene verehelichte sich mit Lüpold Businger von Zofingen, kaufte zusammen mit ihrem Gemahl sowohl den Besitz ihres Vaters als auch denjenigen der Erbin ihres Onkels Johann⁵⁰ und vereinigte nunmehr die gesamte Herrschaft in einer Hand. Luzern suchte sich aber trotz des indessen erfolgten Verlustes der Hoheit über das Amt Richensee seine Rechte zu Heidegg zu wahren, indem es 1432 auch mit Businger ein Burgrecht abschloß⁵¹. Man sicherte sich sowohl Militär-, als auch Steuer- und Gerichtshoheit (ohne Blutgericht, das den Eidgenossen vorbehalten blieb), die gleichen Bestimmungen, welche auch Busingers Nachfolger, Junker Michel von Landenberg, 1467, zu halten versprach⁵². Diese ausdauernde Burgrechtspolitik mit den Herren von Heidegg hatte schließlich insofern Erfolg, als 1484 Niklaus Hasfurter, eingesessener Bürger und Rat zu Luzern, sich die Herrschaft erwarb⁵³. Heidegg, zu dem die Twinge Gel-

⁴⁷ Rb. III, S. 50.

⁴⁸ Urkunde im St. A. L. (18. 6. 1403). Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse vgl. Genealogisches Handbuch III, Tafel XXX.

⁴⁹ Bürgerbuch, S. 278. — Im Jahre 1400 erneute Frau Verena von Heidegg, Gemahlin Junker Ulrichs von Heidegg, mit ihren Kindern Wilhelm, Johann, Margarete, Verena, Elsbeth, Barbara und Loisa ihr Burgrecht zu Luzern.

⁵⁰ Johann V. hatte seinen Anteil an seine Tochter Elisabeth (Gemahlin Rudolfs von Erlach) vererbt, die ihren Erbteil am 12. April 1421 an Lüpold und Verena Businger verkaufte. Den andern Teil Heideggs erwarb sich Businger am 6. Januar 1429 von seinem Schwiegervater Ulrich von Heidegg (St. A. L.).

⁵¹ Bürgerbuch S. 303 f.

⁵² Bürgerbuch S. 322.

⁵³ Liebenau, Rechtsquellen, S. 376. — Rb. VI, S. 79b.

lingen, Altwies und seit 1431 auch Lieli gehörten, blieb fortan bis zu seinem Uebergang an Luzern (1700) in der Hand städtischer Bürger ⁵⁴.

Als weiteren Vorposten im Seetal hatten sich die städtischen Machthaber die Burg B a l d e g g ausersehen. Schon 1432 trat sie mit Ritter Hartmann von Baldegg in ein Burgrecht ein ⁵⁵. In der Folge scheint sich dann aber das gute Verhältnis mit diesen Herren wieder getrübt zu haben. Wir finden Marquard IV. als Verfechter der österreichischen Sache unter den Gefallenen bei Sempach, während die Luzerner schon zu Beginn des Jahres 1386 seine Burg zerstört hatten. Die Edlen von Baldegg traten nun gänzlich in habsburgische Dienste über und verschwanden aus unserer Gegend. Die neuen Besitzer Baldeggs, die Familie Wildberg, war schon seit 1378 ein zu Luzern eingessesenes Bürgergeschlecht, womit die Stadt ihr mit den Edlen von Baldegg angestrebtes Ziel, nämlich die Ausdehnung der Landeshoheit über diese Herrschaft schließlich doch erreichte. ⁵⁶

Schon 1261 finden wir „Ulricus miles de Ch ü s e n a c h“ als Bürger unserer Stadt ⁵⁷, zu einer Zeit, da Luzern noch murbachisch war. Daß es sich dabei aber nicht nur um eine einzelne Erscheinung handelte, beweist die 1347 erfolgte Aufnahme Hartmanns, des letzten männlichen Sprossen der Edlen von Küßnacht ⁵⁸. Luzern strebte demnach ganz bewußt darauf hin, diese Inhaber der für

⁵⁴ Vgl. Gfd. 95, oben S. 155. Die Gerichtsherrschaft Lieli im Amte Richensee war durch die Heirat der Erbtöchter Anna von Lieli Ende des 14. Jahrhunderts an Ritter Henman von Grünenberg übergegangen, Wilhelm von Grünenberg verkaufte die Herrschaft 1431 an Lüpold Businger (St. A. L.). Betr. den Kauf vom 17. Januar 1700 vgl. Staatsgülden und Domänen im St. A. L.

⁵⁵ 28. Oktober 1342 (Bürgerbuch S. 202).

⁵⁶ Vgl. Gfd. 95, oben S. 191 f.

⁵⁷ Bürgerbuch, S. 198.

⁵⁸ Bürgerbuch S. 203. Noch 1352 wird Hartmann von Küßnacht im ältesten Steuerrodel genannt, er fiel wahrscheinlich im gleichen Jahre bei der Brandschatzung Küßnachts durch die Oesterreicher

die Stadt sehr wichtigen Position am Vierwaldstättersee in seine Abhängigkeit zu bringen, denn auch Gerhard von Uotzingen, der einen Teil der Küssnacht'schen Herrschaft kaufte, finden wir als Träger eines Burgrechtes zu Luzern⁵⁹. 1384 erwarb dann der bereits das luzernische Burgrecht besitzende Walter von Tottikon die ganze Herrschaft. Es scheint uns nun umso unbegreiflicher, daß unsere Stadt, die so beharrlich ihre Position in Küssnacht vorbereitet hatte, nicht zugriff, als sich diese Kaufsgelegenheit so günstig bot.

Noch ein anderes Einfallstor suchte sich Luzern durch einen Burgrechtsvertrag zu sichern: den Weg durch das Freiamt, Affoltern und Cham, ins Reußtal und gegen Küssnacht an den Vierwaldstättersee. Als günstigste Verteidigungsposition hatte man das Schloß Buonas am Zugersee gewählt. Schon 1252 finden wir Ritter Ulrich von Hertenstein als Besitzer des luzernischen Bürgerrechtes⁶⁰. In der Folge scheint sich diese Spekulation Luzern als richtig erwiesen zu haben, suchten doch gerade auch hier die Oesterreicher im Kriege von 1335/36 den Einmarsch gegen die revolutionierende vierörtige Eidgenossenschaft zu erzwingen. 1370 erneuerte Ulrich von Hertenstein, der Enkel des Obengenannten, den Vertrag „und het gesworn mit siner vesti den burgern ze warten“⁶¹. Dieses Burgrecht brachte Luzern bald einen sicht-

⁵⁹ Bürgerbuch S. 224. — 1370: „Her Gerhart von Uotzingen friie und ritter het gesetzt 60 mr silbers zem uodal“. Nach dem Tode Hartmanns von Küssnacht hatte die eine Hälfte der Vogtei seine Schwester Margarete von Kienberg, die andere seine Tochter Elisabeth von Randenberg geerbt. Margarete von Kienberg verkaufte ihren Anteil 1369 an Ritter Gerhard von Uotzingen, Elisabeth von Randenberg 1384 an Walter von Tottikon, der zugleich auch den Teil G. von Uotzingens erwarb (HBL., IV, S. 559).

⁶⁰ Bürgerbuch S. 198, 21. 10. 1252: „Ulricus de Buochenasa, miles“. — Es handelt sich hier nicht um ein Mitglied der Familie Buonas, sondern um Ulrich von Hertenstein, der in diesen Jahren die Herrschaft Buonas erworben hatte (HBL. II, S. 435 f.).

⁶¹ Bürgerbuch S. 224.

baren territorialen Erfolg, indem Hertenstein, offenbar in finanzielle Bedrängnis geraten, 1380 die niedern Gerichte zu Weggis und Husen, welche er teilweise als Unterlehen, teilweise zu eigen inne hatte, der Stadt verkaufte⁶². Als man 1406 das Amt Habsburg erwarb, steuerte Hertenstein die Gerichtsbarkeit über sechs Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas bei. Trotz der absolut nach Luzern hin orientierten Politik der Hertenstein, sie erlangten bald höchste Aemter, war es nicht möglich, die Landeshoheit auch über Buonas auszudehnen, da diese von Zug beansprucht wurde. 1421 bedrohte letzteres die Festung Buonas mit bewaffneter Macht, was Luzern zur Intervention und zur Anrufung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes veranlaßte⁶³. Das Urteil von 1424 schützte den zugerischen Hoheitsanspruch insofern, als es die Herrschaft Buonas als innerhalb seiner Blutgerichtsherrschaft bezeichnete, den Hertenstein aber alle übrigen Gerichte überließ.⁶⁴ Dieser Entscheid bedeutete aber keineswegs das Ende der Streitigkeiten zwischen den beiden Gegnern. Zug brachte es schließlich so weit, daß 1486 Jakob und Balthasar von Hertenstein den Regierungen von Luzern und Schwyz erklärten, sie seien der ewigen Reibereien überdrüssig und wollten die Herrschaft Zug abtreten. Beide Orte rieten jedoch ernstlich davon ab, es sei denn, daß die Rechte einem von ihnen überlassen würden, denn sie würden dann mit Zug schon fertig werden. Besonders Luzern setzte sich nun bei den Zugern ganz energisch für die Gewährleistung der hertensteinischen Gerechtigkeiten ein, welche dann 1490 ein Schiedsgericht neuerdings festlegte⁶⁵. Ein Uebergang der gerichtsherrlichen Rechte der Vogtei Buonas an Luzern ist

⁶² Siehe Gfd. 95, oben S. 171 f.

⁶³ Klagebrief von Luzern vom 13. Juli 1421 im St. A. L., E. A. II, S. 8.

⁶⁴ Schiedsgerichtlicher Entscheid der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus vom 20. August 1424 (EA II, S. 40).

⁶⁵ Vgl. Gfd. 33, S. 172 ff.

jedoch auch in den folgenden Jahrhunderten nie zustande gekommen. — Ebenfalls strittig waren die Rechte der Hertenstein in der Herrschaft Oberrüti im Amte Meienberg. Auch hier mußten sich diese gegenüber der siebenörtigen Eidgenossenschaft mit den kleinen Gerichten begnügen.⁶⁶

Luzern hatte ursprünglich auch die Absicht, mittelst Burgrecht mit den Herren von H ü n e n b e r g sich vor einem Einfall ins Reußtal zu sichern, wovon die Einbürgerungen der Ritter und Edelknechte Johann (1352), Peter (1357), Hartmann (1399) und Rutschmann von Hünoberg zeugen. Durch den Besitz einer Reihe von Vogteien zwischen Reuß und Zugersee (Hünenberg, Cham, Oberrüti, Risch, vorübergehend auch Dietwil, Honau und Gisikon) beherrschten sie dieses wichtige Einfallstor gegen Luzern. Die Burgrechtsverträge waren jedoch meist nur von kurzer Dauer und ohne nachhaltige Wirkungen, da die Edlen mehr auf österreichische Seite hin neigten.

Als in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Gegensatz mit den Habsburgern immer mehr wuchs, verband man sich mit Junker Heinrich von L i e c h t e n b e r g auf Kapfenberg bei St. Urban⁶⁷, der sich besonders durch seine Kämpfe mit Henman von Liebegg zu Dagmersellen, einem der eifrigsten Anhänger Oesterreichs, in den Dienst der luzernischen Machtpolitik stellte. Seine Burg scheint aber gerade im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen der Zerstörung anheimgefallen zu sein und die Liechtenberger verschwanden aus der Geschichte, so daß die Hoffnungen, welche an dieses Burgrecht geknüpft worden waren, nicht in Erfüllung gingen. — Ebenfalls im Zusammenhang mit den Ereignissen von Sempach ist das Burgrecht mit Junker Bertschmann von R i n a c h auf der alten, untern Burg Rinach zu bringen⁶⁸,

⁶⁶ 31. Mai 1442 (E.A. II, S. 149).

⁶⁷ 1385 (Bürgerbuch, S. 247).

⁶⁸ 1386: „castro Rinach antiquo“ (Bürgerbuch, S. 258. — Irrtümlich ist hier statt Bertschmann Ruetschmann entziffert worden, nach-

der im Gegensatz zu seinem Vetter Rutschmann (auf der oberen Rinach) eidgenossenfreundliche Politik trieb⁶⁹. Jedoch hatte auch dieses Burgrecht keine weittragenden Folgen, da Bertschmann bereits 1396 in Aarau wohnhaft war⁷⁰.

Erfolgreicher für unsere Stadt waren die Verbindungen mit den Besitzern der Herrschaft Büron: den Freiherrn Thüring von Aarburg und Henman von Rüegg. Es hatte zwar anfänglich geschienen, als ob die Aarburger ganz unter bernischen Einfluß geraten würden, hatte sich doch schon der Vater Thürings, Rudolf III., anläßlich des Streites um die Herrschaft Simmenegg mit Bern verbürgrechtet (1385)⁷¹, und er erneuerte und vertiefte 1406 zusammen mit seinen Söhnen Rudolf (IV.) und Thüring dieses Abkommen⁷². Nach seinem Tode (1415) trat Rudolf IV. die Herrschaft Büron an, Thüring dagegen war Geistlicher geworden und zum Chorherren (später auch zum Propst) des Stiftes Münster ernannt worden. Als solcher schloß er 1407 mit Luzern ein Burgrecht ab⁷³, ohne

dem bereits Liebenau, Archiv 17, S. 182 ff., den Namen richtig gedeutet hatte, seinerseits aber übersah, daß der Burgrechtsnehmer auf der alten Rinach wohnte).

⁶⁹ Rutschmann, dessen Burg die Luzerner zerstörten, fiel bei Sempach.

⁷⁰ Geneologisches Handbuch III, S. 33.

⁷¹ Argovia 29, Nr. 215.

⁷² Der Anlaß zu diesem neuen Burgrecht war die Gewinnung der Landschaft Kleinburgund durch Bern, in der die aarburgische Herrschaft Gutenberg lag. Rudolf und seine Söhne verpflichteten sich, alle ihre Schlösser und Burgen den Herren von Bern offen zu halten, gewährten ihnen auch Durchzugsrecht durch all ihre Gebiete. Bei Aufgabe des Burgrechtes sollte Aarburg 2000 Gld. Uodel zahlen, ansonst Bern das Recht habe „alle unser stett, sloz, vestinen, dörffer, lüt und guot, es sie Bürron, Guotenberg etc.“ anzugreifen, zu pfänden und zu ihren Handen zu nehmen, eine Bestimmung, welche für Luzern recht unangenehm werden konnte. Die Urkunde spricht auch von einem Burgrecht, das Aarburg und Zofingen habe (Argovia 29, Nr. 301).

⁷³ Bürgerbuch, S. 285.

zu ahnen, daß er schon 1418 seinem verstorbenen Bruder in der Herrschaft nachfolgen und dem geistlichen Stande entsagen müsse⁷⁴. Luzern kam das Burgrecht mit dem neuen Herrn zu Büron sehr gelegen und man betrieb mit Erfolg dessen immer stärkere Abhängigkeit⁷⁵. Als dann sein Schwager Henman von Rüßegg die Nachfolge antrat, verbündete auch er sich mit unserer Stadt, die dann schließlich von dem vor dem Bankerott stehenden Edlen die Herrschaft Büron erwerben konnte⁷⁶.

Eine möglicherweise nicht freiwillig erfolgte Verburgrechtung war diejenige Petermanns von L u t e r n a u, Herr zu Kastelen, welcher kurz nach der Erwerbung der Lehenshoheit am 1. Mai 1416 erfolgte⁷⁷. Es läßt sich nur schwer vorstellen, daß Luternau, der in engster familiärer Verbindung mit den eifrigsten Anhängern Oesterreichs, denen von Liebegg, stand, sich ohne Zwang mit Luzern verbündete. Er mußte versprechen, daß „min vesti kastel ze allen ziten und stunden Ir und Ir nachkomen offen und undertänig sin sol in allen Iren nöten wenne sy wellent doch an wüstung in Iren costen als das notdurftig wurde“. Er selbst war nicht reisepflichtig, jedoch seine Leute. Luzern dagegen verpflichtete sich, seine Rechte und Freiheiten zu wahren und zu schirmen. Das Burgrecht diente der Stadt insofern, als gegen Ende des Jahrhunderts ihr Einfluß so weit reichte, daß ein luzernischer Bürger die Herrschaft Kastelen erwerben konnte und damit gänzlich den städtischen Interessen dienstbar machte⁷⁸.

⁷⁴ Am 25. April 1418 starb Rudolf IV. von Aarburg, während das Rb. III, S. 50, am 21. September 1418 vermerkt: „Ist burger worden her Thüring von Aarburg ein fryherr, korberr ze Münster, 30 Gld. und 30 march silber ze udel gelt Rud. von Rot“, was einer Erneuerung des Burgrechtes gleichkommt. Erst am 8. November 1424 resignierte Thüring auf Propstei und Chorherrenpfründe (RB.IV, S. 74).

⁷⁵ Vgl. Gfd. 95, oben S. 209 f.

⁷⁶ Das Burgrecht Henmans von Rüßegg mit Luzern wurde 1435 geschlossen (Bürgerbuch S. 305).

⁷⁷ Silbernes Buch S. 24 b.

⁷⁸ Oben S. 22.

Nicht nur mit geistlichen Herrschaften und weltlichem Adel schloß Luzern Burgrechte ab, sondern auch mit österreichischen Landstädten, zum Teil mit größtem Erfolg. Wir denken hier in erster Linie an das in den bewegten Januartagen 1386 abgeschlossene Bündnis mit der Stadt Sempach.⁷⁹ Es ist dies nicht ein Burgrecht, das sich mit den sonst üblichen Städtebündnissen zwischen gleichberechtigten Partnern vergleichen läßt, denn es spricht nur die Verpflichtung derer von Sempach aus (nämlich, daß sie das Burgrecht nicht ohne „urlop, gunst, wissend und willen“ Luzerns aufgeben dürften), ohne daß sich Luzern in einem Gegenbrief seinerseits Leistungen auferlegt hätte. Man tendierte demnach von allem Anfang an darauf hin, den neuen Bundesgenossen mittelst dieses Burgrechtes in territoriale Abhängigkeit zu bringen, was natürlich schon durch die politische, soziale und wirtschaftliche Lage Sempachs gegeben war. Es hatte diese Politik denn auch vollen Erfolg, wurde das Städtchen doch nach dem Siege ohne irgendwelche Entschädigungssumme an Luzern abgetreten und seiner Gerichtsbarkeit unterstellt, die dann aber durch die Erneuerung und Erweiterung des Burgrechtsvertrages von 1425 an Sempach delegiert wurde⁸⁰.

Schließlich sind noch die Burgrechte Luzerns mit der Talschaft des Entlibuch und den Leuten von Merschwand zu erwähnen. In beiden Fällen ging die Initiative wohl von den Landleuten aus, welche in der im Kampfe gegen Oesterreich stehenden Stadt die beste Unterstützung ihrer freiheitlichen Bestrebungen zu finden glaubten. Besonders die Entlibucher, welche sich im Winter 1385/86 mit Luzern verbanden, haben durch dieses Burgrecht eine ähnliche Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft erhofft, wie sie die obwaldischen Nachbarn einnahmen, was sich im selbständigen Auftreten von

⁷⁹ 6. Januar 1386 (Liebenau, Sempach, S. 380).

⁸⁰ Vgl. Segesser I, S. 769 ff.

„Amman und Landlütten gemeinlich ze Entlibuch“ und durch die Tätigkeit eines eigenen Geschworenengerichts dokumentierte⁸¹. Luzern sah aber sofort die Gefahr ein, welche durch eigene Verwaltungs- und Gerichtshoheit der Talschaft seinen territorialen Intentionen gedroht hätte, indem sich das Land Entlibuch als selbständiger Ort der Eidgenossen konstituiert haben würde, oder gar ein Anhängsel Obwaldens geworden wäre. Man schuf deshalb 1394 und 1405 zwei Verträge, welche die landeshoheitliche Stellung Luzern über das Entlibuch genau festlegten und die Selbstverwaltungsrechte der Landleute einschränkte.⁸² Wie notwendig der Eingriff der Stadt in die Entlibucher Verhältnisse zur Wahrung ihrer Ansprüche geworden war, zeigen die vermutlich mit Oesterreich gepflogenen Sonderverhandlungen der Landleute, von denen das Ratsprotokoll von 1395 berichtet: „Es ist ze wissende daz die von entlibuch in irem burgrechte und in dem kriege tegdigetent mit der Herschaft von Oesterrich umb einen friden heimlich ane unser wissend und willen“⁸³.

Bindender war von allem Anfang an die Verburgrechtung der Leute von Merenschwand mit Luzern, welche 1395 alle Dörfer, Höfe, Gerichte, Twinge, Bänne, ehehaften Rechte und sich selbst der Stadt übertrugen und schwuren, ihr gehorsam zu sein⁸⁴. Luzern gewährte den Merenschwandern das Vorschlagsrecht für ihren Vogt, im übrigen gewann man aber sofort die volle landesrechtliche Hoheit über diese Herrschaft.

⁸¹ Erstmals wendet sich 1391 Schutheiß Kupferschmid von Luzern an „Rudolf burger Aman ze Entlibuch und den Landlütten gemeintlich ze Entlibuch“ (Vidimus im St. A. L., Abt. Entlibuch), dann erscheint dieses Prädikat auch 1392 und zuletzt 1395 (vgl. Segesser I, S. 585). Ueber die Gerichtsorganisation des Entlibuchs siehe unten S. 185 f.

⁸² Gfd. I, S. 90, und Segesser a.a.O.

⁸³ 19. Februar 1395 (Rb. I, S. 53, Archiv 17, S. 229 f.).

⁸⁴ Vgl. Segesser I, S. 559 ff.

5. Ausburger (bzw. Pfahlburger).

Das wirksamste und am häufigsten angewandte Mittel zur Gewinnung eines ländlichen Territoriums war für Luzern die Ausburgerpolitik. Wir verstehen darunter die illegale Aufnahme von Bauern, und zwar sowohl von Freien, als auch Gotteshausleuten und Unfreien zu Stadtbürgern, jedoch unter Beibehaltung ihrer ländlichen Wohnsitze. Da das Bauerntum unter der ausbeuterischen Herrschaftsweise der Habsburger und ihrer Ministerialen litt, suchte es Zuflucht bei deren größtem Feind, bei der sich befreienden eidgenössischen Stadt.^{84a} Zugleich mit der Hinterlage des Burggeldes verpflichtete man sich zu Kriegsdiensten, Steuerleistungen und unterstellte sich dem städtischen Marktzwang, Luzern gewährte als Gegenleistung militärischen Schutz und Zollprivilegien. Dem Inhaber der öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen der betreffenden Herrschaft entzog die Stadt so die eigentliche Verfügungsgewalt über seine Untertanen, während sie sich selbst ohne irgendwelchen Aufwand eine wirtschaftliche, militärische und politische Einflußsphäre ersten Ranges verschaffte.

Das Reich und die Landesfürsten bekämpften seit dem 13. Jahrhundert dieses Falschbürgertum (*cives falsi*, *balburger*, *palburger*, später fälschlicherweise *Pfahlburger*). Die Städte dagegen setzten allen Landfriedensgesetzen zum Trotz diese Revolutionierung der Landbewohner fort, nannten diese aber von ihrem Standpunkt aus natürlich nicht *Falschburger*, sondern *Ausburger*. Die beiden Bezeichnungen sind demnach analog und nur der Standpunkt der Betrachtung ist verschieden.

^{84a} Rechtlich sind auch die Verbindungen mit dem umliegenden Adel, der städtischen Bürgerschaft von Sempach, sowie der Landleute von Entlibuch und Merenschwand als Ausburgerschaften zu klassifizieren. Wir haben sie jedoch in unserm Zusammenhang ihrer sozialen Sonderstellung wegen unter dem Abschnitt „Burgrechte“ zusammengefaßt.

Der Beginn der luzernischen Ausburgerpolitik ist bereits in die Zeit der ersten kriegerischen Auseinandersetzung des jungen Vierwaldstätterbundes mit Oesterreich in den Jahren 1335/36 anzusetzen. Schon damals hatte man die Unterhöhlung und Schwächung des fürstlichen Territoriums in der Nähe der Stadt betrieben, wie dies die Bestimmung des Friedens von 1336 beweist, welche die Entlassung der während des Krieges aufgenommenen Ausburger verlangte⁸⁵. Numerisch lassen sich diese Anhänger der eidgenössischen Sache unter der Bauernschaft nicht bestimmen, da Steuer- und Bürgerbücher aus jener Zeit fehlen. — Auch die Auseinandersetzungen, welche in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit den Habsburgern folgten, hatten die gleichen Vorkehrungen von Seiten Luzerns zur Folge: Aus allen in der Nähe der Stadt gelegenen Gemeinden des Amtes Rotenburg und namentlich auch des ganzen Habsburger Amtes stellte sich die ländliche Bevölkerung unter ihren Schutz. Das Steuerrodel zur Einziehung einer außerordentlichen Kriegssteuer vom 16. Oktober 1352 erwähnt neben 860 Stadtbürgern 487 Ausburger, welche sich wie folgt verteilten⁸⁶:

Horw 76, Kriens 69, Hergiswil 5, Littau 29, Maltern 77, Buchrain 36, Ebikon 20, Tribtschen und Langensand 60, Meggen 19, Adligenswil 10, Udligenswil 7, Küßnacht und Greppen 51, Haltikon 16, Nieder-Immensee und „bi dem sewe“ 20, Weggis 14.

Diese Zahlen versetzen uns umsomehr in Erstaunen, als schon zwei Wochen früher im Brandenburger Frieden verlangt worden war, daß alle Ausburger zu entlassen seien⁸⁷. Wie wenig diesem Verbote nachgelebt wurde, zeigen schon die Hunderte von Bürgeraufnahmen, von denen uns das Bürgerbuch aus den folgenden Jahren berichtet. Nicht nur die nähere Umgebung der Stadt, auch

⁸⁵ E. A. I, 258. Vgl. Gfd. 95, oben S. 167 f.

⁸⁶ Gfd. 62, S. 187 ff.

⁸⁷ E. A. I, S. 279 ff.

die Leute der Aemter Willisau, St. Michel, sowie der freien Aemter im Waggental bewarben sich um den Schutz der Stadt⁸⁸. Es war denn auch stets die Hauptsorge Oesterreichs, diese Rechtsbrüche zu unterbinden. So lautete einer der Klageartikel zum Regensburger Frieden: „Und darüber habent die von Zürich und von Lutzernen noch die uzbürger, der sie sich nach der richtung sölten abtuon, deren von Lutzern sunderlich sider der richtung vil mere hinzuo genommen hant“⁸⁹.

Je mehr sich das Verhältnis zum Landesfürsten zuspitzte, umso größere Ausmaße nahmen die Einbürgerungen an. Die folgenden Zahlen aus dem Bürgerbuche sprechen für sich⁹⁰:

1381: Meggen	22	1385: Buchrain	20
Adligenswil	11	Greppen	17
Udligenswil	18	Küßnacht	10
Kriens	36	Lucerner Moos	6
Horw	15	Emmen	29
Weggis	10	Hohenrain	31
	<hr/>	Ruswil	174
	112	Malters	108
1382: Weggis	8	Littau	17
		Bertiswil	27
1384: Root und Dierikon	28	Menznau	50
		Wangen	6
		Günikon	1
		Auw	2
			<hr/>
			498

Luzern glaubte gutes Recht zur Aufnahme einer so großen Zahl von Ausbürgern zu haben, obschon dies ja ganz

⁸⁸ Infolge der Vermischung mit solchen Neubürgern, welche zu Luzern sesshaft wurden, lassen sich die genauen Zahlen der Pfahlbürger nicht mehr ermitteln, sie müssen jedoch sehr groß gewesen sein, da allein im Jahre 1357 im ganzen 343, 1361 143 Bürgeraufnahmen stattgefunden haben (Bürgerb., 205 ff.).

⁸⁹ Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1873, S. 301.

⁹⁰ Bürgerbuch, S. 234 ff.

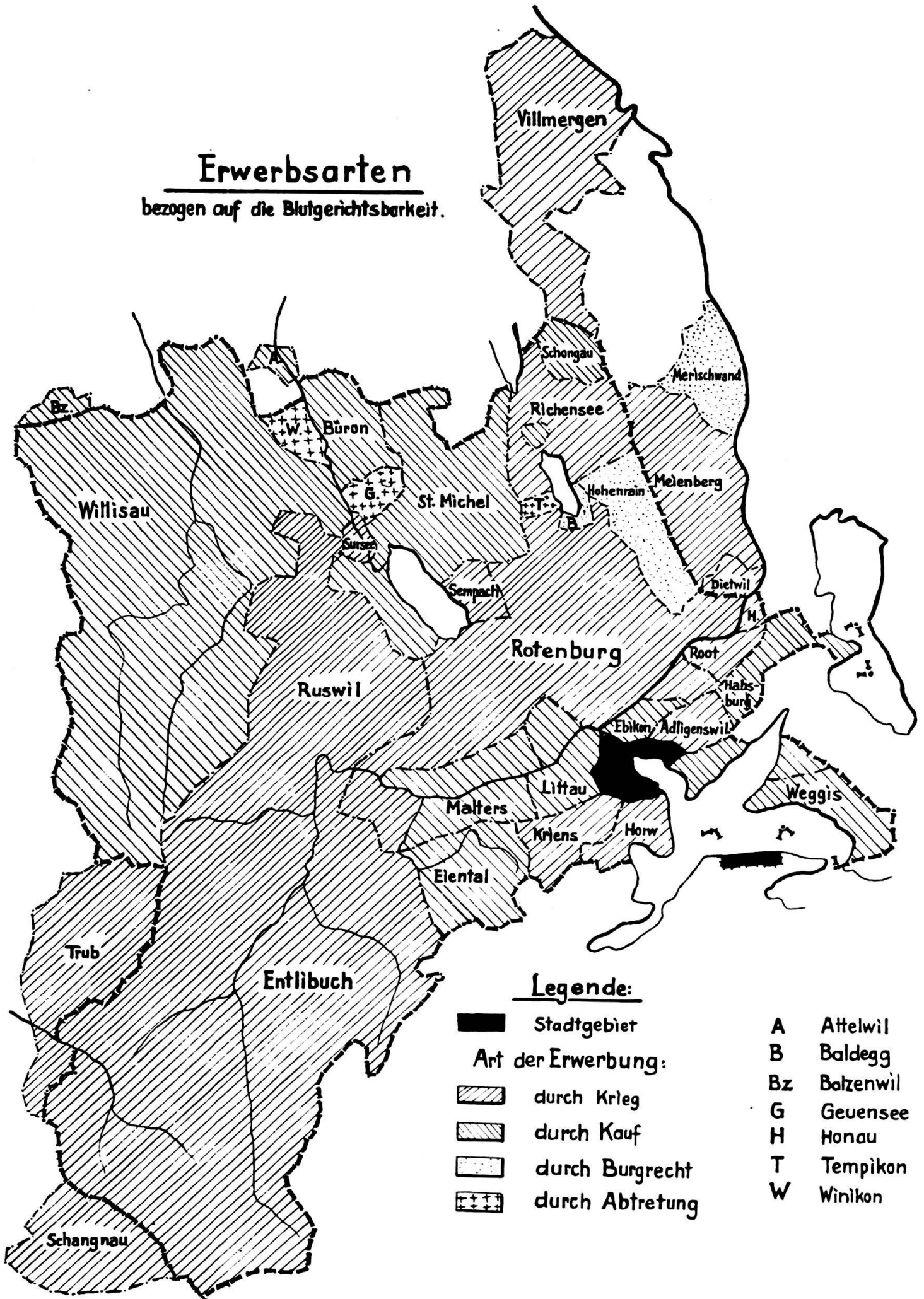
offensichtlich gegen jedes Recht verstieß, ja man protestierte sogar mit einem Klagebrief bei den Herzogen von Oesterreich anfangs 1386: „Zem ersten sprechen wir, als vor ziten in eim kriege, den wir hatten mit der egenanten Herschaft eine gantze richtunge vertegdinget wart, do wart beret, das wir wol möchten Burger empfaen und nemen nach unser stat recht, als wir von alter har komen sin, also das uns an disem stucke niemand nie solte bekumben, sunderlich die so von unser Burger woltent werden. Dise richtunge ist an uns gebrochen in dem das der herschaft diener, ritter, knechte, ander edelute und ir aller amptlute sitmals viel erber lute ze Ergowe in eide und in trostunge haben genommen und swerlich gefangen, das si sich verbinden mustent unser Burger nutze werden. Und die unser burger wurden, die wurdent har über groslich bekumbert und gestraffet, bede an irem libe und an irem gute. — Insunderheit habent die herren ze Honrein ir lute in solich trostunge genomen, das si zugent war si welltent, also das si ze Lucern nut Burger wurdent.“⁹¹

Auf welchen Friedensbrief man diese Behauptung stützte, ist nicht ersichtlich, denn alle sagen ja das Gegenteil aus: Luzern dürfe keine neuen Ausbürger anwerben. Wohl hatte 1361 Herzog Rudolf der Stadt erlaubt, neue Bürger aufzunehmen. beschränkte aber das Privilegium auf nicht Oesterreich zugehörige Leute, die in die Stadt ziehen wollten, wie dies auch den Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 entsprach. Die gleiche Beschränkung war wohl auch bei der folgenden, am 15. November 1385 ausgestellten Urkunde vorausgesetzt: „Ich Peter von Torberg Ritter. Thuon kunt offenlich mit disem brief. Als die fromen wisen der Schultheiß der Rat und Burger der Stat ze Lucern sprachen, das ich oder min Amptlüt etlich lüt in min Emptern (Ruswil und Entlibuch) in trostung und in Eid hette genomen, umb das si ze

⁹¹ Archiv 17, S. 92.

Erwerbsarten

bezogen auf die Blutgerichtsbarkeit.



Legende:

- Stadtgebiet
 - Art der Erwerbung:
 - durch Krieg
 - durch Kauf
 - durch Burgrecht
 - durch Abtretung
- A Attelwil
 - B Baldegg
 - Bz Balzenwil
 - G Geuensee
 - H Honau
 - T Tempikon
 - W Winikon

Lucern nicht burger wurdin. Sol man wissen, wer das ich von mines selbes wegen oder ienman ze minen handen der selben lüten deheinnen also in gelüpt und in haftung hette genomen, das ich die selben lüt all und ir ieklichen sunderlich der vorgeseiten trostung und gelüpz gentzlich ledig und los sag“⁹².

Wie dem auch sei, Luzern nahm immer noch mehr Ausburger auf. Die neuen Bürger des Jahres 1386 stammen nun vor allem aus den entfernteren Dörfern, da wohl nahezu die ganze Umgebung bereits städtisches Burgrecht besaß⁹³:

Willisau	51	Münster	46
Luthern	50	Pfeffikon	31
Groß-Dietwil	3	Zetzwil	11
Fischbach	6	Reinach	29
Hergiswil (Willisau)	19	Birrwil	8
Gettnau	14	Gundelswil	15
Ettiswil	11	Abtwil, Sins, Gibelflüh	26
Buttisholz, Ei	34	Lieli	10
Menznau	35	Richensee	101
Knutwil	2	Mühlau, Merenschwand	30
Hochdorf, Urswil	40	Total	600
Neudorf	18		
Eich	10		

Im Sempacherkriege sollte sich die bis anhin geführte Ausburgerpolitik bewähren und sie hat es auch in kaum geahnter Weise getan. Auf der einen Seite waren die Untertanen der Habsburger und ihrer Ministerialen in Revolution begriffen und verweigerten sowohl Kriegsdienst als auch Steuerleistung, während andererseits die Luzerner ein Massenaufgebot zur Verfügung hatten, von der Bevölkerung überall als Befreier begrüßt wurden und außerdem auf Kosten der Oesterreicher finanziell erstark-

⁹² a.a.O., S. 79.

⁹³ Die Dörfer der Umgebung Luzerns waren z.T. geschlossen ins städtische Burgrecht eingetreten, so z. B. Ebikon.

ten. Ohne diese Unterminierung des österreichischen Territorialstaates sind der überwältigende Erfolg und die damit erreichten Landgewinne unvorstellbar.

Obschon auch der zwanzigjährige Friede die Aufnahme österreichischer Herrschaftsleute, die außerhalb der an Luzern gefallenen Aemter wohnten, ausdrücklich untersagte⁹⁴, fand damit die städtische Ausburgerpolitik noch kein Ende. So wurde beispielsweise auch der Uebergang des Habsburger Amtes mittels einer Reihe von Neuaufnahmen vorbereitet, obschon hier dieser Maßnahme infolge des Pfandbesitzes durch einen luzernischen Bürger nicht dieselbe Wichtigkeit zukam. Schon seit 1352 waren ja stets die Einbürgerungen aus allen Gemeinden dieses Amtes sehr zahlreich erfolgt, namentlich auch aus Küßnacht und Immensee, deren Anschluß man dann unklugerweise verpaßte. 1399 erfolgte die Aufnahme von 28 weiteren Bewohnern des Offiziums Habsburg, 1400 und 1402 von 14 Udligenswilern und schließlich 1405 von 19 Leuten aus Meggen⁹⁵. — Eine ebenfalls sehr wichtige Rolle spielten die Pfahlburger bei der Erwerbung der Grafschaft Willisau⁹⁶.

Die Aufnahme von Ausburgern fremder Gerichtsherren brachte natürlich auch die Gefahr von Zusammenstößen mit den übrigen Eidgenossen mit sich, die man durch den Abschluß von Verträgen zu vermeiden suchte. Die Ewige Vereinigung mit Bern vom 1. März 1420 bestimmte, daß keiner der beiden Kontrahenten Leute aus Twingen und Bännen der andern Stadt als Ausburger aufnehmen sollte⁹⁷. Ergänzend wurde hierzu am 1. April 1423 beigefügt, daß Bürger oder Landleute der einen Stadt, welche in den Twingen und Bännen der andern sitzen, mit den Genossen der Orte wo sie sitzen, dienen

⁹⁴ E. A. I, S. 331.

⁹⁵ Bürgerbuch S. 277 f., 282, 284.

⁹⁶ Gfd. 95, oben S. 185 f.

⁹⁷ E. A. II, S. 719.

und reisen sollten, dagegen würden sie von der Stadt, der sie angehören, nicht geschirmt werden⁹⁸.

Mit der zunehmenden Ausgestaltung der Landeshoheit nahm auch das Interesse Luzerns an der Aufnahme von Ausbürgern ab, da diesem Vorgehen ja rein machtpolitischer Charakter zu Grunde gelegen hatte und die Ziele der städtischen Territorialpolitik nunmehr erreicht waren. Nur dort, wo die Stadt noch nicht Gerichtsherr war, hatten Einbürgerungen überhaupt noch eine Bedeutung. Man erließ deshalb 1470 einen Befehl, „dz man hinfür kein Burger, der nit in unser Statt ziet noch husheblich sitzen wil und sitzt me nemen sol, dann mit Räten, Hunderten und einer ganzen gemeind urlob, wüssen und willen“⁹⁹.

6. Zusammenfassung.

Eine klare Ausscheidung der verschiedenen Mittel, welche zur Erwerbung der einzelnen luzernischen Territorien ausschlaggebend gewesen sind, ist aus dem Grunde nicht allzu einfach, weil meist mehrere Faktoren miteinander den Uebergang an die Stadt erwirkt haben. So war beispielsweise die Gewinnung des Entlibuchs einerseits durch das Burgrecht, andererseits aber auch durch den erfolgreichen Krieg und schließlich ebenfalls durch den Erwerb der Pfandschaft bedingt. Man kann sich nun fragen, welcher von diesen drei Faktoren für die Einverleibung in den luzernischen Staatsverband als der politisch entscheidende angesehen werden kann, wobei wir uns für das zweite Moment entscheiden, denn erst nach erfolgreichem Krieg traten an Stelle der autonomen Regierung der Entlibucher die luzernischen Verwaltungsbeamten. — Ebenso unklar ist die Erfassung der Erwerbsart

⁹⁸ Segesser II, S. 44.

⁹⁹ Rb. Vb, S. 223.

von Sempach, wir neigen jedoch auch hier zur Betonung des kriegerischen Faktors als ausschlaggebende Tatsache.

Wir werden in der folgenden Aufstellung die Aemter und Vogteien unter derjenigen Erwerbsart aufführen, welche die tatsächliche Ausübung der landeshoheitlichen Kompetenzen durch Luzern zur Folge hatte und in Klammern bei derjenigen wiederholen, welche die Erwerbung entweder ausgelöst oder beendet hat. Gesperrte Vogteinamen weisen auf den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit hin.

Es fielen an Luzern:

- a) Durch Krieg: Entlibuch, Ruswil, Rotenburg, Hochdorf, Sempach, Root 1386, Sursee (St. Michaelsamt), Richensee, Meienberg, Villmergen, Gisikon, Honau 1415.
- b) Durch Kauf: Weggis 1380, (Rotenburg, Hochdorf) 1395, Habsburg (Ruswil, Entlibuch) 1405, Willisau 1407, Ober-Buonas, Meierskappel 1408, Oberkirch (Sursee) 1415, St. Michaelsamt 1420, Zell, Nebikon, $\frac{1}{2}$ Schötz, $\frac{1}{2}$ Reiden 1421, Gisikon, Honau, Kleindietwil 1422, Uffikon, $\frac{1}{2}$ Dagmersellen 1450, Eiental 1454, Büron 1455, $\frac{1}{2}$ Triengen 1457, Rickenbach 1460, Ebikon 1472/73, Wikon, Roggliswil 1476, Malters 1477, Littau 1481, Werdenberg, Wartau 1485.
- c) Durch Burgrecht: (Sempach, Entlibuch) 1385/86, Merenschwand 1394, Baldegg ca. 1400, Hohenrain 1413.
- d) Durch Abtretung: Luthern 1407, Böschenrot 1415, Horw 1425, Geuensee, Krumm-

bach, Winikon, Wyl, Zil,
Dieboldswil 1429, Tempikon,
Erenbolgen ca. 1450.

Auf den räumlichen Umfang der luzernischen Vogteien bezogen, wobei die Gewinnung der Blutgerichtsbarkeit als das entscheidende Moment zur Erlangung der Landeshoheit betrachtet wird, ergeben sich für die einzelnen Erwerbsarten folgende Flächenzahlen:¹⁰⁰

Krieg	970,71 km ² = 55 %
Kauf	717,30 km ² = 41 %
Burgrecht	47,28 km ² = 3 %
Abtretung	18,49 km ² = 1 %
Total	1753,78 km ² = 100 %

Berechnen wir aber die Ausdehnung des luzernischen Stadtstaates entsprechend seiner periodischen Entwicklung, so fallen auf die einzelnen Zeitabschnitte folgende interessante Zuwachszahlen:

1380—1394	850,01 km ² = 49 %
1395—1414	388,77 km ² = 22 %
1415	157,35 km ² = 9 %
1416—1500	357,65 km ² = 20 %
Total	1753,78 km ² = 100 %

Die territorialen Verluste, welche Luzern bis Ende des 15. Jahrhunderts zu erleiden hatte, betragen 254,11 km² = 15 % der Gesamtfläche. Sie verteilen sich auf die einzelnen Hochgerichte wie folgt:

Trub und Schangnau	98,52 km ²
Attelwil und Balzenswil	ca. 4,19 km ²
Freie Aemter	151,40 km ²

¹⁰⁰ Diese Angaben beruhen auf der II. Arealstatistik der Schweiz, Bern, 1923/24. — Da die Flächenberechnungen alle auf den heutigen Umfang der Gemeinden bezogen wurden, dürften sich da oder dort gegenüber den spätmittelalterlichen Zuständen kleine Abweichungen ergeben, die jedoch unsere summarische Aufstellung nicht zu beeinflussen vermöchten.

V. ABSCHNITT.

Das Ergebnis der luzernischen Territorialpolitik.

1. Kapitel.

Die luzernische Landeshoheit um 1500.

Das Ergebnis der luzernischen Territorialpolitik ist die Erlangung der eigentlichen Landeshoheit in den an die Stadt gekommenen Herrschaftsgebilden. Bisher hatte das Schwergewicht der landesherrlichen Gewalt im wesentlichen auf der gerichtsherrlichen Hoheit gelegen, was eine beispiellose Zerstückelung des Territorialstaats zur Folge hatte, wie dies uns ganz deutlich das habsburgische Landesfürstentum zeigt¹. Luzern und mit ihm die übrigen eidgenössischen Städte leiteten nunmehr die Landeshoheit von der Grafschaftsgewalt, d. h. von den hoch- und blutgerichtlichen Kompetenzen ab unter möglicher Einschränkung der Befugnisse der noch verbleibenden Gerichtsherren. Wie weit dieser Prozeß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gediehen war, soll uns die folgende, nach Landvogteien geordnete Aufstellung darlegen².

Die Landvogtei *Entlibuch* umfaßte laut Pfandbrief von 1405 die innere Burg Wolhusen und das Entlibuch „mit allen leutten, gütern, steuren, zinsen, nuzzen, diensten, gerichtten, großen und klainen zwingen, Benen, vischentzen, Hochwelden, und mit allen andren unsern rechtungen und zugehörungen“³. Luzern war demnach Inhaber der vollen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Infolge der burgrechtlichen Stellung der Entlibucher wurde jedoch die Herrschaftsgewalt des Landvogtes zu ihren Gunsten etwas eingeschränkt. 40 freigewählte Männer und aus

¹ Vgl. A. Gasser, Landeshoheit, 6. Kap.

² Grundlegend für diese Zusammenstellung ist die ausführliche Rechtsgeschichte von A. Ph. von Segesser.

ihnen wieder ein engerer Ausschuß von 14 Geschworenen vertraten die Interessen der Landleute bei den Gerichtshandlungen des Vogtes. Vogt und Geschworene urteilten für niedergerichtliche Fälle letztinstanzlich, für hochgerichtliche war eine Appellation an den Rat zu Luzern möglich. Das Land Entlibuch erhielt den dritten Teil aller dort fallenden Bußen und kaufte sich außerdem 1405 um 2500 Gld. von Vogtsteuer, Futterhaber und Hühnern los⁴. Die persönliche Stellung der Landleute war diejenige freier Bauern und „ewiger“ Stadtbürger. Betreffend die eigenartige Verknüpfung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit mit kirchenrechtlichen Institutionen verweisen wir auf Segessers Rechtsgeschichte⁵. — Den ersten luzernischen Vogt finden wir 1396, bis dahin scheint die gesamte Staatsgewalt in den Händen des nun verschwindenden Ammanns der Talschaft gelegen zu haben. Seit 1400 war mit Entlibuch das Amt Ruswil in Personalunion verbunden, wozu 1407 noch die Grafschaft Willisau trat. Von 1435 an wurden die drei Landvogteien wieder getrennt verwaltet⁶.

Ausgeprägter war die luzernische Landeshoheit in der Landvogtei Ruswil oder Wolhusen. Die Hochgerichtsbarkeit war inhaltlich viel ausgedehnter als anderswo, richtete hier doch der städtische Vogt über alles, was drei Schillinge überstieg⁷. Die räumliche Ausdehnung des Hochgerichtskreises wurde jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts zu Gunsten des St. Michelsamtes eingeschränkt, dem die ursprünglich beanspruchten Dörfer

³ Archiv 17, S. 245.

⁴ Vgl. die Verkommnisse zwischen Luzern und den Landleuten von Entlibuch von 1395 (Gfd. I, S. 87 ff.) und 1405 (auszugsweise bei Segesser I, S. 591).

⁵ a.a.O., S. 592 ff.

⁶ Siehe unten S. 81 f.

⁷ Die Öffnung von 1411 im St. A. L. auszugsweise abgedruckt bei Segesser I, S. 567 f.

Oberkirch, Ei und Notwil zuerkannt wurden⁸. Der größte Teil der niedern Gerichte blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts in den Händen der Gerichtsherrn. Die Herrschaft Tannenfels-Buttisholz-Nottwil war beim Deutschritterhaus Hitzkirch, welches nach der Aufhebung der Komthurei Tannenfels die dortigen Rechte übernommen hatte⁹, ebenso die niederen Gerichte zu Menznau und Geiß¹⁰. Zu Wangen richtete der Vogt des St. Michelsamtes seit 1479 über die Fälle bis zu drei Schilling¹¹, während zu Mauensee die niedere Gerichtsbarkeit dem Stifte zu Zofingen zustand¹². Eigenartig waren die Verhältnisse zu Ruswil und Wolhusen, wo seit 1370 die Hälfte von Twing und Bann dem Pfandträger Willisaus Graf Wilhelm von Aarberg zustand, in Verbindung mit dem Lehen des Kirchensatzes¹³. Wir vermuten, daß diese gerichtsherrlichen Kompetenzen in der Folge vom Kirchenlehen, das 1419 an das Spital Luzern überging, gelöst wurden und bereits 1407 als Bestandteil der Herrschaft Willisau an die Stadt Luzern fiel, denn nur so können wir uns die während des ganzen Jahrhunderts fortdauernde Zugehörigkeit der Wolhuser zum Willisauer Amt erklären¹⁴.

⁸ 4. Oktober 1434 (St. A. L., St. Michelsamt.).

⁹ Diese Gerichtsherrschaft ging 1678 an Schultheiß von Sonnenberg über (vgl. Wey, S. 99).

¹⁰ Hier besaß der Rat von Luzern außerdem ein Aufsichtsrecht über den Twing und ließ zweimal jährlich durch eines seiner Mitglieder Gericht halten (Wey, S. 111). Die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der Deutschritter waren damit illusorisch geworden.

¹¹ Die niedern Gerichte waren hier wie auch zu Groß-Dietwil mit den Kirchensätzen verbunden und wurden 1479 von den Edlen von Lütishofen an das Stift Münster abgetreten (Segesser I, S. 618 f.).

¹² Mauensee bildete zusammen mit dem willisauischen Knutwil eine Herrschaft des Stiftes Zofingen (siehe Gfd. 95, oben S. 130, Anm. 11).

¹³ Gfd. 95, oben S. 131, Anm. 14.

¹⁴ Sowohl die Verpfändungsurkunde von 1407 als auch der Verkaufsbrief von 1419 an das Spital berühren diese niederen Gerichtsbarkeiten nicht. Die Leute von Wolhusen reisten mit Willisau, steuerten aber mit Wolhusen (Rb. III, S. 59 und Steuerbuch).

Die oberste und einträglichste Landvogtei der Stadt war die Grafschaft Willisau, die Gewinnung der landeshoheitlichen Kompetenzen hatte aber auch die größten finanziellen Opfer beansprucht. Gegenüber den Gerichtsherren wurden 1421 die Rechte der Stadt Luzern als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit in einem Twingherren-Vertrag abgegrenzt. Wie stark sich bereits die städtischen Hoheitsansprüche durchzusetzen vermochte, zeigt die Tatsache, daß diese über Friedbrüche, Diebstahl, Totschlag, Ketzerei und „schalkhafftige wort, so einer dem andern vrewentlich zuogerett, die eim an sin lib und leben gant“, zu richten hatte, während den Gerichtsherren die kleinen Frevel „was mit gewaffneter Hand, mit Wunden, Blutrunden, slegen, streichen und freventlich Worten“, sowie um Eigen und Erbe zugesprochen wurden¹⁵. Der räumliche Umfang der Landvogtei Willisau erlitt im Laufe des 15. Jahrhunderts etliche Veränderungen. So erhob man um 1455 beim Kaufe Bürons diese Herrschaft zu einer eigenen Vogtei, wodurch die bisher der willisauischen Hochgerichtsbarkeit unterstehenden linkssuhrischen Höfe Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil aus dem Grafschaftsverbande gelöst wurden. Ebenfalls zur eigenen Vogtei erhoben wurde laut Ratsbeschluß von 1485 Wikon, das bisher einen Bestandteil der Grafschaft Willisau gebildet hatte, mit der nähern Bestimmung, „daß ein vogt ze Willisowe welcher ie vogt was, gan wiggen zuchen und da husheblich sin drü jar“¹⁶. — Ein großer Teil der gerichtsherrlichen Rechte war bis 1500 von der Stadt eingelöst worden. Zu den übrig bleibenden Twingherren gehörte einmal der Deutsche Orden mit den Twingen Altishofen, Altbüron und Roth¹⁷ dann die Johanniterkomthurei Hohenrain mit dem halben Twing

¹⁵ Vgl. die verschiedenen Ausfertigungen des Verkommnisses an die Gerichtsherren (Urkunden und Silbernes Buch im St. A. L.).

¹⁶ Rb. VI, S. 63.

¹⁷ Diese wurde vom luzernischen Schultheissen Ludwig Pfyffer im Jahre 1571 erworben (Gfd. 13, S. 226).

zu Reiden¹⁸. In der Herrschaft Dagmersellen (einschließlich Egolzwil und Wauwil) blieb die ehemals liebeggsche Hälfte bis 1515 beim Hause Luternau¹⁹. Im Besitze der Fehr von Luzern war um 1500 die Herrschaft Kastelen-Ettiswil-Fischbach²⁰, während die niederen Gerichte zu Ufhusen dem dortigen Ammann gehörten²¹. Eine eigenartige Stellung nahm die Herrschaft Knutwil-Maunsee ein, die einesteils zwei verschiedenen Hochgerichten angehörte (Ruswil und Willisau), andernteils mit seinen niederen Gerichten dem Stifte Zofingen und damit auch Bern unterstand, was Grund zu mancherlei Kompetenzkonflikten gab²². Die Eigenleute des Stiftes waren seit 1464 gegen Bern reisepflichtig, was besonders dann in der Reformationszeit zu Schwierigkeiten führte. — Das Amt Willisau besaß dank der starken Ausbildung des Freigerichtes einerseits und der städtischen Stellung Willisaus andererseits ähnlich dem Entlibuch mehr Selbstverwaltungsrechte als die übrigen Landvog-

¹⁸ Die Gerichtsbarkeit war zwischen der Johanniterkomthurei und Luzern so geteilt, daß der Komthur um Eigen, Erbe und Twingrecht bis zu drei Schillinge richtete, über alles andere hingegen Luzern, wobei die Bußen für kleine Frevel Futterhaber und Hühner geteilt werden sollten (Silbernes Buch, S. 116 f.).

¹⁹ Anna von Luternau verkaufte am 2. Februar 1515 den halben Twing und Bann um 470 Gld. an Luzern (Urkunde im St. A. L.).

²⁰ Gfd. 95, oben S. 188.

²¹ 1467 hatten die bisherigen Inhaber der Twinge Ufhusen-Hüswil, die Edlen von Büttikon, diese an Hans Kurz, genannt Ammann zu Ufhusen, um 55 Gulden verkauft, der sie 1514 an Niklaus Meyer, ebenfalls Ammann des Twings, vererbte. Der letztere hatte aber schon weitgehend auf seine gerichtsherrlichen Rechte zu verzichten, indem er alle Bußen über 3 Schillinge mit Luzern zu teilen hatte, ja der Stadt gegen ein gewährtes Darlehen versprechen mußte, daß die Vogtei nach seinem Tode an sie verfallen würde. Auf diese Weise kam Luzern 1529 in den Besitz dieser Gerechtigkeiten, ließ sie aber weiterhin an willisauische Bürger (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XVII).

²² Vgl. Segesser I, S. 691 ff. Knutwil gelangte erst 1579 an Luzern.

teien. Als erste Gerichtsinstanz waltete für das ganze Amt (sofern nicht andere Gerichtsherren zuständig waren) der Rat von Willisau²³, von wo aus an das Landvogteigericht, bestehend aus Landvogt, Stadtschreiber und Schultheiß von Willisau appelliert werden konnte²⁴.

In seltener Vollkommenheit ausgebildet finden wir um 1500 die städtische Landeshoheit im Amte Rotenburg. In der ganzen Landvogtei war Luzern uneingeschränkte Inhaberin sowohl der hohen als auch der niedern Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme allein der niedern Gerichte zu Hohenrain, Baldegg und Heratingen²⁵. Dem Vogte zu Rotenburg, den wir seit 1392 namentlich feststellen können, stunden bei Gerichtshandlungen der Amtsweibel, der Stadthalter und gewählte Geschworene zur Seite²⁶. Die Gerichte Hochdorf und Urswil bildeten zusammen das sog. äußere Amt und waren in den Jahren 1393—99 einem besonderen Landvogt unterstellt.

Das Amt Münster oder St. Michelsamt stellte eine eigenartige Vermischung propstlicher und städtischer Gerichtszuständigkeiten dar. Im ganzen Amte hatte der Landvogt über das Blut zu richten²⁷, die Bußen aber mit dem Propste zu teilen, im Dorfe Münster erhielt er sogar nur einen Drittel²⁸. Ebenfalls geteilt wurden die von der

²³ Dieser wurde vom luzernischen Rat aus den Bürgern von Willisau gewählt. Verzeichnis der Räte von Willisau im „Willisauer Boten“, 1896, Nr. 26, S. 31 ff.

²⁴ Bei Streitigkeiten um bürgerliche Nutzungen traten 5 von der Bürgerschaft gewählte Schöffen hinzu (Liebenau, Willisau, S. 95).

²⁵ Vgl. Gfd. 95, S. 214, Gfd. 97 S. 26, 29. Die Herren von Hohenrain waren mit Luzern verburgrechtet, die Inhaber Baldeggs und Heratingens gehörten städtischen Bürgergeschlechtern an.

²⁶ Vgl. Zelger, Rotenburg, S. 172.

²⁷ Eine Ausnahme bildete der Hof Leidenberg, der mit seinen niedern Gerichten wohl nach Münster, mit seinen hohen Gerichten dagegen nach Willisau zuständig war (4. Oktober 1443 und 28. August 1416, St. A. L., St. Michelsamt).

²⁸ Der Vogt richtete außerhalb des Dorfes Münster (vgl. Segesser I, S. 718).

niedern Gerichtsbarkeit fallenden Bußen, mit Ausnahme derjenigen des Dorfes Münster selbst, wo der Propst allein richtete und des Twinges Rickenbach-Mullwil, der insofern eine Sonderstellung einnahm, als Luzern hier die ganze niedere Gerichtsbarkeit als Nachfolger der Edlen von Rinach innehatte und dementsprechend auch die Gefälle allein bezog. Der Einfluß Luzerns im St. Michelsamte war jedoch nicht so eingeschränkt, wie diese Gerichtsverfassung befürchten läßt, denn es besaß seit dem Uebergang der Reichsvogtei über das Stift im Jahre 1415 das wichtige Recht der Propstwahl. Außerhalb der propstlichen und vogteilichen Gerichtsbarkeit standen die niederen Gerichte (bis 3 Schilling) des Eiamtes (Nottwil, Ei, St. Margrethen, Tannenfels), wo die Deutschritter saßen und der Vogtei Schenkon, welche der Stadt Sursee zustanden ²⁹.

Verbunden mit dem St. Michelsamt war auch dasjenige eines Seevogtes zu Sempach, das laut den Friedbriefen von 1389 und 1394 an Luzern gefallen war ³⁰. Bis 1426 waren besondere Seevögte und Untervögte eingesetzt worden, seit diesem Jahre dann aber mit dem St. Michelsamt in Personalunion verbunden worden ³¹.

Im Amt H a b s b u r g besaß Luzern am Ende des 15. Jahrhunderts die volle öffentlich-rechtliche Gewalt. Seine Grenzen waren seit der Erwerbung (1405) insofern einer Veränderung unterworfen, als 1415 die Gerichte

²⁹ 1418 (nicht 1443, wie Segesser I, S. 708, A. 1 behauptet) hatte Hans Egglisberg, Bürger zu Sursee, den Twing Schenkon von Hartmann von Büttikon gekauft. Seine Töchter Magdalena und Kunigold Egglisberg traten dann ihrerseits das väterliche Erbe am 30. April 1480 mit Luzerns Zustimmung an die Stadt Sursee ab (Urkunden im St. A. L., Abt. Münster).

³⁰ E. A. I, S. 324 ff., 229 ff.

³¹ Dieser Zustand wurde erst 1431 durch Ratsbeschluß gutgeheißen: „Item söllent sant Michelsamt und das ober Seevogt Amt bi einandern bliben und ein ampt heißen. Diss sol bestan untz uff unser widerrüffen“ (Rb. IV, S. 162).

Gisikon, Honau und Böschenrot und 1421 auch Root, das bisher zusammen mit Kriens ein eigenes Amt gebildet hatte, der Landvogtei einverleibt wurden³². Seit 1425 fiel die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Klein-Dietwil ebenfalls unter die Zuständigkeit des Vogts zu Habsburg, während die Hochgerichtsbarkeit daselbst Sache des gemeineidgenössischen Amtes Meienberg war.

Auf stärksten Widerstand beim Versuche zur Intensivierung der staatlichen Hoheit stieß Luzern in der Vogtei W e g g i s. Die Leute von Weggis pochten einerseits auf ihre Stellung als selbständiges Glied des eidgenössischen Bundes, andererseits auf diejenige als freie Bauern (sie hatten sich 1378 losgekauft) und bestritten auf Grund dieser Argumente nicht nur die Eidespflicht gegenüber Luzern, sondern auch diejenige des Reisens, ja sie maßen sich die Luzern zustehenden niedergerichtlichen Kompetenzen an. Im Laufe der langwierigen Unterhandlungen, die erst 1588 ihren endgültigen Abschluß fanden³³, gelang es schließlich Luzern, seinen Standpunkt durchzusetzen. Dem Ammann wurde neben der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nur Urteile bis zu 3 Schillinge zuerkannt. — An grundherrlichen Rechten besaß Luzern das Gut zu Husen, sowie die ehemals von Moos'schen Güter³⁴.

Im Vollbesitze der öffentlich-rechtlichen Gewalt war Luzern in der Landvogtei H o r w und K r i e n s, welche auch das Eiental in sich schloß. Alle drei Herrschaften stammten ursprünglich aus dem rotenburgischen Hochgerichtskreis, aus dem das Eiental zusammen mit Littau jedoch früh losgelöst wurde, während die hohen Gerichte zu Horw und Kriens mit dem Amte Rotenburg durch den Erfolg bei Sempach an die Stadt übergingen. Kriens bil-

³² Vgl. Gfd. 95, oben S. 202. Böschenrot hatte bis 1415 dem Amte Rotenburg zugehört.

³³ Vgl. Segesser I, S. 385 ff., III, S. 260 ff.

³⁴ Segesser I, S. 373, Anm. 2.

dete erst eine Landvogtei zusammen mit Root, wurde dann aber 1421 mit Horw verbunden, wo wir schon vor der Erwerbung der Niedergerichtsbarkeit durch Luzern einen städtischen Vogt vorfinden, wahrscheinlich zur Verwaltung des Blutgerichtes (seit 1412) ³⁵.

Die Landvogtei *Malters* und *Littau* vereinigte ebenfalls sämtliche hoch- und niedergerichtlichen Hoheiten in der Hand Luzerns.

In der Vogtei *Ebikon*, wo Luzern die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung einnahm, waren die Bauern persönlich frei. Aus ihrer Mitte wurde alljährlich ein Untervogt ernannt, welcher an Stelle des gesetzten Landvogtes die Gerichte zu führen hatte. Einen Anteil an den Erträgen der Vogtei besaßen die Genossen nicht.

Die seit 1455 bestehende Landvogtei *Büron* ist aus einem Immunitätsbezirk entstanden. Wir treffen hier in den Dörfern *Büron*, *Triengen* und *Winikon* einen Kern von Selbstverwaltung, indem dort neben einem Weibel je vier Schöffen ernannt wurden, welche die grundherrliche Gerichtsbarkeit verwalteten.

Die Vogtei *Wikon* oder *Wiggien* wurde erst 1485, 9 Jahre nach ihrer Erwerbung durch Luzern, zum selbständigen Landvogteisitz erhoben ³⁶.

Schließlich seien noch die Rechte Luzerns in der Vogtei *Merenschwand* erwähnt. Die Leute von *Merenschwand* hatten 1394 ihre Gerichte mittelst Bürgerrecht der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie hatten das Recht, aus der Mitte des städtischen Rates einen Landvogt vorzuschlagen, den wir dann auch in den Aemterverzeichnissen von 1398—1414 vorfinden. Trotzdem seither

³⁵ 1415 gibt Heinrich Tribscher Rechnung für zwei Jahre von der Vogtei *Horw* (Rechbuch I, S. 16), im Regimentsbuch (Bürgerbibliothek, S. 220, ist außerdem bereits 1412 ein Vogt angeführt (vgl. unten S. 80).

³⁶ Vgl. oben S. 49.

in keiner Vogteiliste mehr ein Vogt zu Merenschwand angeführt wird, ist dennoch stets ein solcher eingesetzt worden³⁷. — Luzern erhielt nur einen Drittel der in diese Vogtei fallenden Bußen, der Rest gehörte den Leuten dasselbst, welche als freie Bauern auch einen eigenen Meier zu wählen hatten.

Keine Vögte hatte Luzern in den Städten Sursee und Sempach einzusetzen, da beide das Privilegium eigentlicher Selbstverwaltung besaßen. Jedoch hatten die Räte und Hundert ein gewisses Mitspracherecht bei der Wahl der Schultheißen der beiden Landstädte, das bei Sursee nur in der Bestätigung und Eidesabnahme bestand, während man bei Sempach immerhin innerhalb eines Vierervorschlages auszuwählen hatte³⁸. Die einzige Beschränkung der gerichtlichen Hoheit der beiden Städte bestand in einem Appellationsrecht an den Rat zu Luzern³⁹. Sursee war außerdem noch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit zu Schenkon⁴⁰.

³⁷ So bitten beispielsweise 1422 die Leute von Merenschwand H. von Moos zu ihrem Vogte zu setzen, was dann aber nicht geschehen kann, da er bereits das Amt eines Baumeisters bekleidete (Rb. III, S. 79, 80b). Auch 1492 ist ein Vogt zu Merenschwand feststellbar (Rb. VII, S. 272).

³⁸ Rb. I, S. 306: „Unser Herren Ret und Hundert sint uberein kon und des einhell worden mit unsern guten fründen von Sursee, das ein Schultheiß, welen si in setzen, sol ein sölichen eid tuon und sweren, unser statt nutz und er ze fürdern und unsern schaden ze wenden und ze sursee ze richtent, an unser statt und jederman gemeiner Richter ze sint“ (1421). — Rb. Vb, S. 501b: „..... hant Räte und hundert denen von Sempach gonnen bitz uff ir widerrufen so dik si nu ierlich ir Schultheißenampt besetzen, dz si und ir gmeind dz tun und vier under inen darzu geben, die si ir statt nutz und ere bedunket, dieselben vier söllent si uns presentiren im geschriff und wir dann gewalt han, einen von denselben ze nemen, der uns gevalt und gut bedunkt“ (1479).

³⁹ Rb. Vb. S. 557 b (1482).

⁴⁰ Oben S. 52.

2. Kapitel.

Die Organisation der luzernischen Territorialverwaltung.

1. Die Beamten der Territorialverwaltung.

Der hauptsächlichste Beamte der städtischen Territorialverwaltung war der *Landvogt*, welcher als Vertreter des städtischen Rates dessen Rechte in den einzelnen Vogteien zu wahren hatte. Seine Aufgaben bestanden im wesentlichen in vier Funktionen: 1. Als oberster Gerichtsherr, dem je nach der Stellung des betreffenden Amtes noch Vertreter städtischer oder bäuerlicher Genossenschaften zur Seite standen, 2. als Verwalter der Finanzhoheit des luzernischen Rates, was das Einziehen der grund- und gerichtsherrlichen Einkünfte sowie der Steuern und Bitten nach sich zog, 3. als Fürsorger der öffentlichen Ordnung und Vollzieher der Polizeigewalt und 4. als Funktionär der luzernischen Militärhoheit und Organisator der Mannschaft seines Amtes. — Im einzelnen waren die Aufgaben eines jeden Landvogtes in den Amtsrechten, die jedoch zum Teil erst im 16. Jahrhundert zur Ausbildung gelangten, umschrieben, wenigstens was die gerichtlichen Kompetenzen anbetrifft.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts besaß Luzern 13 Landvogteien und ernannte ebenso viele Vögte, nämlich zu Willisau, Ruswil, Entlibuch, Rotenburg, St. Michelsamt- und Seevogt, Habsburg, Horw und Kriens, Weggis, Büron, Ebikon, Malter und Littau, Wiggen und zu Merenschwand. Sie wurden von und aus dem Rate und den Hundert zu Luzern jeweils zu St. Johann im Sommer (24. Juni) gewählt. Die Amtsdauer war ursprünglich einjährig, seit 1408 begann sie dann aber sehr unregelmäßig zu werden, so daß Vögte, welche 5, 6 oder gar 8 Jahre

auf der gleichen Vogtei sassen, keine Seltenheit waren.⁴¹ Langsam bürgerte sich aber die Gewohnheit zwei- bis dreijähriger Amtsperioden ein, seit 1471 treffen wir für alle Aemter die Wahl für je zwei Jahre. — Anfänglich schloß der Besitz einer Landvogteistelle nicht die gleichzeitige Ausübung einer oder mehrerer anderer Funktionen aus, es war sogar üblich, daß mehrere städtische Aemter in Personalunion vereinigt wurden, namentlich bei den Inhabern der kleinen Landvogteien⁴². Ein Ratsbeschluß von 1431 verbot dann die Kumulation zweier Aemter „davon man Rechnung geben soll“ und schloß Schultheiß und Ammann von der Wählbarkeit als Landvogt aus⁴³.

Die Besoldung der Landvögte wurde teilweise in bar ausbezahlt, zum andern größern Teil bestand sie aber aus Einkünften des Amtes. 1422 wurden die Löhne der Vögte wie folgt festgesetzt: Vogt zu Entlibuch, Ruswil und Willisau 30 Pfund, Rotenburg und Hochdorf 10 Pfund,

⁴¹ Hartmann von Stans war 1415—20 sechs Jahre Vogt zu Horw, Peter Goldschmit 1416—21 ebensolange zu Habsburg, Hans Scherrer 1407—14 gar acht Jahre zu Weggis. Aber auch die großen Vogteien kannten mehrjährige Amtsdauern: so waren Hans von Büren 1411—13 und Ulrich Walker 1419—21 je drei Jahre Vögte zu Entlibuch, Ruswil und Willisau, ebenso Hans von Lütishofen 1416—18 in den drei freien Aemtern etc. (Siehe unten S. 78 ff.).

⁴² Hans Scherrer war 1407—14 zugleich Vogt zu Weggis und Böspfenig-Aufnehmer; Werner von Meggen 1419/20 Vogt zu Weggis; Seckelmeister und Bußenaufnehmer; 1417 Hans von Dierikon Vogt zu Entlibuch, Ruswil und Willisau, Seckelmeister und Bußenaufnehmer. Es ließe sich diese Zusammenstellung an Hand der Ratsbücher beliebig erweitern.

⁴³ Rb. IV, S. 162: „Wir sint überein komen, das man hinfür nieman mer liehen wil denn ein ampt davon man Rechnung geben soll ... usgenommen um die umgelter, die söllent darüber nit an den Emptern ungesumpt sin, und sol inen keinen schaden bringen, desglich das gericht. Und schultheiß und Amman söllent nit Vögte werden, aber an den übrigen Emptern die hie in der Statt sint, daran sol es inen nit schaden, doch das ir einer nit mer den ampz dar zu habe“. Betreffend die Nichtwählbarkeit von Schultheiß und Ammann als Landvögte siehe auch Rb. I, S. 271 (1415) und Rb. IV, S. 143 (1429).

Richensee, Meienberg und Villmergen 30 Pfund, Seevogt 10 Pfund. Die Vögte der kleineren Herrschaften erhielten in der Regel 5 Pfund⁴⁴. Die Einkünfte aus den Aemtern setzten sich neben Siegel- und Gerichtsgebühren auch aus Naturalabgaben grundherrlicher Natur zusammen, wie etwa aus Fastnachtshühnern und Eiern⁴⁵. Daneben stand als Residenz das jeweilige Landvogteischloß zur Verfügung, während für alle Unkosten in der Jahresabrechnung unter der jeweiligen Rubrik „vom vogt verzert“ Rechnung gestellt werden konnte.

Dem Landvogte zur Seite standen in den einzelnen Landvogteien und Herrschaften die *Untervögte* und *Ammänner*. Diese übten teils in Vertretung des Landvogtes, teils aber auch kraft kommunaler Selbstverwaltungsrechte neben der grundherrlichen oft auch gerichtsherrliche Kompetenzen aus und wurden vielfach von der Kommune selbst gewählt; so beispielsweise der Ammann zu Weggis, im Gegensatz zum Untervogte in Ebikon, welcher vom Landvogt selbst ernannt wurde. In denjenigen Gemeinden, wo Luzern die Grundherrschaft zustand, wurden die Weibel von der Stadt oder ihrem Landvogte ernannt. Die Sonderstellung, welche die Aemter Willisau und Entlibuch einnahmen, indem dort Schultheiß und Rat, resp. die 40 und die 14 als Vertreter der Kommunen die

⁴⁴ Rechenbuch I, S. 119, und Rechenbuch II an verschiedenen Stellen.

⁴⁵ So bestand 1416 der Lohn des Landvogtes zu Willisau, Entlibuch und Ruswil aus: „... jerlich 18 Gld. und die erschätz ze willisow in der Statt unz an den Kilchherren und die visch und hüner und dz insigel gehört alles dem vogt, aber der futerhaber sol unsern herren werden“ (Rb. I, 311). — Der Futterhaber, der zu Weggis fiel, sollte dem dortigen Vogt als Lohn gelten. Betreffend den Futterhaber verordnete der Rat 1488 folgendes: „Item der vogt von Willisow welcher je ist, desglich die andern vögt, söllent den fuotterhaber geben, wie jnen der uffgeleit ist, und den ane der statt costen und schaden harjn antwurten, alles an lutzernmaess und was darüber gefalt, das sol dem vogt für die fürung costen und arbeit ze lon werden“ (Weißbuch, S. 17).

landvögtliche Gerichtstätigkeit unterstützten, wurden bereits oben erwähnt ⁴⁶.

2. Die Territorialverwaltung.

Der in so erstaunlich kurzer Zeit erfolgte Uebergang der öffentlichen Hoheitsrechte über ein relativ umfangreiches Territorium stellte die Stadt vor nicht geringe verwaltungstechnische Schwierigkeiten. Obwohl die neuen Gebiete bisher fast ausnahmslos unter der Herrschaft der Habsburger und ihrer Ministerialen gestanden hatten, war die Art und Weise ihrer Verwaltung doch recht unterschiedlich. Denn trotz dem Bestehen zentraler Regierungsstellen ⁴⁷ war der organisatorische Zusammenhang der einzelnen Gerichtsherrschaften eben nur sehr gering, wobei das durch die Finanznöte der Herzoge bedingte System der Verpfändungen und die damit verbundene größere Selbständigkeit der Pfandträger die Zersplitterung und Auflockerung der staatlichen Einheit nur noch förderte. Seit der Erwerbung der verschiedenen Territorien durch Luzern können wir jedoch eine konstant verfolgte Verwaltungspolitik beobachten, nämlich das Streben nach möglichster Vereinheitlichung und Zentralisierung der Vogteiverwaltung, denn nur so konnte das vornehmste Ziel der städtischen Territorialpolitik, die Gewinnung der vollkommenen Landeshoheit, erreicht werden. Und zwar erstreckte sich diese Vereinheitlichungstendenz auf sämtliche Zweige der öffentlichen Verwaltung, deren wichtigste wir im folgenden betrachten werden

a) Die Gerichtsbarkeit.

Nirgends läßt sich die Neuordnung der Verwaltung unter Luzern so deutlich feststellen wie in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, diesem wichtigsten Attribut staat-

⁴⁶ Oben S. 46 f, 49 ff.

⁴⁷ Landvogtei Baden und die großräumige Untervogtei Rotenburg (vgl. Gfd. 95, oben S. 160 ff.).

licher Hoheit. Besonders für Luzern, dessen Territorialpolitik weitgehend von handelspolitischen Interessen mitbestimmt worden war, bedeutete die Handhabung der Gerichtshoheit ein wichtiges Mittel zum Schutze seines Wirtschaftsverkehrs. Man beobachtete deshalb bei der Ausführung der Gesetze äußerste Strenge, namentlich wurde Friedensbruch, wie er gelegentlich während des 15. Jahrhunderts noch vorkam, mit hohen Bußen belegt⁴⁸. Anfänglich wurden die bisherigen althergebrachten Gerichtsbarkeitszustände einfach übernommen; schon 1421 jedoch gelangte man in der am stärksten von fremden Gerichtsherrschaften durchbrochenen Landvogtei, der Grafschaft Willisau, zu einer genauen Festlegung des Verhältnisses zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Dieser *Twingherrenvertrag* umschrieb die Kompetenzen des städtischen Hochgerichtes einheitlich für das ganze Amt. Jedem Gerichtsherrn wurde ein Exemplar des Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in seiner Vogtei ausgefertigt. Es läßt sich hierbei, wie schon wiederholt betont wurde, deutlich die Tendenz der Ueberordnung der blutgerichtlichen Hoheit über die Gerichtsherrschaften beobachten, die bisher nicht eigentlich bestanden hatte. Luzern maßte sich auf Grund der Grafschaftsrechte nicht nur vermehrte jurisdiktative Rechte an (z. B. kleine Frevel), sondern auch Militär- und Finanzhoheit, wie es die praktische Ausführung des Twingherrenvertrages dann zeigen sollte. Diesen ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Gerichtsordnung folgte bald ein zweiter: Die Ausdehnung des Stadtfriedens auf die gesamte Landschaft (1434⁴⁹), und zwar wurde dieser auf Grund der Blutsgerichtsbarkeit auf alle Gerichtsherrschaften ausgedehnt⁵⁰, ja selbst auf die kraft Immunität

⁴⁸ So mußten die Leute von Sempach und Ruswil, die 1406 Büron überfielen, je 100 Gld. Buße bezahlen (Rb. I, S. 247).

⁴⁹ Segesser II, S. 218 ff.

⁵⁰ Schon der Twingherrenvertrag von 1421 hatte die Bestrafung der Friedensbrüche dem Blutrichter zuerkannt.

außerhalb des städtischen Hochgerichtes liegenden Vogteien Malters, Littau, Eiental und Ebikon⁵¹. Es ist dies, wie Segesser sich ausdrückt, „eine Erweiterung der alten Gesamtbürgerschaft der städtischen Gemeinde, eine Ausdehnung der besonderen Friedensgenossenschaft auf die Bewohner des ganzen Gebietes der Republik, ein staatsrechtliches Band um alle Glieder des Gemeinwesens.“

Die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit lag in allen Aemtern in den Händen des städtischen Landvogtes, mit Ausnahme von Sursee und Sempach, wo der Schultheiß an dessen Stelle trat. Er hielt ordentliches Landgericht an besonders dafür reservierten Plätzen. Anfänglich hatten hierzu alle Leute des Amtes zu erscheinen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber, da dies „armen lüten gar ein grosse beschwärd gewesen und damit ir tagwel verligen müssen, das ein grosser schad gesin ist“, wurde den Vögten gestattet, je nach Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes eine beschränkte Anzahl Vertreter der Gemeinden einzuberufen⁵². Von den Landtagen aus war eine Appellation an den luzernischen Rat möglich, es scheint aber von diesem nicht zu häufig gewünscht worden zu sein, wenigstens spricht sich ein Ratsbeschluß von 1441 dahin aus⁵³.

⁵¹ Die Blutgerichtshoheit derjenigen städtischen Bürger, welche sich im Besitze der betreffenden Vogteien befanden, war nurmehr ein illusorisches Recht, wie uns die häufigen Einmischungen der Stadt vor der Erwerbung der Herrschaften deutlich darstellen (vgl. Gfd. 95, oben S. 213).

⁵² Ratsbeschluß von 1491 betr. die Grafschaft Willisau (Rb. VII, Seite 231).

⁵³ „Item Ret und hundert sint in ein komen und hant das den vögten bevolen, das si umb all sachen in den Emptern richten söllent und nieman herin wisen umb kein sach. Were aber sach, das einem vogt düchte dz es notdürftig were, die sachen für unser herren ze bringen, dz den der vogt die sach für min herren bringe und beseche, ob si die sachen für sich nemen wellent und inen die sachen erzelen. Dunkt denn unser herren dz si die sach wellent für sich nemen. So mag ein vogt den lüten tag geben her in. Dunkt si des nit, so sol aber der vogt richten“ (Rb. Vb, S. 8b).

Die niedern Gerichte wurden in der Regel ebenfalls vom Landvogte ausgeübt, oft in Zusammenarbeit mit kommunalen Vertretern, wie beispielsweise im Entlibuch oder zu Willisau⁵⁴, ausgenommen natürlich da, wo noch selbständige Twingherren als Lehensherren amtierten. Eine größere oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen bildeten ein Niedergericht, das in den meisten Fällen mit der Kirchgemeinde zusammenfiel.

b) Das Finanzwesen.

Die Finanzhoheit, ebenfalls einer der wichtigsten Bestandteile der Staatsgewalt, bedurfte zu ihrer vollen Ausnutzung die Errichtung eines einheitlichen und zentralisierten Verwaltungsapparates und es war wiederum die Stadt, welche diesen erst eigentlich zu schaffen vermochte. Denn sie hatte es ja gegenüber dem aufgelockerten Fürstenstaat relativ leicht, indem sie bereits innerhalb ihrer Mauern eine gut organisierte und erprobte Finanzverwaltung besaß, die jetzt nur noch auf die neu hinzu gekommenen Gebiete der Landschaft ausgedehnt zu werden brauchte. Es läßt sich übrigens diese Feststellung auch auf alle übrigen Verwaltungszweige, insbesondere auch auf die Gerichtsorganisation übertragen.

Die Einkünfte

der Landvogteien waren sehr mannigfacher Art. So fielen einmal die Abgaben, welche aus den grundherrlichen und dem vogteirechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Bauern von der Stadt sich ableiteten. Zu den erstern gehören die Grundzinsse, wie Hofstatt-, Schällen-, Garten-, Burg-, Mühle- und Schwin-Zinsen, dann Erbfälle, Fischenzen und Tavernenrechte, aber auch Naturalabgaben, wie z.B. Zinskorn. Von der Vogtei über Freie und Eigenleute rührten die Vogtsteuer, Futterhaber und Vogthüh-

⁵⁴ Oben S. 46 f., 49.

ner her⁵⁵. Unter der habsburgischen Herrschaft waren infolge der ständigen Geldnöte viele dieser Steueransprüche ganz oder teilweise verpfändet worden. Luzern bedingte sich meist beim Kaufe einer Vogtei von bisherigen Inhabern die Ablösung solch versetzter Vogtsteuern mittelst des Verkaufspreises aus,⁵⁶ in einigen Fällen mußten sie aber auch von der Stadt übernommen werden. So wurden mehrere Anteile an der Vogtsteuer des St. Michelsamtes und auch die nach Straßburg verpfändete Vogtsteuer der Leute von Sempach und Sursee erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich eingelöst.⁵⁷ Von der Vogtsteuer befreit waren nur die Leute von Merenschwand, die laut Burgrechtsvertrag nur Futterhaber und Hühner zu entrichten hatten und die Landleute von Entlibuch, welche sich 1405 selbst von dieser Verpflichtung loskauften. Diese beiden Ausnahmen vermögen jedoch nicht den Gesamteindruck eines Bestrebens nach Konzentration und Intensivierung des territorialen Finanzapparates zu trüben.

Neben diesen grund- und vogteiherrlichen Abgaben flossen weitere Einnahmen aus den hoch- und niedergewichtlichen Kompetenzen, welche in der Hauptsache aus Bußen bestanden. Wie wir bereits früher feststellten, waren die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Funktionen nicht nur politische, sondern in weitgehendem Maße auch fiskalische Machtmittel, es erfolgte deshalb die Einschränkung der noch bestehenden ge-

⁵⁵ Dort, wo die Stadt zugleich Grundherr und Gerichtsherr war, entrichteten die Eigenleute nur die Grundzinsen, nicht aber die Vogtsteuer.

⁵⁶ So beispielsweise beim Kaufe von Willisau und Büron (Gfd. 95, oben S. 189, 211 Anm. 112).

⁵⁷ Betr. St. Michelsamt vgl. Rechenbuch II, S. 403. — Die Vogtsteuer von Sempach und Sursee wurde nur bis Mitte des 15. Jahrhunderts nach Straßburg bezahlt, nachher verbot Luzern die weiteren Leistungen (vgl. Segesser I, S. 752, Anm. 2). Eine wenigstens teilweise Befriedigung der Gläubiger zu Straßburg erfolgte 1456 laut einer Notiz im Steuerbuch.

richtsherrlichen Rechte zu Gunsten der Stadt meist auch aus finanziellen Gründen. Wir können diese Tendenz im willisauischen Tvingherrenvertrage von 1421, in der Ausdehnung des Stadtfriedens von 1435, sowie in einer Anzahl weiterer Verträge mit weltlichen und geistlichen Gerichtsherren erkennen⁵⁸. Andererseits aber gab es auch Fälle, in welchen Luzern trotz effektiver vollständiger Gerichtshoheit einen Teil der Erträgnisse aus dieser Kompetenz an andere Ansprecher abtreten mußte, so bei Schirmvogteien oder in Herrschaften mit stark entwickeltem kommunalem Mitspracherecht. So stand dem städtischen Vogte im St. Michelsamt nur die Hälfte der Bußen zu, ja betreffend die hohe Gerichtsbarkeit im Dorfkreis von Münster nur ein Drittel, während der Rest in die Kasse der Propstei floß; zu Sursee und Sempach gehörten sogar alle Bußen den dortigen Bürgern, entsprechend der eigenen Gerichtshoheit. Auch die mit der Stadt verbürgerten Landgemeinden genossen Anteil an den Bußen. Die Leute von Merenschwand behielten $\frac{2}{3}$, diejenigen des Entlibuchs $\frac{1}{3}$ der Gerichtserträgnisse für sich zurück, während der Ammann von Weggis die Bußen bis zu drei Schilling beanspruchte.

Auf die Blutgerichtsbarkeit wurde eine ganze Anzahl *Regalrechte* bezogen, welche ebenfalls eine recht beträchtliche Einnahmequelle darstellte. Zu diesen gehörten einmal die beiden Weinsteuern: Böspfennig und Umgeld. Die Erhebung des bösen Pfennigs, einer Abgabe für die Einkellerung des Weines, wurde durch einen Ratsbeschluß von 1416 auf die Landschaft ausgedehnt⁵⁹, aber auch das Umgeld, eine Ausschanksteuer, finden wir, entgegen der Behauptung Segessers⁶⁰, in den Abrechnun-

⁵⁸ Beispielsweise wurde die Gerichtshoheit des Deutschen Ordens zu Menznau auf die Bestrafung derjenigen Delikte beschränkt, welche nicht mehr als 3 Schillinge Buße verlangten (siehe oben S. 48, Anm. 10).

⁵⁹ Rb. I, S. 388.

⁶⁰ Segesser II, S. 304.

gen der Landvögte. Auf die Bedeutung der Zölle als Einnahmeposten der Aemter haben wir bereits im III. Abschnitt hingewiesen, ebenfalls auf die Vermögenssteuern und die Bitten⁶¹. Von geringerem fiskalischem Wert waren die Jagd- und Fischerei-Regalien, welche letztere ursprünglich grundherrlicher Natur waren, teilweise nun aber ebenfalls auf die hohe Gerichtsbarkeit bezogen wurden⁶².

Schließlich sei noch eine summarische Uebersicht über die verschiedenen Einnahmeposten der luzernischen Landvogteien geboten. Als Stichjahr haben wir wie bereits im III. Abschnitt das Rechnungsjahr 1484/85 gewählt⁶³.

Grundherrliche und vogteirechtliche Einnahmen	624 Pfd. 13 Sch. 9 Pfg.
Bußen	576 „ 13 „ 9 „
Brücken-, Weg- und Marktzölle	241 „ 2 „ 3 „
Umgeld	523 „ 19 „ — „
Total der Einnahmen	1967 Pfd. 8 Sch. 9 Pfg.

Die Ausgaben.

Diesen Einnahmen des Landvogtes standen ebenfalls nicht geringe Ausgaben gegenüber. Als weitaus größten Ausgabeposten können wir denjenigen für **B a u t e n** feststellen. Namentlich die Brückenbauten verschlangen oft sehr große Summen, unter denen wiederum die Brücke zu Rotenburg an erster Stelle steht.⁶⁴ Auch Straßenbauten nahmen immer größeren Umfang an, sie wurden aber vielfach direkt aus den Zolleinnahmen bezahlt (wie übrigens auch die Brückenreparaturen- und Neubauten), so daß uns meist genauere Angaben fehlen. Der Erhalt der

⁶¹ Gfd. 95, oben S. 251 ff.

⁶² Vgl. die Öffnung des freien Amtes von Willisau vom 9. Juli 1408 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff.).

⁶³ Vgl. Rechenbuch II. Die Einkünfte variieren von Jahr zu Jahr nur wenig.

⁶⁴ Vgl. Gfd. 95, oben S. 246.

Landvogteischlösser war ebenfalls sehr kostspielig und wir finden Ausgaben für diesen Zweck regelmäßig vor. Als beispielsweise die Herrschaft Wikon erworben wurde, machte man sich sofort daran, die dortige Burg zu einem stattlichen Schloß umzubauen, die Rechnung der Bauleute fiel dann aber so aus, daß der Landvogt von Willisau nicht imstande war, sie zu begleichen und man 2000 Gld. aus den französischen Geldern entnehmen mußte⁶⁵. Ein häufig auftauchender Posten ist derjenige für Kapellbauten und Kirchenreparaturen (etwa Glasfenster etc.).

Ganz respektable Summen beanspruchte regelmäßig die Einberufung eines *Landtages*, wo allem Anschein nach der Vogt für die Verköstigung der erscheinenden Leute zu sorgen hatte, die sich z. B. bei den drei im Jahre 1485 gehaltenen Landtage zu Willisau auf 94 Pfd. 8 Sch. 6 Pf. belief, was wahrscheinlich mit ein Grund zur Beschränkung der Teilnehmerzahl gebildet hat⁶⁶.

Die *Löhne* der Landvögte, der Weibel und des Schultheissen zu Willisau wurden nicht etwa aus der Kasse des Säckelmeisters, sondern direkt von den Einnahmen der betreffenden Vogtei bezahlt. Das Einkommen des Schultheissen zu Willisau betrug 10 Pfd., dasjenige eines Weibels je nach der Größe einer Vogtei 5—10 Pfd. Betreffend die Vogtlöhne vgl. oben 57 f.

Alle übrigen Ausgaben wurden zusammengefaßt unter dem Sammelbegriff „verzehrt und usgeben vom vogt“ und nur selten treffen wir auf detailliertere Angaben, die uns die Zusammensetzung dieses Postens vertragen würden. Den Hauptanteil daran hatte natürlich der Haushalt des Landvogtes, dann waren aber auch Boten nach Luzern, Fuhrlohne, Geschenke an Kirchen, Gaben an gute Schützen usw. zu bezahlen. Oft wurden auch die Landvögte im Auftrage des Rates an Tagsatzungen oder

⁶⁵ Rödel von 1463—94, S. 22.

⁶⁶ Rechenbuch II, S. 281, oben S. 61.

zu besonderen Missionen nach eidgenössischen Orten abgeordnet und die Rechnung hierfür der Landvogtei auferlegt. Nur selten erfaßbar sind ferner die sicher oft auftretenden Summen für den Kauf von Herrschaftsrechten innerhalb der Landvogtei⁶⁷.

Die Zusammenstellung der Ausgaben eines Landvogtes ergibt somit recht große Summen, sie halten aber mit den entsprechenden Einnahmen keinen Vergleich aus, so daß sich alljährlich schöne Gewinne ergaben.

1484 / 85

Bauten	288 Pfd. 1 Sch. 1 Pfg.
Landtage	113 „ 2 „ 6 „
Löhne	76 „ 5 „ — „
Diverse Ausgaben	275 „ 2 „ 5 „
Total der Ausgaben	753 Pfd. 2 Sch. 5 Pfg.

Die Abrechnung.

Alljährlich vor St. Johannstag, dem Tage der Neu- besetzung der städtischen Aemter, hatten die Landvögte den drei Stadtrechnern genau Rechnung abzulegen und diese wiederum trugen die Ergebnisse in die Rechnungsbücher ein und lasen sie dann, bevor man die Aemter neu besetzte, den Räten und Hunderten vor. Schon 1427 hatte man in diesem Sinne eine Regelung getroffen, die dann aber nicht genau eingehalten wurde, so daß man 1430 beschloß, die Fehlbaren zum Gehorsam zu zwingen⁶⁸. 1431 erfolgte dann eine zweite Ordnung des Abrechnungsmodus: „Wir sind ubereinkomen, das alle unser vögt hinfür iro bestz und wegstz tun sollen mit inzien, also das sy alle jar vor sant Johanstag rechnung geben und man die rechnung vor reten und hundert lese, e dass man die Empter besetze und ouch was under jedem vogt gevalt, das er vor sant Johans tag nit inzien mag, das sol aber er nahin in zien, also dass der nüw vogt nüt sol ze schaf-

⁶⁷ Vgl. oben S. 13 ff.

⁶⁸ Rb. I, S. 421 b, IV, S. 106.

fen han, won was und er iegklichen gevallen ist, das er ouch das in zien sol, als vor stat. Doch sol ein iegklicher vogt dem alten vogt dar inne behulffen sin, dass er semlich schulden könn und mög in geziehen“⁶⁹. Oft erledigten die Vögte diese ausstehenden Schulden erst viel später oder in Raten, so daß häufig in den Rechnungsbüchern kaum entwirrbare Abschlüsse zustande kamen, besonders wenn ein Vogt dann für mehrere Vogteien miteinander abzurechnen hatte. — Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als zweijährige Amtsdauern die Regel wurden, fanden auch die Abrechnungen nur mehr in diesem Intervall statt. — Die Naturalabgaben hatten, was Haber und Korn anbetraf, dem städtischen Mühlemeister abgeliefert zu werden, öfters brauchten die Vögte diese Früchte selbst oder verkauften sie günstiger, so daß sie einen entsprechenden Betrag in Rechnung setzten⁷⁰.

c) Das Militärwesen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der luzernische Staat dem Heereswesen. Die beiden großen territorialen Erfolge hatte man mit Hilfe militärischer Machtmittel erungen und so setzte man denn alles daran, die Wehrkraft zur Sicherung und Verteidigung des neuen Besitzes zu erhalten und zu festigen. Dank dem einhelligen Willen der städtischen Bevölkerung hatte man innerhalb der Stadtmauern eine vorbildliche Militärorganisation, beruhend auf dem Milizsystem, aufgebaut, die es nun auch auf die Landschaft auszudehnen galt. Dort war wohl noch der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht erhalten geblieben, war aber im Laufe der Zeit zum lokalen Landsturm verkümmert. Die großen Feldzüge der Herzoge hatten alle auf dem Feudalsystem basiert. Als nun die Stadt wieder auf die alte Form der Waffenpflicht jedes einzelnen zurückgriff, stieß sie da und dort auf Schwierig-

⁶⁹ Rb. IV, S. 162.

⁷⁰ Rb. I, S. 311 (1416).

keiten, die jedoch bald überwunden waren. Ja man ging noch weiter, indem man die Militärhoheit nicht nur auf die gerichtsherrschaftliche, sondern auch auf die blutgerichtliche Zuständigkeit auszudehnen versuchte. Die Leute, welche auf Hoheitsgebiet luzernischer Bürger sassen, wie die von Malters, Littau und Ebikon, waren seit jeher in den Reiserödeln der Stadt zu finden, ebenso diejenigen der verburgrechteten Herrschaften, wie Kastenlen, Heidegg, seit 1435 auch Büron. Im Jahre 1443 traten dann aber auch andere Herrschaften hinzu, über die Luzern nur kraft hoher Gerichtsbarkeit verfügte, indem das Verzeichnis unter anderem anführt: „die von Altishofen 20 mann, die von Zofingen (Knutwil!) und andern, die in unser graffschaft willisow lüt hant 20, Ottimann (Uffikon und Dagmersellen) 6 mann“⁷¹. Es gelang in der Folge, diesen Anspruch auf die Wehrhoheit über alle Gerichtherren zu behaupten mit Ausnahme Knutwils, wo Bern als Schirmherr über den Inhaber der Niedergerichtsbarkeit sich erfolgreich der luzernischen Uebergriffe erwehrte⁷².

Die Verantwortung für den Stand des Militärwesens trug der jeweilige Landvogt. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Ausrüstung der Leute den Anforderungen entsprach und er regelte, wahrscheinlich in Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen die Harnischpflicht der ihm unterstellten Leute⁷³. Wie in der Stadt hielt auch der

⁷¹ Reiserödel aus dem Zürichkrieg im St. A. L.

⁷² Vertrag mit Bern von 1464 (Segesser I, S. 692). Alle Knutwiler hatten mit Bern zu reisen, ausgenommen diejenigen, welche in personaler Beziehung dem Freiamt Willisau angehörten.

⁷³ „Item unsere Herren sint übereinkon, daß iegklich burger und iederman in unsern gerichtten und emptern sollent harnesch han und sollent die vögte inn so legen und gebieten bi 5 Pfd. hinant ze wienacht, welher 100 guldin wer hat sins eignen gutz uber das, so er gelten sol, der sol eines gantzen manns harnesch han, hat aber 300 guldin wert, der sol ein panzer han, hat einer aber uber 300 guldin wert, vil oder wenig, darnach sol man ein harnisch legen, als beschidenlich ist“ (1415, Rb. I, S. 271 b). — „Beid Rät hant den von

Landvogt Waffenschauen ab, welche möglicherweise mit militärischen Uebungen verbunden wurden. Jedes Amt bildete eine besondere militärische Einheit, ein Fähnlein, dem ein Hauptmann vorstand. Dieser war nicht der Landvogt selbst, denn der hatte als Verwaltungsbeamter zu Hause zu bleiben, es wurde von ihm vielmehr ein fähiger Mann aus dem Amte zu dieser verantwortungsvollen Stellung auserkoren; das gleiche traf für den Stellvertreter des Hauptmanns, den Venner zu.⁷⁴

Interessant ist die Verteilung der Mannschaft auf die verschiedenen Waffengattungen. Der weitaus größte Teil der ländlichen Truppen wurde der Infanterie zugeteilt (durchschnittlich 90 % ⁷⁵) und zwar 60 % der leichten (Halbartiere) und 30 % der schweren, spießtragenden Infanterie. Die restlichen 10 % waren Schützen. Ganz anders verhielt es sich beim städtischen Kontingent: 31 % Halbartiere, 24 % Spießträger, 40 % Armbrust- und Büch-

Habsburg gonen, das si uff höff und gütter, so im Ampt gelegen sint, wes ouch die sin mögen, Harnisch und werinen legen, wie das von alter her komen und si das gebrucht hant, aber bruchen mögen, desglich sollen die andern enmpter ouch gewalt han, die ding also ze handeln“ (1487, Rb. VI, S. 197).

⁷⁴ Rb. Vb, S. 62.

⁷⁵ Unsere Angaben stützen sich auf die Reiserödel von 1425, 40, 43, 58, 67, 75 und 1490, welche wenigstens teilweise (1440 und 75 nur für die Stadt, 1425 und 43 nur für die Landschaft) die Reisigen nach Waffengattungen ordnen. Folgende Aufstellung möge als Beleg dienen:

Landschaft	1425	1443	1458	1467	1490
Halbarte	253	1186	1098	1083	922
Spieß	240	324	355	496	700
Schützen	106	241	152	236	240
Stadt:	1440	1458	1467	1475	1490
Halbarte	126	88	93	17	31
Spieß	126	88	93	17	31
Schützen	49	63	89	48	47
Stab	—	2	9	14	14

senschützen, sowie 5 % Stab⁷⁶. Auf die ganze luzernische Armee bezogen, bildete natürlich, wie schon oben gezeigt wurde⁷⁷, die Landschaft die überwiegende Mehrheit und zwar in allen Waffengattungen (Halbartiere und Spießträger je 93 %, Schützen dagegen nur 75 % der Gesamtzahl jeder Waffengattung). — Zusammenfassend können wir feststellen, daß einmal die Bewaffnung mit Armbrust oder Handbüchse ein eigentliches Vorrecht der städtischen Bürger bildete, so daß jedes Amt nur eine verschwindend kleine Zahl Schützen zu stellen hatte, wobei die Landstädte wiederum bevorteilt wurden⁷⁸. Die Infanterie dagegen überließ man nach Möglichkeit den Bauern, die schon dank ihrer größeren Körperkraft den Strapazen eines Infanteristen besser gewachsen waren und die besser mit dem unbeliebten, weil schweren und langen (5½ m) Eschenspieß umzugehen vermochten.

Gegen Ende des Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse dann wieder etwas, indem die Schützen doch stärker aus der Landschaft rekrutiert wurden. Dies ist wohl der Förderung des Schießwesens durch die Landvögte zu verdanken. Wie wir an Hand der Vogteirechnungen verfolgen können, treten nämlich die Posten für „Schürliztuch“ und „Nestel den Schützen“, d. h. Auszeichnungen an Schießübungen, immer häufiger auf.

Neben den aktiven militärischen Leistungen stellte die Stadt aber ihren Untertanen häufig auch finanzielle Forderungen, welche auf die allgemeine Dienstpflicht bezogen

⁷⁶ Der Stab, „Panner“ genannt, wurde in der Regel gebildet aus dem Hauptmann, dem Venner, dem Harnisch-, Armbrust- und Büchsenmeister, den Roßknechten, dem Schreiber, den Spielleuten und dem Troß.

⁷⁷ Gfd. 95, S. 259. Vgl. dazu auch Hauser, a. a. O., S. 24 f.

⁷⁸ So waren in Sursee, Sempach und Münster stets zwischen 15 und 25, oft sogar 30 % des Kontingents Schützen, während namentlich in den Aemtern Entlibuch, Ruswil, Willisau, Rotenburg und St. Michel die entsprechenden Anteile meist nur 10, oft aber auch nur 8 % betragen. — Als die eigentlich vornehme Waffe galt die Armbrust, die fast nur dem Städter reserviert blieb.

wurden, so waren vor allem die allgemeinen Steuern eigentliche Wehrabgaben⁷⁹, daneben forderte man aber oft auch „freiwillige“ Beiträge zur Unterstützung von Neuanschaffungen und Ergänzungen des Artillerieparkes. Auf eine solche Bitte hin schenkten beispielsweise 1416 die Leute von Entlibuch 200, die von Ruswil 100 und die von Willisau 50 Gld. an eine neue BÜchse⁸⁰.

d) Die persönliche Stellung der Untertanen.

Es ist erstaunlich, wie die Herrschaft über eine solch überwiegende Mehrheit von Landleuten durch die Stadt Luzern, welche noch kurze Zeit vorher gleichfalls Untertanin des habsburgischen Fürstentums, wenn auch in einer etwas höhern sozialen Stellung gewesen war, sich überhaupt ermöglichte. Es mußten doch unbedingt die Bauern und namentlich auch die Bürger von Sempach, Sursee und Willisau, gerade durch das Beispiel Luzerns angeregt, auf die Idee verfallen, sich selbst zur kommunalen Freiheit emporzuringen und die Herrschaft dieser Stadt abzunehmen. Es traten denn auch in der Tat Schwierigkeiten solcher Art auf.

Luzern behauptete zwar zum vorneherein dank seiner geographischen, wirtschaftlichen und politischen Sonderstellung gegenüber den Landkommunen eine zur Landesherrschaft prädestinierte Stellung, die jedoch den Vergleich mit derjenigen eines Fürsten, wie z. B. der Habsburger, infolge des Fehlens wichtiger Machtmittel finanzieller und militärischer Art nicht aushielt. Man griff deshalb in sehr kluger Ueberlegung zur Ausburgerpolitik, welche, wie wir bereits oben dargestellt haben, diese Mittel in weitgehendem Maß zu bieten im Stande war. Dadurch geriet man aber andererseits in gewisse Verpflichtungen gegenüber den aufgenommenen Pfahlbürgern, welche nach den militärischen Erfolgen von 1386 und

⁷⁹ Gfd. 95, oben S. 253 ff.

⁸⁰ Rechenbuch I, S. 30.

1415 nun innerhalb des städtischen Hoheitsgebietes zu sitzen kamen. Luzern ging aber sofort zu einer Neuorganisation des Verwaltungswesens, d. h. Ausdehnung des in der Stadt üblichen straffen Systems auf die Landschaft über, wodurch sich naturgemäß Spannungen ergeben mußten. Es gelang zwar in den meisten Fällen, die vollständige Landeshoheit gegenüber den Dorfgenossenschaften durchzusetzen und das burgrechtliche Verhältnis vollständig zum Verschwinden zu bringen, so z.B. in den Aemtern Habsburg und Rotenburg.

Gegenüber dem Lande Entlibuch tauchten aber bedeutend größere Schwierigkeiten auf. Die stark zusammengeschlossene und auch von den freien Obwaldnern beeinflusste bäuerliche Genossenschaft erzwang sich einen förmlichen Burgrechtsvertrag auch noch nach der Abwerfung der österreichischen Landesherrschaft (1395 und 1405)⁸¹, welche ihr Vorteile des Gerichtsstandes und auch finanzieller Natur verschafften. Damit noch nicht zufrieden, glaubten sich die Entlibucher berechtigt, Ratsbeschlüsse nach ihrem Gutdünken anzunehmen oder zu verwerfen, was Luzern dann allerdings energisch ablehnte, wie uns die folgende Notiz im Ratsbuch von 1423 zeigt: „Die von Entlibuch hant an uns bracht, als wir etwas zwischen uns und si gesetzt hant, dass si das unbillich dunke, denn man sölt das vor an die 15 bringen und die 40. Hant wir Inen geantwort, dass alle gerichte uns sint und si uns swerent und unserm vogt ze sin. So meinen wir in ir lant uf ze setzen als uns selber und den andern emptern, das uns, den unsern und ir nutz und er dunket“⁸².

1434 nahmen dann die Forderungen der Entlibucher ernstere Folgen an: Neben weniger bedeutsamen Auseinandersetzungen um das Siegelrecht, stritt man sich nun namentlich um die Zuständigkeit für die Hochgerichts-

⁸¹ Siehe oben S. 46.

⁸² Rb. IV, S. 29 b. Klagen ähnlicher Art siehe Rb. IV, S. 33 f.

barkeit und um das Mitspracherecht der Entlibucher in den Verträgen mit Bern im Truber-Handel. Als die Entlibucher sich dann daran machten, mit bewaffneter Macht ihren Wünschen Geltung zu verschaffen, schritt der Rat ein. Die Entlibucher mußten auf ganzer Linie den Rückzug antreten⁸³. Den Höhepunkt erreichte der Konflikt mit dem Entlibuch im Peter Amstalden-Handel von 1478. Nachdem schon 1424 und 1427 geheime Verhandlungen mit den Ländern Obwalden und Schwyz stattgefunden hatten, wurden nun anläßlich des Sonderbündnisses der Städte die Entlibucher vom benachbarten Obwalden aufgewiegelt, gegen Luzern sich zu erheben, indem man ihnen entweder die volle Souveränität eines eidgenössischen Ortes oder den Anschluß an Obwalden anbot. Luzern erhielt aber auch hier rechtzeitig Wind von der Angelegenheit, um den Ausbruch offener Feindseligkeiten zu vermeiden und die Landleute wieder in ihre Schranken zurück zu weisen.⁸⁴

Nicht weniger hartnäckig war das Bestreben der Leute von W e g g i s nach Autonomie. Die Lage war hier insofern noch komplizierter, als diese Seegemeinde durch den Bundesabschluß von 1332/59 eigentliches Glied der Eidgenossen geworden war und als solches die Unterstützung der drei Länder fand. Interessant ist die Weigerung der Weggiser zur Teilnahme an größeren Kriegszügen, wie sie uns die Offnung von 1414 zeigt: „dass man eim vogt sol reisen bi der sunnen uss und der sunnen in und nit fürer“, ein Postulat, das auch von anderer Seite immer wieder gestellt wurde. Um die Landleute wenigstens einigermaßen zu befriedigen, entwickelte sich in der Folge die Kriegoordnung der Eidgenossen in der Weise, daß man möglichst spät zum Auszug aufbot, und sofort

⁸³ Die diesen Handel betreffende Stelle im Silbernen Buch ist abgedruckt bei Segesser III, S. 264 ff.

⁸⁴ Wir verweisen auf die Untersuchungen von Th. von Liebenau im Gfd. 37, S. 85 ff.

nach Beendigung des Feldzuges, oft auch zu früh, wieder heimzog. — Die Hilfe der Städtekantone ermöglichte dann schließlich Luzern seine volle Landeshoheit auch über Weggis auszudehnen⁸⁵.

Die Möglichkeit sozialer Spannungen ergab sich natürlich in noch viel stärkerem Maße gegenüber den verburgrechteten oder eroberten **L a n d s t ä d t e n**. Gerade Sursee, welches im Moment der Unterwerfung durch Luzern selbst an die Begründung einer eigenen Territorialpolitik gedacht hatte (St. Michelsamt!), bedeutete in dieser Beziehung eine große Gefahr. Die luzernischen Staatsmänner sahen jedoch sofort ein, daß hier nur mit Kompromissen vorgegangen werden konnte. Man verschaffte daher diesen Städten eine möglichst privilegierte Stellung und hauptsächlich Sursee erfreute sich in der Folge fast vollkommener Selbstverwaltung.⁸⁶ Die relativ geringe Autonomie der Stadt Willisau ist daraus zu verstehen, daß die Gemeinde zur Zeit ihres Ueberganges an Luzern erst eigentlich am Anfange ihrer städtischen Entwicklung stand, welche dann durch die Landvögte keine wesentliche Förderung erfuhr. — Es sei hier schließlich noch auf die Sonderstellung des Freiamtes Willisau hingewiesen. Diese Organisation der freien Leute blieb wohl formell während des ganzen 15. Jahrhunderts noch bestehen, geriet aber immer mehr in Vergessenheit und verschmolz schließlich ganz mit dem Grafschaftsgericht.

Abschließend können wir feststellen, daß sich Luzern wohl da und dort zu Kompromissen gegenüber seinen Untertanen bereit finden mußte, die große Linie der Vereinheitlichung und Intensivierung der Staatsgewalt jedoch gewahrt blieb. Man kann zu Ende des 15. Jahrhunderts von einer vollkommenen Landeshoheit der Stadt über ihr ländliches Territorium sprechen, womit sie das Ziel ihrer Territorialpolitik als erreicht betrachten konnte.

⁸⁵ Oben S. 53.

⁸⁶ Oben S. 55.

Schlußwort.

Der Rückblick auf die luzernische Territorialpolitik stellt uns vor die erstaunliche Tatsache, daß sich diese österreichische Landstadt innerhalb eines halben Mannesalters zu einem Stadtstaate von nahezu 1500 km² entwickelt hat. Er lehrt uns aber auch, daß die eigentlich organische Entwicklung einen viel größeren Zeitraum eingenommen hat, daß nicht diese 35 Jahre äußerlicher Expansion, sondern vielmehr die ausdauernde Arbeit von anderthalb Jahrhunderten den lebensfähigen Staat erst geschaffen haben. Nicht auf 1380, dem Jahre der Erwerbung der ersten Vogtei, sondern auf das Jahr des Abschlusses des Vierwaldstätterbundes haben wir den Anfang der Territorialpolitik zu verlegen, denn bereits mit der einsetzenden Befreiung der Stadt selbst von dem landesfürstlichen Verbandsverbande Habsburgs ermöglichte man eine eigene Machtpolitik. Durch systematische Unterwühlung des feindlichen Territorialkomplexes schaffte man sich für die kommenden Unternehmungen fruchtbaren Boden, um in wenigen zielbewußten Schlägen in eben diesen 35 Jahren die maximal mögliche Ausdehnung zu erlangen. Erst dann aber setzte die eigentliche Entwicklung zum Stadtstaate ein. Unter vielen Opfern namentlich finanzieller Natur formte die staatsmännische Kunst des luzernischen Rates aus dem lose zusammenhängenden, von unzähligen Rechtsansprüchen durchbrochenen Gefüge der Vogteien ein inhaltlich und räumlich kompaktes Staatsganzes. Erst in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts ist die vollkommene Landeshoheit in allen Teilen des Kantons Tatsache geworden.

Daß die räumliche Entwicklung Luzerns zu einem Zeitpunkte ein Ende nahm, als die wenigsten der übrigen Bundesglieder schon an ein Verzichten auf weitere territoriale Aspirationen dachten, hat seinen Grund in der geographischen Lage im eigentlichen Zentrum der

Eidgenossenschaft. Gleichzeitig mit Luzern wuchsen auch die andern Orte und so ergab sich langsam die Umkreisung und Abgrenzung seiner Einflußsphäre. Nach dem Wettlauf von 1415, in dem unsere Stadt leider etwas zu spät eingriff, sah sie sich plötzlich von allen Seiten durch Bundesgenossen umschlossen, es fehlte ihr der Fortbestand eines territorialen Feindes, der den eidgenössischen Randgebieten erhalten blieb und diesen Orten weitere Expansionsmöglichkeiten bot. Ein Vorteil ist Luzern jedoch auch aus diesem Umstande erwachsen: Man konnte nun ruhig, ohne Ablenkung durch anderweitige Aspirationen (solche bot ja die gemeineidgenössische Politik ohnehin stets mehr als genug¹) die Assimilation des erworbenen Gebietes vornehmen und sich so vor dem spätern Verlust bereits erworbener Vogteien besser schützen, was selbst gegenüber den Bundesgliedern nötig war, wie es uns die Vorkommnisse in den Freien Aemtern und auch im Truber Tal zeigten, wo allerdings die luzernischen Ansprüche nicht ganz einwandfrei gerechtfertigt waren.

Nicht auf der ganzen Linie hatte die luzernische Territorialpolitik Erfolg. Die Ursachen sind wohl meist in eigenem Verschulden zu suchen, indem engstirnige Sparsamkeit, vielleicht aber auch das Streben nach persönlichem Vorteil die rechten Momente verpassen ließen. Die großen Züge, welche die wirtschaftlichen und politischen Interessen verlangten, gingen jedoch in Erfüllung. Ohne seine erfolgreiche Territorialpolitik wäre Luzern nie zu der erreichten Machtstellung innerhalb des eidgenössischen Bundes gelangt, ihr hat die Stadt letztlich auch ihre heutige Bedeutung zu verdanken.

¹ Vgl. Gfd. 95, S. 233 ff.

ANHANG

I. Liste der Landvögte bis 1500.

Zu dieser Zusammenstellung wurden in erster Linie die leider etwas lückenhaften Aemterverzeichnisse in den Ratsbüchern, dann die Landvogteirechnungen, sowie einzelne Urkunden und Notizen der Ratsbücher herbeigezogen. Vergleichsweise benützten wir auch das Regimentsbuch in der Bürgerbibliothek, das sich aber nicht als sehr zuverlässige Quelle erwies.

1. Amt Rotenburg.

1391	Klaus Kaufmann	1426	Ulrich Walker
1392	Hartmann von Stans	1427/28	Rudolf Sidler
1393	Klaus Kupferschmid	1429/30	Peter Goldschmid
1394	Rudolf von Rot	1431/33	Wilhelm v. Lütishofen
1396	Peter von Moos	1434/35	Anthony Ruß
1398/99	Wilhelm Meier	1436/37	Hans von Wil
1400	Ulrich Walker	1438/39	Hans Hofstetter
1401	Wilhelm Meier	1440/41	Hans von Wil
1402	Heinrich v. Wissenwegen	1442/45	Hans Mathe
1403	Klaus Kupferschmid	1446/47	Rudolf Bramberg
1404	Wilhelm Meier	1448/49	Rudolf Schiffmann
1405	Klaus Kaufmann	1450	Hans Gießmann
1406	Hans von Moos	1451/53	Rudolf Sidler
1407	Rudolf von Rot	1454/56	Heinrich v. Meggen
1408	Hans von Dierikon	1457/58	Rudolf Schiffmann
1409/10	Ulrich Walker	1459/60	Peter Tammann
1411/12	Hans von Dierikon	1461	Egloff Frey
1413/14	Heinrich von Moos	1462/63	Rudolf Bramberg
1415	Hans von Dierikon	1464/65	Hans Schlierer
1416/17	Hans von Büren	1466	Hans Halter
1418	Hans Groß	1467/69	Rudolf Sidler
1419	Ulrich v. Hertenstein	1470	Peter Tammann
1420/21	Peter Schlierer	1471	Hans Uttenberg
1422/23	Ulrich v. Heratingen	1473	Peter Tammann
1424/25	Anthony Ruß	1475	Hans Krebsinger

1477	Heini Fehr	1489	Hans Schürpf
1479	Ludwig Kramer	1491	Heinrich Fehr
1481	Ludwig Seiler	1493	Hans Ruß
1483	Ludwig Kramer	1495	Ludwig Küng
1485	Jost Bramberg	1497	Jakob Bramberg
1487	Peter Fankhuser	1499	Hans Marty.

2. Vogt von Hochdorf.

1393/94	Wilhelm Meier	Seit 1400 in Personal-
1396	Johann von Stans.	union mit Rotenburg.
1398/99	Ulrich Menteller	

3. Vogt von Weggis.

1391	Burkhard Egerder	1450/51	Rudolf Schiffmann
1392	Konrad Seiler	1452/53	Hans Ritzi
1393	Hans von Dierikon	1454/56	Hans Schlierer
1394	Burkhard Egerder	1457/58	Hans Fehr
1396	Heini Frölich	1459/60	Rudolf Bramberg
1397	Jakob Menteller	1461	Mathis Brunner
1398/99	Hans von Dierikon	1462/63	Dietrich Krempfli
1400	Hartmann von Stans	1464/65	Hans Sonnenberg
1401	Jakob Menteller	1466/67	Peter Kündig
1402	Hans von Stans	1468/69	Rudolf Zoger
1403	Andres Has	1470	Peter v. Alikon
1404	Hans von Dierikon	1471	Hans Grepper
1405	Hans Scherrer	1473	Hans Schürpf
1406	Hartmann von Stans	1475	Niklaus von Meran
1407/14	Hans Scherrer	1477	Heinrich Tammann
1415	Jakob Menteller	1479	Hans Schiffmann
1416/17	Hans Scherrer	1481	Konrad von Meggen
1418/25	Werner von Meggen	1483	Hans Faßbind
1426	Burkhard Sidler	1485	Peter Ruß
1427/28	Peter Goldschmid	1487	Peter Kündig
1429/30	Burkhard Sidler	1489	Niklaus von Meran
1431/35	Hans von Wil	1491	Hans von Moos
1436/37	Peter Goldschmid	1493	Hans Ratzenhofer
1438	Konrad Kisling	1495	Hans Vetter
1439/45	Ludwig Walker	1497	Heinrich Rosenschilt
1446/47	Heinrich v. Meggen	1499	Peter Tammann
1448/49	Hans Gießmann		

4. Vogt zu Root und Kriens.

1392	Johann von Stans	1407	Heinrich Tribscher
1393/94	Hartmann von Stans	1408	Hartmann von Stans
1396	Werner Fehr	1409	Hartmann Vogt
1398/99	Wilhelm von Stans	1410/12	Hartmann v. Stans
1400	Heinrich v. Wissenwegen	1413/14	Walter von Hunwil
1401	Peter von Moos	1415	Peter Goldschmid
1402	Hartmann von Stans	1416	Heinrich Tribscher
1403	Klaus Kaufmann	1417	Hans Groß
1404	Heinrich v. Wissenwegen	1418	Peter Scherrer
1405	Hans von Dierikon	1419	Peter Schlierer
1406	Ulrich Walker	1420	Walter von Hunwil

Root wurde 1421 Habsburg einverleibt.

5. Vogt von Horw.

1412	Welti von Hohenrain	1415/20	Hartmann von Stans
1413/14	Heinrich Tribscher	seit 1420 mit Kriens vereinigt.	

6. Vogt von Horw und Kriens.

1421	Walter von Hunwil	1468/69	Hans Holdermeier
1422/23	Walter Meier	1470	Hans Ruß
1424/26	Hans Käly	1471	Hans Schürpf
1427/29	Michelmann	1473	Heinrich Keller
1430/33	Hans Hofstetter	1475	Hans Tüssy
1434/37	Klaus Gürber	1477	Uoly Kuon
1438/39	Niklaus von Büren	1479	Hans Tüssy
1440/45	Heinrich Has	1481	Hans Trueber
1446/47	Hans Schlierer	1483	Jörg Schöuch
1448/49	Heinrich Hasfurter	1485	Jakob von Wil
1450	Peter Goldschmid	1487	Anthony Billy
1451/53	Hans Vogt	1489	Hans Marty
1454/58	Hans von Meggen	1491	Hans von Meggen
1459/60	Kaspar v. Hertenstein	1493	Klevi Hug
1461	Hans von Meran	1495	Hans v. Rotsee
1462/65	Rudolf Zoger	1497	Hans Holdermeier
1466/67	Jost Bramberg	1499	Ludwig von Wil.

7. Vogt von Ruswil-Wolhusen.

1392	Peter von Moos	1396	Konrad Seiler
1393	Klaus Kaufmann	1398/99	Klaus Kaufmann
1394	Peter von Moos	1459	Hans Ritzi

1461	Hans Has	1485	Werner von Meggen
1471	Peter in der Gaß	1487	Anthony Scherrer
1473	Hans Uttenberg	1489	Peter v. Alikon
1475	Rudolf Sidler	1491	Rudolf Zoger
1477	Peter von Alikon	1493	Peter von Alikon
1479	Hans Krebsinger	1495	Peter Ruß
1481	Hans von Wil	1497	Jörg Schöuch
1483	Hans zur Gilgen	1499	Peter Kündig

Von 1400—1435 war Ruswil in Personalunion mit dem Entlibuch, 1407—35 auch mit Willisau verbunden. 1435—71 sind nur zwei Vögte zu Ruswil namentlich festzustellen.

8. Vogt von Entlibuch.

1396	Burkhard Egerder	1467/68	Niklaus Zoger
1398	Rudolf von Rot	1469/70	Hans Has
1400/06	siehe unter 9.	1471	Anthony Scherrer d. J.
1407/35	siehe unter 10.	1473	Burkhard Fehr
1435/36	Werner von Meggen	1475	Hans Ruß
1437/38	Hans zur Gilgen	1477	Rudolf Zoger
1439/40	Burkhard Sidler	1479	Peter Fankhuser
1441/43	Hans zur Gilgen	1481	Heinrich Fehr
1443/44	Hans Ritzi	1483	Rudolf Zoger
1445/47	Peter Ruß	1485	Ludwig Fehr
1449/50	Hans Ritzi	1487	Hans Grepper
1451/53	Heinrich v. Hunwil	1489	Jakob von Wil
1456	Heinrich Hasfurter	1491	Peter Kündig
1457/58	Rudolf Sidler	1493	Rudolf Has
1459/60	Heinrich Hasfurter	1495	Hans Fehr
1461/62	Heinrich von Hunwil	1497	Rudolf Has
1463/64	Rudolf Sidler	1499	Ludwig Küng.
1465	Hans Uttenberg		

9. Vogt zu Entlibuch und Ruswil.

1400/01	Hans von Dierikon	1404	Rudolf von Rot
1402	Rudolf von Rot	1405	Klaus Kupferschmid
1403	Wilhelm Meier	1406	Wilhelm Meier

10. Vogt zu Entlibuch, Ruswil und Willisau.

1407	Wilhelm Meier	1410	Klaus Kupferschmid
1408	Klaus Kupferschmid	1411/14	Hans von Büren
1409	Wilhelm Meier	1415/16	Ulrich v. Lütishofen

1417	Hans von Dierikon	1426	Peter Goldschmid
1418	Hans von Büren	1427	Ulrich Walker
1419/21	Ulrich Walker	1428/30	Werner von Meggen
1422/23	Peter Goldschmid	1431/33	Burkhard Sidler
1424/25	Ulrich Walker	1434	Paulus von Büren.

11. Vogt zu Willisau.

1435/37	Peter v. Lütishofen	1473	Hans Fehr
1438/39	Hans Mathe	1475	Hans Has
1440/41	Peter Goldschmid	1477	Hans Fehr
1447	Hans Mathe	1479	Peter Tammann
1450/51	Rudolf Bramberg	1481	Hans Holdermeier
1452/55	Rudolf Schiffmann	1483	Peter Fankhuser
1456	Hans Ritzi	1485	Hans Schürpf
1457/60	Hans Has	1487	Heinrich Fehr
1461	Peter Tammann	1489	Hans Ruß
1462/65	Hans Fehr	1491	Peter Fankhuser
1466/67	Ludwig Ruß	1493	Jakob Bramberg
1468/69	Egloff Frey	1495	Peter Fehr
1470	Hans Fehr	1497	Jakob von Wil
1471	Peter von Meggen	1499	Jakob v. Hertenstein

12. Vogt zu Merenschwand.

1398/1400	Hans von Moos	1409	Hans von Büren
1404	Hans von Dierikon	1412	Hans von Büren
1406	Hans Oeken	1413/14	Ulrich v. Heratingen.
1407	Ludwig Fehr		

Seither sind die Vögte zu Merenschwand nicht mehr namentlich festzustellen.

13. Vogt zu Habsburg.

1406	Andres Has	1434/35	Hans Hofstetter
1407	Werner von Meggen	1436/37	Hans Mathe
1408/09	Hans Wechsler	1438/39	Klaus Gürber
1410/12	Ulrich v. Lütishofen	1440/41	Paulus von Büren
1413/14	Anton von Eich	1442/45	Konrad Kisling
1415	Hans von Lütishofen	1446/47	Hans Gießmann
1416/21	Peter Goldschmid	1448/51	Heinrich von Meggen
1422/23	Rudolf von Esch	1452/53	Hans Fuchs
1424/25	Burkhard Sidler	1454/56	Hans von Meran
1426/30	Hans Has	1457/58	Rudolf Bramberg
1431/33	Werner Uttenberg	1459/61	Hans von Meggen

1462/63	Rudolf Sidler	1481	Niklaus von Meran
1464/65	Dietrich Krempfli	1483	Niklaus Ritzi
1468/69	Ludwig Kramer	1485	Ludwig Küng
1466/67	Hans Uttenberg	1487	Heinrich Tammann
1470	Dietrich Krempfli	1489	Jörg Schöuch
1471	Rudolf Zoger	1491	Anthony Billi
1473	Peter Kündig	1493	Jörg Schöuch
1475	Peter Fankhuser	1495	Peter Kündig
1477	Peter Kündig	1497	Hans Grepper
1479	Jost Bramberg	1499	Hans Vetter.

14. Vogt zu Villmergen, Meienberg und Richensee.

1415	Hans Wechsler	1422/23	Ulrich v. Hertenstein
1416/18	Hans von Lütishofen	1424/25	Peter Goldschmid.
1419/21	Heinrich Seiler		

15. Seevogt zu Sempach.

1396/99	Penteli Diener	1415/16	Burkhard Sidler
1400	Jakob Menteller	1417	Hensli Schultheiß
1401/04	Ulrich Walker	1418/19	Uoli Büler
1405	Werner Süeß	1420	Jakob Menteller
1406	Ulrich Walker	1421	Uoli Büler
1407	Jakob Menteller	1422/25	Jakob Menteller
1408	Werner Süeß	1426	Ulrich Walker
1409/14	Jakob Menteller		

seither mit der St. Michelsvogtei vereinigt.

16. Vogt zu St. Michel.

1420/21	Jakob Menteller	1454/55	Heinrich Hasfurter
1422/24	Hermann Goldschmid	1456	Rudolf Schiffmann
1425/30	Anthony Ruß	1457/58	Hans Has
1431/33	Peter Goldschmid	1459	Hans Ritzi
1434/35	Hans Mathe	1460/61	Hans Schlierer
1436/37	Paulus von Büren	1462/65	Kaspar v. Hertenstein
1438/39	Hans von Wil	1466	Egloff von Meggen
1440/41	Werner Keller	1467/69	Rudolf Bramberg
1442/45	Peter Goldschmid	1470	Hans Wisser
1446/47	Hans Bürkli	1471	Hans Krebsinger
1448	Anthony Ruß	1473	Hans Has
1449/51	Hans von Hunwil	1475	Hans Holdermeier
1452/53	Hans Mathe	1477	Hans Schürpf

1479	Niklaus Ritzi	1491	Hans von Mantz
1481	Hans Ruß	1493	Hans Schürpf
1483	Peter von Alikon	1495	Anthony Billi
1485	Hans Ruß	1497	Peter zu Käs
1487	Hans von Mantz	1499	Hans Fehr
1489	Rudolf Has		

17. Vogt von Büron.

1457	Ludwig Ruß	1479	Ulrich Feiß
1459	Hans von Meran	1481	Hans Sonnenberg
1461	Jakob Bramberg	1483	Peter Fehr
1463	Ludwig Ruß	1485	Jakob Bramberg
1465	Burkhard Fehr	1487	Jakob v. Hertenstein
1467	Rudolf Zoger	1489	Hans Trueber
1469	Jakob Bramberg	1491	Hans Krepser
1471	Burkhard Fehr	1493	Hans Knöder
1473	Rudolf Zoger	1495	Ully zur Mühle
1475	Ulrich Feiß	1497	Niklaus Ritzi
1477	Hans zur Gilgen	1499	Ludwig von Mantz

18. Vogt von Ebikon.

1473	Hans von Meggen	1487	Ully zur Mühle
1475	Hans Sonnenberg	1489	Ully Fehr
1477	Hans von Meggen	1491	Hans Kiel
1479	Jakob Vollenwäg	1493	Heini Cloos
1481	Hans von Moos	1495	Balthasar v. Hertenstei
1483	Melchior Ruß d. J.	1497	Kaspar v. Silenen
1485	Hans Marty	1499	Hans an der Allmend

19. Vogt von Malters und Littau.

1481	Peter Kündig	1491	Hans Schiffmann
1483	Rudolf Has	1493	Ulrich Fehr
1485	Hans Trueber	1495	Hans Marty
1487	Melchior Ruß d. J.	1497	Hans Trueber
1489	Ludwig Küng	1499	Hans Ratzenhofen

20. Vogt von Wikon.

1487	Ludwig Fehr	1493	Hans von Rotsee
1489	Bernhard Scherrer	1495	Mauritz v. Mettenwil.
1491	Hans Vetter		

II. Register. *

Die Amtsbezeichnungen entsprechen den heutigen Verhältnissen.

A.

- Aarau: 150, 193.
 Aarberg-Valangin, Grafen von:
 132, 144, 6 f.
 Graf Gerhard: 148.
 Graf Johann II.: 131, 134,
 148.
 Gräfin Mahaut: 185 ff.
 Graf Wilhelm: 187 ff., 48.
 Aarburg, Bezirk Zofingen:
 193 ff., 229, 244, 33.
 Aarburg, Freiherren von: 162,
 206 f.
 Anfelisa: 194, 211.
 Rudolf III.: 33.
 Rudolf IV.: 209 f., 33 f.
 Thüring: 207, 209 f., 33.
 Aargau, Landgrafschaft: 158 f.,
 174, 193, 198 f., 228.
 Abtwil, Bezirk Muri: 152, 41.
 Adelwil, Amt Sursee: 138, 151.
 Adiswil, Amt Sursee: 156.
 Adligenswil, Amt Luzern: 135,
 138 f., 178 f., 185, 201, 20 f.,
 38 f.
 Aesch, Amt Hochdorf: 154.
 Aettenschwil, Amt Muri: 153,
 223, 225.
 Affoltern, Freiamt: 161, 30.
 Affoltern, Freie von: 162, 206 f.
 Alberswil, Amt Willisau: 147,
 4.
 Alikon, Bezirk Muri: 153, 221.
 Alikon, Peter von: 79, 81.
 Alpnach, Kanton Obwalden:
 129, 132, 135, 138.
 Altbüron, Amt Willisau: 145,
 49.
 Altishofen, Amt Willisau: 145,
 254, 48.
 Altwies, Amt Hochdorf: 155,
 29.
 Anzasca, Tal in Piemont: 236.
 Appenzell: 218, 238, 241.
 Aristau, Bezirk Muri: 174, 2.
 Arona, Dorf am Langensee:
 235 f.
 Arth, Bezirk Schwyz: 141, 161.
 Attelwil, Bezirk Zofingen:
 144 f., 228 ff., 45.
 Auw, Bezirk Muri: 223, 22, 39.

B.

- Baden. Kanton Aargau: 159,
 162, 193, 195 f., 237.
 Baden, Grafschaft, Amt: 160,
 198, 237, 7, 59.
 Baldegg, Amt Hochdorf: 154 f.,
 179, 191 f., 196, 231, 2, 4,
 22, 29, 44, 51.
 Baldegg, Ritter von: 152, 155,
 191.
 Hartmann: 29.
 Marquard IV.: 29.
 Ballwil, Amt Hochdorf: 153,
 191, 26.
 Ballwil, Ritter von: 153.
 Balzenwil, Amt Zofingen: 143,
 145, 197, 229 f., 45.
 Bechenheim, Sygrid von: 9.
 Beinwil, Bezirk Muri: 152 f.

* Die Zahlen 125—262 in diesem Register verweisen auf die entsprechenden Seitenzahlen in „Geschichtsfreund“ Band 95.

- Bellenz, Grafschaft: 234.
 Berg, Hof am, Amt Hochdorf:
 138, 155, 255.
 Bern: 126, 144, 164, 175, 177,
 185—188, 193 ff., 197, 199,
 209, 215, 221 ff., 225—230,
 237, 241, 245, 3, 26, 42, 49,
 69.
 Bertiswil, Amt Hochdorf: 135,
 2, 39.
 Billi, Antony: 80, 83 f.
 Bircher, Hans: 204.
 Birrwil, Bezirk Kulm: 41.
 Bodenbergr, Amt Willisau: 141.
 Boniswil, Bezirk Lenzburg: 156.
 Bonstetten, Landvögte-Land-
 richter des Aargau: 158.
 Böschenrot, Amt Luzern: 202,
 232, 44, 53.
 Bötschishalden, Bezirk Zofingen:
 229.
 Bottenstein, Burg im Bezirk
 Zofingen: 143.
 Bramberg, Jakob: 79, 82, 84.
 Jost: 79 f., 83.
 Rudolf: 78 f., 82 f.
 Brandis, Freiherren von: 130,
 225.
 Breisgau, Landvogtei: 158.
 Bremgarten, Stadt im Aargau:
 161, 193, 195 f., 237, 7.
 Briseck, Amt Willisau: 147, 203.
 Brittnau, Bezirk Zofingen: 144,
 229 f.
 Brun, Heinrich: 10.
 Brunner, Mathis: 79.
- Castelwart, Jörg und Mathis
 von: 219.
 Cham, Kanton Zug: 184, 21, 23,
 30, 32.
 Cloos, Heini: 84.
- Brünnlen, Amt Hochdorf: 155,
 179.
 Buchrain, Amt Luzern: 135,
 138 f., 153, 171, 185, 38.
 Buchs, Amt Willisau: 146, 208.
 Büler, Uoli: 83.
 Buonas, Kanton Zug: 184, 23,
 30 f.
 Büren, Hans von: 57, 78, 81 f.
 Ludwig: 208, 8, 14, 17 f.
 Niklaus: 80.
 Paulus: 82 ff.
 Bürgenberg: 164, 170, 232.
 Burgrain, Amt Willisau: 147.
 Bürkli, Hans: 83.
 Büron, Amt Sursee: 143 f., 206,
 209 ff., 249, 254, 260, 8, 33 f.,
 44, 49, 54, 56, 84.
 Businger, Lüpold: 28 f.
 Verena (geb. von Heidegg):
 28.
 Buttenberg, Amt Willisau: 204.
 Büttikon, Amt Villmergen: 156.
 Büttikon, Herren von: 146, 149,
 201, 215, 229, 50.
 Agnes: 216.
 Bernhard: 216.
 Hans: 215.
 Hartmann: 139, 206, 21, 52.
 Henmann: 187 f., 211.
 Thüning: 216, 8, 15.
 Ulrich IX.: 149, 8.
 Ursula: 206.
 Buttisholz, Amt Sursee: 130,
 134, 169, 41, 48.
- C.**
- Como, Stadt in der Lombardei:
 235 f., 243.
 Cuvio, Tal in der Lombardei:
 235.

D.

- Dagmersellen, Amt Willisau: 132, 146 f., 208, 252, 254, 2, 8, 14, 44, 50.
 Dieboldswil, Amt Sursee: 144, 207, 211, 45, 49.
 Dierikon, Amt Luzern: 139, 152 f., 185, 39.
 Dierikon, Hans von: 57, 78 ff., 81 f.
 Dietrich, Vogt: 218.
 Dietwil, Groß-, Amt Willisau: 128, 131 f., 251, 254, 4, 41.
 Dietwil, Klein-, Bezirk Muri: 152 f., 192, 205, 223, 8, 21, 32, 44, 53.
 Doppelschwand, Amt Entlebuch: 128 ff., 254.

E.

- Ebersecken, Dorf und Kloster, Amt Willisau: 145, 196.
 Ebersol, Amt Hochdorf: 155, 179, 191.
 Ebikon, Amt Luzern: 151, 174, 181, 196, 212 f., 249, 253—256, 260, 8, 12, 15, 17 f., 23, 38, 41, 44, 54, 56, 58, 61 f., 69, 84.
 Egerder, Burkhard: 79, 81.
 Egglisberg Hans, Kunigold und Magdalena: 52.
 Egliswil, Bezirk Lenzburg: 156.
 Egolzwil, Amt Willisau: 132, 134, 147, 204, 208, 50.
 Ei, Amt Sursee: 148, 153, 41, 48, 52.
 Eich, Amt Sursee: 149, 151, 177, 180, 41.
 Eich, Anton von: 82.
 Ludwig: 138.
 Eiental, Amt Luzern: 139 f., 181, 196, 208, 252 f., 8, 14, 44, 52 f., 61.
 Einsiedeln, Kloster, Kanton Schwyz: 141, 146, 208.
 Elfingen, Bezirk Brugg: 138.
 Elsaß, Landvogtei: 158, 243.
 Elsaß, Welti vom: 205.
 Emmen, Amt Hochdorf: 135, 138 f., 171, 176, 39.
 Emmen, Ulrich, Kirchherr von: 159.
 Engelberg, Kloster in Obwalden: 135, 20.
 Engi, Amt Muri: 181.
 Entlibuch, Amt: 128—134, 164, 174, 176 ff., 180, 196, 225, 227, 249, 251, 253—256, 260 f., 5 ff., 12, 35 ff., 40, 43 f., 46 f., 56 ff., 71, 73 f., 81 f.
 Entlibuch, Freigericht: 127 ff.
 Erenbolgen, Amt Hochdorf: 231, 2, 45.
 Erlach, Elisabeth von (geb. von Heidegg): 28.
 Ermensee, Amt Hochdorf: 149, 154, 231.
 Esch, Rudolf von: 82.
 Eschenbach, Dorf und Kloster, Amt Hochdorf: 138 f., 196.
 Eschental: 234 ff.
 Escholzmatt, Amt Entlibuch: 128 f., 225, 254.
 Ettiswil, Amt Willisau: 143, 147, 254, 22, 41, 50.
 Etzelwil, Amt Sursee: 144, 207, 211.
 Etzenerlen, Amt Sursee: 132.

Fahrwangen, Bezirk Lenzburg:
149, 154, 156.
Falkenstein, Grafen von: 144,
215.
Grafen Hans, Otto und Tho-
mas: 215.
Fankhuser, Peter: 79, 81 f.
Faßbind, Hans: 79.
Fehr, Burkard: 81, 84.
Hans: 22, 79, 81, 84.
Heinrich: 16, 79, 81.
Jakob: 214.
Ludwig: 81 f., 84.
Peter und Ulrich: 84.
Ursula: 22.
Werner: 80.
Feiß, Ulrich: 84.
Ferren, Amt Hochdorf: 155,
191.
Fischbach, Bezirk Bremgarten:
156.
Fischbach, Amt Willisau: 147,
22, 41, 47.

Galvan, Cavertsche: 139, 18.
Gaß, Peter in der: 81.
Geiß, Amt Willisau: 130, 48.
Gelfingen, Amt Hochdorf:
154 f., 28.
Gersau: 167, 172, 260, 18 f.
Gersauerin, Margarethe: 9.
Geßler, Heinrich, Ritter: 156,
179 f.
Hermann, Ritter: 156.
Kundigunde und Margarethe:
221.
Wilhelm: 156, 221.
Gettnau, Amt Willisau: 145, 41.
Geuensee, Amt Sursee: 143 f.,
151, 206 f., 262, 44.
Gibelflüh, Amt Hochdorf: 179,
41.

F.

Fluder, Ulrich: 236.
Flühli, Amt Entlebuch: 128.
Fraumünsterabtei, Zürich: 142,
151.
Freie Aemter: Meienberg, Vill-
mergen und Richensee (oder
Aemter im Waggental): 152
bis 156, 161 f., 196, 220—224,
231, 245, 260, 262, 3, 45, 57,
83. Siehe auch unter den
einzelnen Aemtern.
Freienbach, Rudolf von: 139,
18.
Freudenberg, Bezirk Sargans:
217, 238.
Frey, Egloff: 78, 82.
Friedau, Bezirk Zofingen: 143,
190.
Frohburg, Grafen von: 144, 162,
170, 215, 229.
Frölich, Heinrich: 79.

G.

Gießmann, Hans: 79, 82.
Gilgen, Hans zur: 81, 84.
Gisikon, Amt Luzern: 142, 204 f.
232, 246, 8, 21, 32, 44, 53.
Giswil, Kanton Obwalden: 129,
133, 135, 138, 161.
Glarus: 222, 233, 237 f., 241.
Goldschmid, Hermann: 83.
Peter: 204, 13, 57, 78 f., 82 ff.
Gontenschwil, Bezirk Kulm: 156.
Goucy, Ingelram von: 169, 256.
Göslikon, Bezirk Bremgarten:
156.
Greppen, Amt Luzern: 141, 164,
185, 38 f.
Grepper, Hans: 79, 81 f.
Grießenberg, Freiherr Heinrich
IV. von: 158 f.

Grisigen, Amt Luzern: 139, 178, 214.
 Groß, Hans: 78, 80.
 Großdietwil: siehe unt. Dietwil.
 Großwangen, Amt Sursee: 128, 131 f., 255, 4, 39, 48.
 Gruber, Hans: 50.
 Grünenberg, Freie von: 146, 150, 155, 176 f.
 Hans: 208.
 Henmann: 140, 150, 29.

Peter: 133, 150.
 Wilhelm: 198, 29.
 Gundoldingen, Amt Hochdorf: 138, 151.
 Gundoldingen, Peter von: 173, 19.
 Günikon, Amt Hochdorf: 155, 179, 191, 39.
 Gunzwil, Amt Sursee: 149, 156.
 Gürber, Klaus: 80, 82.
 Gutenberg, Amt Aarwangen: 33.

H.

Habsburg, Amt: 140 ff., 153, 171, 179, 183—185, 197, 202, 232, 249, 253, 256, 260, 6, 12, 20, 31, 38, 42, 44, 52 f., 56, 84.
 Habsburg, Grafen von: 138, 148, 151 f., 162, 243.
 -Laufenburg, Grafen von: 137.
 -Neukirburg, Grafen von: 137.
 -Oesterreich, Herzoge von: 150 f., 154, 161, 169, 190, 208, 239—244, 251, 258, 1 f., 18, 24, 40.
 Herzog Albrecht I.: 137, 150, 157, 159, 243.
 Herzog Friedrich I.: 240.
 Herzog Friedrich IV.: 138.
 Herzog Johann Parricida: 137.
 Herzog Leopold I.: 131, 147, 159, 240.
 Herzog Leopold III.: 175, 186, 6.
 Herzog Otto: 241.
 Herzog Rudolf II.: 157.
 Herzog Rudolf IV.: 132, 40.
 Herzog Sigmund: 237.
 König Albrecht I.: 158.
 König Rudolf I.: 125, 136 f., 157, 240, 17.
 Haiserin, Margarethe: 10.

Haldenmeyer: 10.
 Hallwil, Bezirk Lenzburg: 156.
 Hallwil, Grafen von: 154.
 Graf Rudolf: 142, 161.
 Halter, Hans: 78.
 Haltikon, Bezirk Küßnacht: 38.
 Hämikon, Amt Hochdorf: 154.
 Hammerstein, Anna, Gertrud von: 9.
 Hasenburg, Amt Willisau: 147, 186 ff.
 Hasenburg, Freiherren von: 131, 147, 159, 162.
 Heimo: 147 f.
 Marquard: 147.
 Ursula: 148.
 Hasfurter, Familie: 19, 23.
 Heinrich: 213, 80 f., 83.
 Hasle, Amt Entlebuch: 128, 161.
 Hattstatt, Freiherren von: 188.
 Heidegg, Amt Hochdorf: 155, 174, 262, 22, 27.
 Heidegg, Herren von: 151, 155, 174, 27.
 Heinrich IV.: 27.
 Barbara, Elsbeth, Johann V., Johann VI., Loisa, Margarethe, Ulrich II., Verena, Wilhelm: 28.
 Heinserlin, Ulrich: 22.

- Helg, Petermann: 9.
 Heliswil, Amt Hochdorf: 138.
 Hellbühl, Amt Sursee: 138.
 Hengstflüh, Bezirk Lenzburg:
 154.
 Heratingen, Amt Hochdorf: 139,
 178, 214, 51.
 Heratingen, Ulrich von: 78, 82.
 Hergiswil, Amt Willisau: 145,
 41.
 Hergiswil, Nidwalden: 139 f.,
 164, 179, 18, 22, 38.
 Hermetschwil, Bezirk Bremgarten:
 162.
 Herport, Heinzmann: 204, 23.
 Herlisberg, Amt Hochdorf: 154 f.
 Hertenstein, Edle von: 141 f.,
 152, 171, 185, 202, 4, 7, 17,
 30 ff.
 Balthasar: 23, 31, 84.
 Jakob: 31, 82, 84.
 Kaspar: 79.
 Ulrich: 224, 7, 30, 78, 83.
 Hildisrieden, Amt Sursee: 138.
 Hilfikon, Bezirk Bremgarten:
 156.
 Hitzkirch, Amt Hochdorf: 154.
 Hochdorf, Amt: 138, 154, 169,
 176, 179 f., 190 ff., 196, 5 ff.,
 12, 41, 44, 51, 57, 79.
 Hofmeister, Rudolf: 215.
 Hofstetter, Hans: 78, 80, 82.
 Hohenrain, Amt Hochdorf, Jo-
 hanniterkomthurei: 146, 154,
 191 f., 196, 231, 4, 26, 39, 44,
 51.
- Hohenrain, Jenny, Richi von: 9.
 Welti: 80.
 Holderbank, Bezirk Lenzburg:
 138.
 Holdermeyer, Hans: 80 ff., 83.
 Homberg, Grafen von: 141, 181.
 Honau, Amt Luzern: 152, 204 f.,
 8, 21, 32, 44, 53.
 Horw, Amt Luzern: 135, 138 f.,
 176, 178 f., 206, 209, 249,
 253—256, 260, 20 f., 28, 38 f.,
 44, 53, 56 f., 80.
 Huber, Ludwig: 10.
 Hug, Klevi: 80.
 Uli: 204, 9, 12.
 Hünenberg, Kanton Zug: 32.
 Hünenberg, Herren von: 141,
 146, 152, 176, 181, 4, 32.
 Gottfried: 151, 204.
 Hans: 181, 32.
 Hartmann: 153, 181, 224, 32.
 Heinrich: 181.
 Peter: 32.
 Rudolf: 32.
 Hunnenbühl, Amt Hochdorf: 154.
 Hunwil, Heinrich von: 185, 20,
 81.
 Hans: 83.
 Johanna (geb. von Tottikon):
 141 f., 183, 20.
 Walter: 80.
 Husen, Amt Luzern: 141 f., 171,
 6, 31, 53.
 Hüslen, Amt Hochdorf: 139, 178,
 214.

I. J.

- Iberg, Hans: 223, 22.
 Ifental, Marquard von: 145.
 Immensee, Bezirk Küßnacht:
 141 f., 184, 262, 20, 23, 38,
 42.
 Inwil, Amt Hochdorf: 138 f.
 Ippikon, Kanton Zug: 185.
 Iselin, Hug: 9.
 Johann XXIII., Papst: 192.

K.

- Käly, Hans: 80.
 Kapfenberg, Amt Willisau: 32.
 Kappel, Bezirk Affoltern, Kloster: 153.
 Kastelen, Amt Willisau: 147, 258, 262, 22, 34, 49.
 Kaufmann, Klaus: 23, 78, 80 f.
 Keller, Rudolf: 139.
 Heinrich: 80.
 Werner: 83.
 Kestenbergr, Bezirk Muri: 181.
 Kiburg, Grafen von: 148, 150, 154.
 Kiel, Hans: 84.
 Kiemen, Amt Luzern: 232.
 Kienberg, Freie von: 211.
 Margarethe: 30.
 Kisling, Konrad: 79, 81.
 Kleinburgund, Landgrafschaft: 228, 33.
 Kleindietwil: siehe Dietwil.
 Kleinwangen, Amt Hochdorf: 160, 179, 191.
 Knöder, Hans: 84.
 Knutwil, Amt Sursee: 131, 143, 145 f., 220, 229, 258, 41, 49, 69.
 Kottwil, Amt Willisau: 143, 147.
 Kramer, Ludwig: 214, 79, 83.
 Krebsinger, Hans: 78, 81, 83.
 Krempfli, Dietrich: 79, 83.
 Krepser, Hans: 85.
 Kriens, Amt Luzern: 135, 138 f., 176, 203, 209, 249, 253—256, 260, 38 t., 53, 56, 80.
 Krumbach, Amt Sursee: 143 f., 151, 177, 180, 206 f., 262, 44.
 Kulmerau, Amt Sursee: 144, 211.
 Kündig, Peter: 79—83, 84.
 Küng, Ludwig: 79, 81 f., 84.
 Kuon, Uoly: 80.
 Kupferschmid, Klaus: 78, 81.
 Kurz, Hans: 50.
 Küßnach, Kanton Schwyz: 138, 141, 184, 250, 262, 20, 23, 29 f., 38 f., 42.
 Küßnach, Ulrich von: 29.

L.

- Landenberg, Junker Michel v.: 28.
 Langnau, Amt Willisau: 146, 149, 216.
 Langnau, Familie von: 8.
 Benedikt: 9.
 Walter: 142, 153.
 Langensand, Amt Luzern: 135, 206, 38.
 Lauerz, Bezirk Schwyz: 141.
 Leidenberg, Amt Sursee: 143, 148.
 Lenzburg, Amt im Aargau: 144, 154, 156, 193, 228 ff.
 Lenzburg, Grafen von: 141, 144, 148, 150 f.
 Liebegg, Herren von: 131, 208.
 Henmann: 131 f., 146, 32.
 Liechtenberg, Junker Heinrich von: 32.
 Lieli, Amt Hochdorf: 154, 231, 2, 29, 41.
 Lieli, Herren von: 155.
 Anna: 29.
 Ligschwil, Amt Hochdorf: 155, 191.
 Littau, Amt Luzern: 135, 138 ff., 180, 196, 208, 212, 214, 249,

253—256, 260, 8, 15, 18, 23,
38 f., 44, 54, 56, 61, 69, 84.
Littau, Edle von: 139, 208, 18.
Livinental, Kanton Tessin: 233.
Locarno, Kanton Tessin: 234.
Ludigen, Amt Hochdorf: 138.
Ludiswil, Amt Hochdorf: 138,
151.
Lugano, Kanton Tessin: 234 f.
Luino, Ort am Langensee: 235 f.
Lunkhofen, Bezirk Bremgarten:
138 f., 170.
Luternau, Anna von: 50.
Melchior: 10.

Petermann: 158, 4, 34.
Rudolf: 147.
Sebastian: 10, 22.
Uriel: 22.
Wilhelm: 147.
Luthern, Amt Willisau: 145 f.,
204, 254, 41, 44.
Lütishofen, Familie von: 214,
4, 10, 48.
Hans: 57, 82.
Peter: 82.
Ulrich: 20, 81 f.
Wilhelm: 78.

M.

Maggiatal, Kant. Tessin: 234 f.
Malters, Amt Luzern: 135, 138 f.
167, 176, 180, 196, 212 ff.,
249 f., 253—256, 260, 8, 15,
18, 27, 38 ff., 44, 54, 56, 61,
69, 84.
Mantz, Hans von: 214, 8, 18, 84.
Ludwig: 84.
Marbach, Amt Entlebuch: 225 f.
Marty, Hans: 79, 80, 84.
Mathe, Hans: 78, 82 ff.
Mauensee, Amt Sursee: 130 ff.,
145, 48 f.
Meggen, Amt Luzern: 141 f.,
185, 38 f., 42.
Meggen, Familie v.: 140, 8, 18.
Egloff: 83.
Hans: 209, 80 f., 82, 84.
Heinrich: 78 f., 82.
Konrad: 79.
Magdalena: 214.
Peter: 139, 173, 16, 82.
Werner: 9, 57, 79, 81.
Meggenhorn, Amt Luzern: 140.
Mehlsecken, Amt Willisau: 46,
49, 216.

Meienberg, Amt: 139, 152 f.,
161, 179, 192, 195, 198, 205,
220—224, 5, 22, 44, 53, 58,
83.
Stadt: 152 f., 174, 2.
Meierskappel, Amt Luzern: 141,
185, 202, 7, 23, 31, 44.
Meiß, Rudolf: 226.
Meisterschwanden, Bez. Lenz-
burg: 156.
Mellingen, Bezirk Baden: 185,
195 ff., 237, 7.
Mendrisio, Kanton Tessin: 235.
Menteller, Jakob: 9, 79, 83.
Menziken, Bezirk Kulm: 156.
Menznau, Amt Willisau: 130,
39, 41, 48, 64.
Meran, Hans von: 80, 82 f.
Niklaus: 79 f., 83.
Merenschwand, Bezirk Muri:
176, 180 f., 192, 223, 232,
251, 254, 256, 260, 35 ff., 41,
44, 54 ff., 82.
Mergozzo, Anzascatal, Piemont:
236.

- Merlischachen, Bezirk Küßnacht: 141, 185, 20.
 Mettenwil, Mauritz von: 84.
 Metzger, Margarethe: 10.
 Meyer, Niklaus: 50.
 Walter: 80.
 Wilhelm: 188, 78 f., 81.
 Michelmann: 80.
 Molberg, Ritter von: 149, 202.
 Moos, Familie von: 151 f., 167, 171, 192, 205, 212, 214, 17.
 Cäcilie: 140, 19.
 Heinrich: 171, 78.
 Johann: 19, 55, 78, 79, 82, 84.
 Jost: 39, 153, 18.
 Peter: 21, 78, 80 f.
 Ulrich: 205, 213, 19.
 Morgarten, Kanton Zug: 161.
 Mosen, Amt Hochdorf: 154.
 Moslerau, Bezirk Zofingen: 143, 228.
 Mühlau, Bezirk Muri: 181, 41.
- Mühle, Hans und Ully zur: 84.
 Mullwil, Amt Sursee: 149, 212, 2, 52.
 Mülner, Ritter Gottfried: 147, 21.
 Mülnheim, Heinrich von: 178.
 Münster, Amt (oder St. Michelsamt): 130, 143, 148 ff., 154, 156, 176, 180 f., 195 f., 199 f., 202 f., 207, 211 f., 217, 230, 247, 249, 251, 253—255, 260, 5, 7, 39, 44, 47 f., 51 f., 56, 63 f., 71.
 Stadt (Beromünster): 247 f., 255, 41, 51 f., 83.
 Stift: 146, 148, 159, 179, 196, 202 f.
 Murgenthal, Bezirk Zofingen: 190, 228.
 Muri, Bezirk, Kloster: 142, 153, 155 f., 162.
 Müswangen, Amt Hochdorf: 154.

N.

- Nebikon, Amt Willisau: 156, 203, 7, 13, 44.
 Nellenburg, Graf Heinrich von: 148.
 Nidau, Grafen von: 144.
 Nidberg, Bezirk Sargans: 217, 238.
 Niederwil, Bezirk Bremgarten: 147.
 Amt Sursee: 149, 211.
- Amt Willisau: 147.
 Neudorf, Amt Sursee: 147, 160, 169, 41.
 Neuenkirch, Amt Sursee, Dorf und Kloster: 138 f., 196.
 Nottwil, Amt Sursee: 148 f., 158, 46, 52.
 Nunwil, Amt Hochdorf: 155, 169, 191.

O.

- Oberbuonas, Amt Luzern: 141, 185, 202, 7, 31, 44.
 Oberkirch, Amt Sursee: 148 f., 202, 44, 48.
- Oberreinach, Amt Hochdorf: 155, 2.
 Oberrüti, Bezirk Muri: 144 f., 224, 4, 31 f.

Oberschwaben, Landvogtei: 157.
 Oberwallis: 134, 141.
 Ochsenstein, Otto von: 157.
 Oeken, Hans: 82.
 Oesenbein, Anna und Jost: 11.
 Ornavasco, Anzascatal, Piemont:
 236.

Ottemann, Anna (geb. von Tei-
 tingen): 208.
 Peter: 208.
 Ulrich: 207 f., 8, 14.
 Ottenhusen, Amt Hochdorf: 155.

P.

Pallanza, Ort am Langensee:
 236.
 Pfäfers, Kloster im Bezirk Sar-
 gans: 140 f., 171.

Pfaffnau, Amt Willisau: 145,
 197, 229, 26.
 Pfeffikon, Amt Sursee: 149, 156,
 41.
 Pfyffer, Ludwig: 49.

R.

Rain, Amt Hochdorf: 138 f.
 Ramstein, Edle von: 141, 171.
 Imer: 7.
 Randenberg, Elisabeth von: 30.
 Ranflüh, Landgericht: 225 f., 228.
 Rathausen, Kloster im Amt
 Luzern: 196, 8.
 Ratzenhofer, Hans: 79, 84.
 Reiden, Amt Willisau: 146, 170,
 189 f., 204, 243, 254, 262, 7,
 13, 26, 44, 50.
 Reinach, Bezirk Kulm: 174, 2,
 32 f., 41.
 Reinach, Herren von: 149, 155,
 203, 212.
 Bertschmann: 32.
 Rudolf: 212, 8, 15, 32.
 Reitnau, Bezirk Zofingen: 143 f.,
 228.
 Retschwil, Amt Hochdorf: 154 f.
 Rheinegg, Bezirk Unter-Rhein-
 tal: 238.
 Rheintal, Kt. St. Gallen: 238.
 Richensee, Amt: 149, 152—156,
 179, 191, 195, 199 f., 220—

224, 231, 262, 4 f., 28, 41, 44,
 48, 83.
 Richenthal, Amt Willisau: 146,
 149, 216, 254.
 Rickenbach, Bezirk Muri: 181.
 Rickenbach, Amt Sursee: 149,
 203, 206 f., 8, 15, 44, 51.
 Ringkenberg, Margarethe v.: 9.
 Rippertschwand, Amt Sursee:
 138.
 Risch, Kanton Zug: 32.
 Ritzi, Hans: 79, 80—83.
 Niklaus: 84.
 Roggliswil, Amt Willisau: 144,
 146, 215 f., 8, 15, 44, 53.
 Römerswil, Amt Hochdorf: 138 f.,
 154.
 Romoos, Amt Entlebuch: 128 ff.
 Rordorf, Hartmann von: 10.
 Rormos, Verena von: 211.
 Rosenschilt, Heinrich: 79.
 Root, Amt Luzern: 152 f., 175 f.,
 180, 245, 256, 5, 39, 44, 53.
 Rot, Amt Willisau: 145, 48.
 Rot, Familie von: 208, 17 f.

- Jakob: 139, 179.
 Rudolf: 20, 78, 81 f.
 Rotenburg, Amt: 133—140, 149,
 151, 153 f., 159—162, 175 f.,
 178 ff., 185, 190 f., 196, 202,
 207, 231, 246 f., 250, 253—
 256, 260 f., 5 ff., 12, 38, 44,
 46, 48, 56 f., 59, 65, 71, 78, 80.
 Rotenburg, Freiherren von: 135
 bis 138, 160.
 Arnold I., Arnold II., Gepa
 128.
 Arnold IV.: 136.
 Rotsee, Amt Luzern: 151, 181.
 Rotsee, Hans von: 80, 84.
 Rottetschwil, Amt Hochdorf:
 139, 178, 214.
 Rüdswil, Amt Sursee: 131.
 Rüeggerringen, Amt Hochdorf:
 135, 138, 2.
 Ruoda, Hartmann von: 139, 161 f.,
 20.
- Ruß, Anna (geb. von Küssen-
 berg): 9, 22.
 Antoni: 22, 78, 83.
 Hans: 79—82, 84.
 Ludwig: 82, 84.
 Melchior: 223, 22, 84.
 Peter: 79 f.
 Rüßegg, Bez. Muri: 153, 223, 22.
 Rüßegg, Freie v.: 153, 158, 223.
 Henmann: 153, 194, 210, 258,
 8, 22, 33 f.
 Ulrich: 168.
 Rust, Familie: 208.
 Johann und Ulrich: 147.
 Ruswil, Amt: 128—134, 138 f.,
 143, 148, 176 ff., 189, 196,
 249, 253—256, 260 f., 5 ff.,
 12, 39 f., 44, 47, 56 f., 71, 81.
 Herrschaft: 129, 131 f., 169,
 189, 210, 250.
- S.**
- Sargans, Kt. St. Gallen: 218 f.,
 237 f.
 Sarmenstorf, Bez. Bremgarten:
 156.
 Sarnen, Kanton Obwalden: 161.
 Savoyen, Herzoge von: 234.
 Sax-Misox, Graf Johann von:
 218, 8, 11.
 Schaffhausen: 204, 237.
 Schangnau, Amt Signau: 130 f.,
 225 ff., 45.
 Schärer, Margarethe: 11.
 Schenkon, Amt Sursee: 149,
 203, 247, 2, 52, 55.
 Schenkon, Adelheid von: 149.
 Scherrer, Anna: 8.
 Bernhard: 84.
 Anthoni: 81.
 Hans: 57, 79.
 Peter: 80.
 Schiffmann, Familie: 19.
 Hans: 79 f., 84.
 Rudolf: 213, 8, 78, 82, 83.
 Schillinger: 10.
 Schilterin: 10.
 Schlierbach, Amt Sursee: 144,
 207, 211.
 Schlierer, Familie: 10.
 Hans: 78 ff., 83.
 Peter: 78, 80.
 Schmid, Hensli und Welti: 8 f.
 Schöftland, Bezirk Kulm: 143 f.,
 174, 2.
 Schongau, Amt Hochdorf: 149,
 156.

- Schötz, Amt Willisau: 146, 188, 204, 13, 44.
 Schöch, Jörg: 80, 83.
 Schultheiß Hensli: 83.
 Schüpfheim, Amt Entlebuch: 128, 130, 254.
 Schürpf, Hans: 10, 16, 79 f., 82, 83.
 Schwaben, Landvogtei: 158.
 Schwanden, Amt Entlebuch: 133, 139.
 Schwarzenbach, Amt Sursee: 149.
 Schwarzenberg, Amt Luzern: 139.
 Schwyz: 164, 166, 184 f., 198, 222, 237 f., 262, 20, 23, 31, 74.
 Seengen, Bezirk Lenzburg: 156.
 Seengen, Hans von: 11.
 Imer: 221.
 Seetal, Amt Hochdorf: 135, 175, 192, 13, 44.
 Seevogel, Heinrich: 9.
 Seiler, Heinrich: 83.
 Hensli: 205.
 Konrad: 79, 80.
 Ludwig: 79.
 Sempach, Amt Sursee: 138, 151, 160, 173, 176, 178, 182 f., 185 ff., 196, 210, 243, 246, 251, 255, 260 f., 5, 35, 37, 44, 52, 55, 61, 63 f., 71 f.
 Sidler, Burkard: 79, 81, 82 f.
 Rudolf: 78 f., 81, 83.
 Sigigen, Amt Sursee: 132, 138.
 Silenen, Albin von: 223, 22.
 Kaspar: 84.
 Solothurn: 172, 175.
 Sonnenberg, Eustach von: 48.
 Hans: 79, 84.
 Sörenberg, Amt Entlebuch: 134.
 Spielmann: 10.
 Stäfligen, Amt Hochdorf: 155.
 Stans, Kt. Nidwalden: 135, 138.
 Stans, Hartmann von: 57, 78 ff.
 Johann: 79 f.
 Werner: 23.
 Wilhelm: 23, 80.
 Ulrich: 23.
 St. Margrethen, Amt Sursee: 52.
 St. Urban, Kloster im Amt Willisau: 143, 145, 147, 190, 195, 197, 229, 3, 26.
 Straßberg, Graf Imer von: 132.
 Gräfin Margarethe (geb. von Wolhusen): 131 ff.
 Strengelbach, Bez. Zofingen: 143.
 Süeb, Werner: 83.
 Sulz, Amt Hochdorf: 154.
 Summiswald, Edle v.: 130, 225.
 Sundgau, Landvogtei: 158.
 Sürly, Ritter Bernhard: 214, 8, 15.

T.

- Tägerig, Bez. Bremgarten: 156.
 Tammann, Heinrich: 78, 82 f.
 Peter: 78 ff.
 Tannenfels, Amt Sursee: 130, 132, 2, 48, 52.
 Tannenfels, Ritter von: 131.
 Tegerfelder, Margarethe: 11.
 Teil, Hauptmann: 11.
 Tempikon, Amt Hochdorf: 154 f.
 231, 4, 45.
 Thierstein, Grafen v.: 144, 215 f.
 Graf Oswald: 216.
 Graf Otto: 215.
 Thun, Kanton Bern: 174.
 Thurgau, Landvogtei: 158, 218, 237.

Torberg, Peter von: 132 ff., 141,
177, 40.
Tottikon, Johanna von: siehe
Hunwil.
Walter: 141 f., 183, 20, 30.
Tribschen, Amt Luzern: 38.
Tribscher, Familie: 8, 10.
Heinrich: 9, 54, 80.
Triengen, Amt Sursee: 144, 207,
211, 8, 44.

Trostberg, Ritter von: 146.
Trub, Kloster und Herrschaft,
Amt Signau: 128, 130 f., 193,
200, 225—228, 45.
Truber, Familie: 19.
Hans: 80, 84.
Trüllerey, Hauptmann: 11.
Tschan: 10.
Tüssy, Hans: 80.

U.

Udligenswil, Amt Luzern: 141,
185, 38, 42.
Uffikon, Amt Willisau: 146, 208,
8, 14, 44.
Ufhusen, Amt Willisau: 146,
149, 251.
Unterrüti, Bezirk Muri: 181.
Unterwalden: 166, 221 f., 232—
235, 237, 74.

Uotzigen, Gerhard von: 30.
Uri: 199, 221 f., 233 ff., 237 f.,
244.
Urswil, Amt Hochdorf: 154, 176,
179 f., 7, 41, 51.
Ussenberg: 10.
Uttenberg, Hans: 78, 81, 83.
Werner: 83.

V.

Varese, Lombardei: 236.
Verzasca, Tal im Bezirk Lo-
carno: 234.
Vetter, Hans: 79, 83, 84.
Villmergen, Amt: 149, 156, 191,

195, 199 f., 220—224, 5, 44,
58, 83.
Vitznau, Amt Luzern: 141, 160,
171.
Vogt, Hans und Hartmann: 80.
Vollenwäg, Jakob: 84.

W.

Walchwil, Kanton Zug: 23.
Wald, Jost zum: 225.
Walker, Ludwig: 79.
Ulrich: 220, 13, 57, 78, 80,
82, 83.
Wallenstadt, Bezirk Sargans:
217, 238.
Waltersberg, Johann von: 171.

Wandelen, Amt Luzern: 244.
Wangen, Groß- und Klein-:
siehe oben.
Wartau, Bezirk Werdenberg:
217 ff., 8, 15, 44.
Wauwil, Amt Willisau: 147, 204,
208, 50.
Wechsler, Hans: 82.

- Weggis, Amt Luzern: 140 f., 164, 170 ff., 249 f., 253—56, 260, 6, 31, 38 f., 45, 53, 56 f., 64, 74, 80.
- Weissenbach, Amt Entlebuch: 130, 226 f.
- Wellnau, Amt Sursee: 144, 207, 211, 8.
- Werben, Amt Hochdorf: 155.
- Werdenberg, Kanton St. Gallen: 217, 220, 255, 8, 16, 44.
- Werdenberg-Sargans, Grafen v.: 218, 237.
- Werthenstein, Amt Entlebuch: 139.
- Wetzwil, Amt Sursee: 144, 207, 211.
- Wiggwil, Amt Muri: 153, 156.
- Wil, Hans von: 78 f., 81, 83.
Jakob: 81 f.
Ludwig: 80.
- Wildberg, Familie: 8, 22, 29.
Hug: 191, 9.
- Willisau, Freigericht: 127, 129, 142—148, 187—190, 209, 228, 69, 75.
Grafschaft, Amt: 134, 142—148, 152, 159, 162, 185—190, 193—196, 201, 203, 206, 209 f., 215 f., 223, 228 ff., 244, 247, 249, 251—255, 260 f., 7, 12, 26 f., 39, 41, 44, 47 ff., 56 ff., 60, 62, 66, 71, 75, 81—82.
- Stadt, Herrschaft: 186—190, 197, 203, 216, 255, 75.
- Wikon, Amt Willisau: 144, 146, 196 f., 201, 215 f., 262, 3, 8, 15, 45, 54, 56, 66, 84.
- Winikon, Amt Sursee: 143 f., 207, 211, 44.
- Winterberg, Ritter von: 147.
- Wiser, Hans: 83.
- Wissenwegen, Elsbeth von (geb. von Erlach): 206.
Familie: 139, 21.
Heinrich: 203, 78, 80.
Peter: 206.
- Wohlen, Bez. Bremgarten: 156.
- Wohlen, Werner von: 159 f.
- Wolfetswil, Amt Hochdorf: 155.
- Wolfer, Peter: 10.
- Wolfisbühl, Amt Hochdorf: 138, 151.
- Wolhusen, Amt: 128—135, 140, 161, 175—179, 80, 47 f., 80/81.
- Wolhusen, Freiherren von: 128, 135.
Diethelm I, Johannes I: 131.
Margarethe: siehe unter Straßberg.
Marquard III: 129, 131.
Walter III: 128.
- Wurmser, Jakob: 9.
- Wyl, Amt Sursee: 144, 162, 211, 45, 49.
- Wylen, Amt Luzern: 141.

Z.

- Zehender, Marquard: 10.
- Zell, Amt Willisau: 146, 204, 252, 7, 13, 23, 44.
- Zil, Amt Sursee: 144, 207, 211, 44, 49.
- Zcfigen, Kanton Aargau: 143, 190, 193 f., 207, 230, 244, 33, 49.
- Zoger, Niklaus: 81.
Rudolf: 79, 81—84.
- Zug: 161, 175, 204 f., 222, 232 f., 235, 238, 241, 21, 23, 31.
- Zürich: 126, 169, 172, 174 f., 195, 198, 203, 220, 237 f., 241, 39.